



Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Menschen mit Behinderungen

IRIS *Plus*

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



IRIS Plus 2023-1

Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Menschen mit Behinderungen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2023

ISSN 2079-1089

Verlagsleitung – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Redaktionelles Team – Francisco Javier Cabrera Blázquez and Sophie Valais, Legal Analysts, and Amélie Lacourt, Eric Munch, Justine Radel-Cormann, Junior Analysts
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Verfasser (in alphabetischer Reihenfolge)

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Maja Cappello, Amélie Lacourt, Eric Munch, Justine Radel-Cormann, Sophie Valais

Korrektur

Barbara Grokenberger, Aurélie Courtinat, Anthony Mills

Übersetzung

Stefan Pooth, Marco Polo Sarl

Verlagsassistenz – Sabine Bouajaja

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

Titellayout – ALTRAN, Frankreich

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Cabrera Blázquez F.J., Cappello M., Larcourt A., Munch E., Radel-Cormann J., Valais S., *Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Menschen mit Behinderungen*, IRIS Plus, European Audiovisual Observatory, Strasbourg, April 2023

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2023

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Menschen mit Behinderungen

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Maja Cappello, Amélie Lacourt, Eric Munch, Justine Radel-Cormann, Sophie Valais



Vorwort

*Ich kann die Richtung des Windes nicht ändern,
aber ich kann meine Segel so einstellen,
dass ich immer mein Ziel erreiche.*

James Dean

Vor zwei Jahren veröffentlichten wir eine IRIS *Plus* zum Thema „Vielfalt und Integration im europäischen audiovisuellen Sektor“, in der wir Instrumente und Mechanismen zur Förderung der Gleichstellung und zur Bekämpfung von Diskriminierung im audiovisuellen Sektor erörterten. Die Publikation befasste sich damit, wie Frauen, Minderheiten und benachteiligte Gruppen sowohl auf dem Bildschirm als auch hinter der Kamera dargestellt werden. Mit anderen Worten: Die Publikation befasste sich mit dieser Gruppen als Teil der audiovisuellen Industrie.

Die vorliegende Publikation befasst sich mit einer dieser Gruppen, nämlich mit Menschen mit Behinderungen, wobei der Schwerpunkt nun auf ihren spezifischen Bedürfnissen als Teil des Publikums liegt. Welche technischen Lösungen können eingesetzt werden, um den Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern? Was unternimmt der Gesetzgeber auf europäischer oder nationaler Ebene, um Rundfunkveranstalter und VoD-Dienste zu ermutigen und/oder zu verpflichten, solche Maßnahmen einzuführen?

Das erste Kapitel gibt eine allgemeine Einführung in die Problematik und ihre Bedeutung gibt. Anschließend bietet Kapitel 2 einen Überblick über die auf internationaler und EU-Ebene geltenden Vorschriften. Die nächsten beiden Kapitel befassen sich mit der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien: In Kapitel 3 wird die Umsetzung von Artikel 7 der AVMD-Richtlinie untersucht, wobei der Rechtsrahmen von acht Ländern, die für diese Publikation als besonders interessant erachtet werden, detailliert beschrieben wird. Kapitel 4 befasst sich mit der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 4 der InfoSoc-Richtlinie sowie mit Fragen der öffentlichen Förderung im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit. In Kapitel 5 werden von den Nationalen Regulierungsbehörden und der Industrie entwickelte Maßnahmen zur Barrierefreiheit vorgestellt. Wir runden diese Veröffentlichung mit einem letzten Kapitel ab, das Einblicke in die Umsetzung von Artikel 7 AVMD-Richtlinie bietet sowie in die Rolle, die künstliche Intelligenz in der (sehr nahen) Zukunft spielen könnte.

Straßburg, April 2023

Maja Cappello

IRIS-Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund	1
1.1 Einführung.....	1
1.2 Typologie der Behinderungen und entsprechende Maßnahmen.....	2
1.2.1 Blindheit und Sehschwäche.....	3
1.2.2 Gehörlosigkeit und Hörverlust.....	5
1.2.3 Taubblindheit.....	7
1.2.4 Kognitive Behinderungen.....	8
2. International.....	10
2.1. Vereinte Nationen.....	10
2.1.1. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	10
2.1.2. Die UN-Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen.....	11
2.1.3. Der Ansatz der UNESCO für inklusive Wissensgesellschaften.....	12
2.1.4. Der Vertrag von Marrakesch und der Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde oder sehbehinderte Personen.....	13
2.2. Europäische Union.....	15
2.2.1. Grundrechte und Nichtdiskriminierung.....	15
2.2.2. Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen.....	15
2.2.3. Der European Accessibility Act.....	16
2.2.4. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.....	18
2.2.5. Verfügbarkeit bestimmter urheberrechtlich geschützter Werke für Menschen mit Behinderungen.....	21
3. Umsetzung von Artikel 7 der AVMD-Richtlinie	24
3.1. Vergleichender Ansatz	24
3.1.1. Instrumente der Barrierefreiheit.....	24
3.1.2. Anwendungsbereich.....	25
3.1.3. Mindestumfang barrierefreier Inhalte.....	26
3.1.4. Stufenweiser Ausbau barrierefreier Programme.....	28
3.2. Fallstudien zu einzelnen Ländern.....	29
3.2.1. AT – Österreich.....	29
3.2.2. DE – Deutschland.....	32
3.2.3. FI – Finnland.....	34

3.2.4. FR – Frankreich	36
3.2.5. LV – Lettland.....	38
3.2.6. LT – Litauen	42
3.2.7. NL – Niederlande	44
3.2.8. PL – Polen.....	46

4. Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 der InfoSoc-Richtlinie..... 49

4.1. Nationale Umsetzung.....	49
4.2. Ansichten der Interessenträger zur Umsetzung	52
4.3. Öffentliche Förderung und Barrierefreiheit	53

5. Von den NRB und der Branche entwickelte Barrierefreiheitsmaßnahmen 58

5.1. Nationale Umsetzung von Barrierefreiheitsmaßnahmen.....	58
5.1.1. Hintergrund.....	58
5.1.2. Von NRB verabschiedete Barrierefreiheitsregelungen	61
5.1.3. Von Anbietern audiovisueller Mediendienste entwickelte Barrierefreiheitsmaßnahmen.....	64
5.2. Beispiele aus der Branche.....	69
5.2.1. Rundfunkveranstalter.....	69
5.2.2. Video-on-Demand.....	71
5.3. Andere Initiativen	73
5.3.1. LEAD-ME	73
5.3.2. EBU-Expertengruppe.....	73
5.3.3. EasyTV.....	74

6. Aktueller Stand 75

6.1. Vorschriften der AVMD-Richtlinie zur Berichterstattung über Barrierefreiheit	75
6.2. Künstliche Intelligenz als Lösung?.....	76
6.3. Schlussbemerkungen.....	78

7. Anhang..... 79

Tabellen

Tabelle 1.	Überblick – Schritte von EU-Mitgliedern zur Entwicklung von Barrierefreiheitsmaßnahmen.....	60
Tabelle 2.	Überblick über nationale Barrierefreiheitsmaßnahmen.....	79
Tabelle 3.	Überblick über urheberrechtliche Ausnahmen und Beschränkungen auf nationaler Ebene und weitere Bestimmungen.....	85
Tabelle 4.	Aktionspläne (Artikel 7 Absatz 3 AVMD-Richtlinie).....	88



1. Hintergrund

1.1. Einführung

Die Bedeutung der Medien für die gesamte Gesellschaft ist kaum zu überschätzen. So heißt es etwa in der Begründung zum Vorschlag der Europäischen Kommission für einen European Media Freedom Act (EMFA, auf Deutsch offiziell „Europäisches Medienfreiheitsgesetz“):¹

Gleichzeitig sind Mediendienste nicht nur ein wichtiger und dynamischer Wirtschaftssektor, sondern auch für einen gesunden zivilgesellschaftlichen Raum sowie für die wirtschaftlichen Freiheiten und Grundrechte, einschließlich der Gleichheit, unerlässlich. Unabhängige Medien, insbesondere Nachrichtenmedien, bieten sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch Unternehmen Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und sind zuverlässige Informationsquellen. Sie tragen zur öffentlichen Meinungsbildung bei und helfen Menschen und Unternehmen, ihre eigene Meinung zu bilden und fundierte Entscheidungen zu treffen. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Wahrung der Integrität des europäischen Informationsraums und sind wesentlich für das Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaften und Volkswirtschaften.

Daher ist es von größter Bedeutung, dass audiovisuelle Mediendienste² für alle barrierefrei zugänglich sind, auch für Menschen mit Behinderungen jeglicher Art. Da diese Dienste jedoch aus Ton und Bild bestehen, werden zwei Sinne (Hören und Sehen) benötigt, um sie in vollem Umfang nutzen zu können. Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen können sie daher nur nutzen, wenn ihnen geeignete Instrumente (insbesondere SDH-Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige (Subtitles for the Deaf and Hard of Hearing), Dolmetschen in Gebärdensprache, Audiodeskription und gesprochene Untertitel) zur Verfügung gestellt werden. Die Einführung solcher Instrumente ist jedoch kein leichtes Unterfangen, wie auch die überarbeitete AVMD-Richtlinie³ einräumt, in der

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022PC0457>.

² In der vorliegenden Publikation geht es um die Barrierefreiheit von audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformen im Sinne der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (siehe Kapitel 2 dieser Publikation), aber nicht um andere webbasierte Dienste, den Hörfunk und die Printmedien.

³ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der



es heißt: „Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind“ (Erwägungsgrund 22 der AVMD-Richtlinie 2018). Darüber hinaus heißt es dort: „In einigen Fällen ist es unter Umständen nicht möglich, Notfallinformationen so zu verbreiten, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Die Verbreitung von Notfallinformationen über audiovisuelle Mediendienste sollte durch solche besonderen Umstände jedoch nicht verhindert werden“ (Erwägungsgrund 24 AVMD-Richtlinie 2018).

In diesem Einführungskapitel wird eine Typologie der Behinderungen und deren Bezug zur Nutzung audiovisueller Mediendienste vorgestellt. Des Weiteren werden technische Lösungen beschrieben, die zur Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu audiovisuellen Inhalten eingesetzt werden können. Unterschiedliche Behinderungen werfen unterschiedliche Probleme auf und erfordern unterschiedliche Lösungen, wie in den folgenden Abschnitten gezeigt wird. Außerdem enthält dieses Kapitel Vorschläge einschlägiger Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen auf europäischer Ebene vertreten.

1.2. Typologie der Behinderungen und entsprechende Maßnahmen

Laut Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention⁴ zählen zu den Menschen mit Behinderungen „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Nach Angaben der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen⁵ leiden 15 % der Weltbevölkerung – rund 1 Milliarde Menschen – an einer oder mehreren Behinderungen. Außerdem sind Behinderungen eng mit dem Altern verbunden. Mehr als 46 % der älteren Menschen (ab 60 Jahre) haben eine Behinderung, und mehr als 250 Millionen ältere Menschen sind von einer mittleren bis schweren Behinderung betroffen. Der weltweite demografische Wandel und das höhere

Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten,
<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/1808/oj>.

⁴ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK),
<https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>.

⁵ <https://www.un.org/en/desa>.



Behinderungsrisiko älterer Menschen dürften zu einem weiteren Anstieg der von Behinderungen betroffenen Bevölkerung führen.⁶

Für audiovisuelle Inhalte relevant sind Seh- und Hör- sowie kognitive Behinderungen.

1.2.1. Blindheit und Sehschwäche

Der Begriff „Sehbehinderung“ wird oft als Oberbegriff für unterschiedlich schwere Formen der Sehbeeinträchtigung bis hin zur Blindheit verwendet.⁷ Der Europäischen Blindenunion⁸ zufolge besteht der Hauptunterschied zwischen den beiden Arten der Sehbehinderung darin, dass Menschen mit Sehbeeinträchtigung vor allem ihr (verbliebenes) Sehvermögen nutzen, während Blinde in erster Linie auf akustische und taktile Informationen angewiesen sind, obwohl auch sie ein gewisses Maß an visueller Wahrnehmung haben können. Die Europäische Blindenunion gibt daher folgende Empfehlungen:⁹

- In alle Dokumente über Barrierefreiheitsanforderungen sollen klare Definitionen der Begriffe „sehbehindert“ („visually impaired“), „sehbeeinträchtigt“ („partially sighted“) und „blind“ aufgenommen werden.
- Wenn eine erforderliche (Design-)Maßnahme einer bestimmten Nutzergruppe zugeordnet wird, sollte nur diejenige genannt werden, für die sie besonders wichtig ist.
- Der Begriff „sehbehindert“ sollte nur verwendet werden, wenn etwas ausdrücklich für Blinde und Sehbeeinträchtigte gleichermaßen gilt.

Einer Schätzung der Europäischen Blindenunion zufolge gibt es im geografischen Europa über 30 Millionen Blinde und Sehbeeinträchtigte. Damit leidet in Europa eine von 30 Personen unter Sehverlust. Außerdem ist Sehverlust eng mit dem Alter verbunden. Jeder dritte Mensch über 65 ist von Sehverlust betroffen, und 90 % der Sehbehinderten sind über 65 Jahre alt. Erwähnenswert ist, dass es viermal mehr Sehbeeinträchtigte als Blinde gibt.¹⁰

⁶ Siehe <https://www.un.org/development/desa/disabilities/disability-and-ageing.html>.

⁷ In der internationalen Krankheitsklassifikation ICD-11 (2018) werden Sehbehinderungen in zwei Gruppen eingeteilt: Beeinträchtigung des Fernsehens = Kurzsichtigkeit (von der leichten Beeinträchtigung bis hin zur Blindheit) und Beeinträchtigung im Nahsehen = Weitsichtigkeit, siehe <https://www.who.int/en/news-room/fact-sheets/detail/blindness-and-visual-impairment>.

⁸ <https://www.euroblind.org/>.

⁹ Siehe European Blind Union, Statement on the need to use the right definitions and terminology in standardisation work, 24. Juni 2018, https://www.euroblind.org/sites/default/files/documents/the_need_to_use_the_right_definitions_and_terminology.docx.

¹⁰ Siehe <https://www.euroblind.org/about-blindness-and-partial-sight/facts-and-figures>.



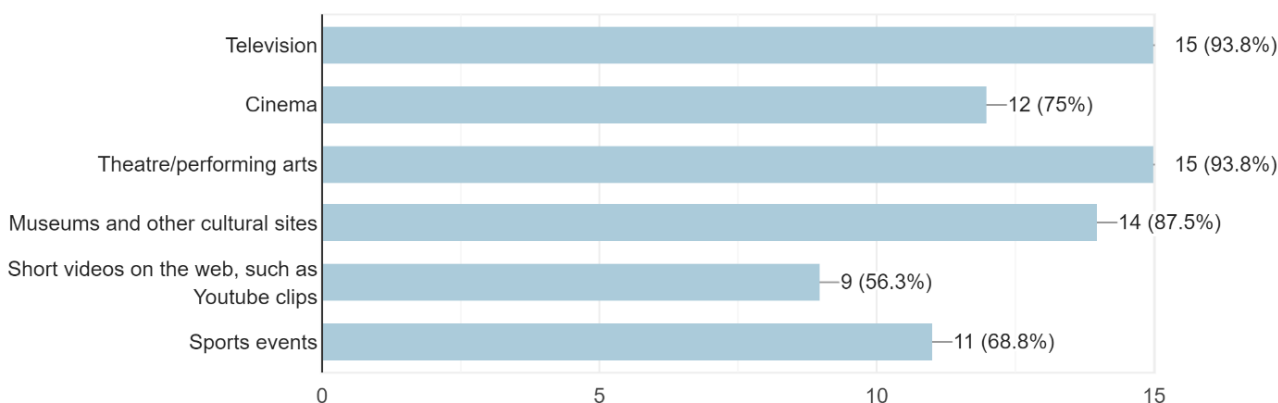
Es gibt zwei Instrumente, die Sehbehinderten die Nutzung audiovisueller Inhalte ermöglichen:

- Bei der Audiodeskription werden visuelle Inhalte beschrieben, indem zwischen den Dialogen und anderen Audioteilen der Tonspur gesprochene Informationen eingefügt werden.
- Bei der Audiountertitelung, also dem Vorlesen von Untertiteln, wird die Audiodeskription insbesondere bei untertitelten fremdsprachlichen Inhalten ergänzt.

Eine Umfrage¹¹ aus dem Jahr 2021 zeigt, dass Audiodeskription in fast allen europäischen Ländern, die an der Umfrage teilgenommen haben, im Fernsehen, in Theatern und Museen, bei Sportveranstaltungen und in der Kunst in irgendeiner Form eingesetzt wird,¹² während in Filmen, Kurzvideos und sozialen Medien noch einiges zu tun ist.

If yes, in which of the following areas is there audio description? (More than one option possible)

16 responses



Quelle: Results of the survey about audio description in EBU countries conducted in 2021 as part of the PARVIS project.

Nach Angaben der Europäischen Blindenunion wird jedoch nur ein Bruchteil der Fernseh- und Filminhalte überhaupt in einer barrierefreien Version produziert. Dies liegt daran, dass zu wenige Produktionsfirmen die Zugangsbedürfnisse blinder oder sehbeeinträchtigter Menschen kennen und es keinen Anreiz für sie gibt, in die Audiodeskription und Audiountertitelung ihrer Inhalte zu investieren. Daher sollten

¹¹ Results of the survey about audio description in EBU countries conducted in 2021 as part of the PARVIS project, https://www.euroblind.org/sites/default/files/documents/EBU_Access_to_Art_and_culture_Results_of_PARVIS_2021_survey_on_AD.pdf.

¹² Die Umfrage wurde über eine Mailingliste an alle Mitgliedsorganisationen der Europäischen Blindenunion versandt.



öffentliche Mittel und insbesondere MEDIA-Mittel für die Filmindustrie¹³ nach Ansicht der Europäischen Blindenunion nur für Projekte gewährt werden, die eine Version mit Audiodeskription und Audionuntertitelung erstellen. Als realistischer Zwischenschritt sollten das Programm Kreatives Europa und die jährlichen Arbeitsprogramme für den Zeitraum 2021–2027 Audiodeskription und Audionuntertitelung in die Auswahl- und Vergabekriterien für die MEDIA-Förderung aufnehmen, und mindestens 25 % der Filme, die eine MEDIA-Produktions- oder -Verleihförderung erhalten, sollten Audiodeskription und Audionuntertitelung in den Sprachen der Produktion haben.¹⁴

1.2.2. Gehörlosigkeit und Hörverlust

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation¹⁵ ist ein Hörverlust die Unfähigkeit, so gut zu hören wie ein Mensch mit normalem Gehör (Hörschwelle von 20 dB oder besser auf beiden Ohren). Er kann gering-, mittel- oder hochgradig sein oder an Gehörlosigkeit grenzen, ein Ohr oder beide Ohren betreffen und zu Schwierigkeiten beim Hören von Gesprächen oder lauten Geräuschen führen.¹⁶ Es gibt zwei Stufen des Hörverlusts:

- Schwerhörigkeit: Schwerhörige leiden unter gering- bis hochgradigem Hörverlust. Sie kommunizieren in der Regel durch gesprochene Sprache und können von Hörgeräten, Cochlea-Implantaten¹⁷ und anderen Hilfsmitteln sowie von Untertiteln profitieren.
- „Gehörlosigkeit“: Gehörlose leiden unter der extremsten Form des Hörverlusts und hören praktisch nichts. Sie kommunizieren häufig durch Gebärdensprache.

Dem Europäischen Schwerhörigenverband (EFHOH, European Federation of Hard of Hearing People)¹⁸ zufolge ist die genaue Zahl der Menschen mit Hörverlust in Europa schwer festzustellen, und die Zahlen variieren je nach Quelle. Im Jahr 2015 schätzte er die Zahl der Schwerhörigen in der Europäischen Union auf 51 Millionen, also rund 9 % der EU-Bevölkerung. Dagegen schätzt die Website hear-it.org den Anteil der Menschen in Europa (nicht nur in der EU) mit einer „Hörbehinderung, die groß genug ist, um sich negativ auf ihr tägliches Leben auszuwirken,“ auf 16 %.¹⁹ In einer Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission erwähnt MdEP Alex Agius Saliba, dass mehr als 83

¹³ Siehe <https://culture.ec.europa.eu/creative-europe/creative-europe-media-strand>.

¹⁴ Siehe <https://www.euroblind.org/campaigns-and-activities/current-campaigns/media-funding-film-industry>.

¹⁵ <https://www.who.int/>.

¹⁶ Siehe <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/deafness-and-hearing-loss>.

¹⁷ Ein Cochlea-Implantat ist ein kleines, komplexes elektronisches Gerät, das gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen Menschen eine akustische Wahrnehmung vermitteln kann. Das Implantat besteht aus einem äußeren Teil, der hinter dem Ohr sitzt, und einem zweiten Teil, der chirurgisch unter der Haut platziert wird. Siehe <https://www.nidcd.nih.gov/health/cochlear-implants>.

¹⁸ <https://efhoh.org/>.

¹⁹ Siehe „Hearing Loss: The Statistics“, 2015,

<https://efhoh.org/wp-content/uploads/2017/04/Hearing-Loss-Statistics-AGM-2015.pdf>.



Millionen Menschen in der EU von partiellem oder vollständigem Hörverlust betroffen seien.²⁰

Es gibt verschiedene Zugangsdienste, die Menschen mit Hörbehinderungen audiovisuelle Inhalte vermitteln:

Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige (SDH, in den USA auch als „Closed Captions“ bezeichnet)²¹ sind eine Textversion der sprachlichen und nichtsprachlichen Audioinformationen, die zum Verstehen des Inhalts benötigt werden. Für SDH gibt es in einigen Ländern spezielle Standards - z. B. unterschiedliche Farbkodierung zur Unterscheidung verschiedener Sprecher, unterschiedliche Beschriftungen in Klammern, unterschiedliche Positionierung auf dem Bildschirm, um zu markieren, wer gerade spricht. Es gibt eine Vielzahl von Techniken für SDH. Sie werden im Mediaplayer angezeigt und sind mit dem Ton synchronisiert.²²

- Bei der Gebärdensprachdolmetschung wird über einem Teil der Bildfläche ein Gebärdensprachdolmetscher eingeblendet, der die gesprochene Sprache und gegebenenfalls auch Hintergrundgeräusche gebärdet.²³ Gebärdensprachen sind nicht den gesprochenen Sprachen nachempfunden, sondern eigenständige Sprachen. Es gibt keine universelle Gebärdensprache, und die Vielfalt in der EU ist groß. Es gibt jedoch ein internationales System namens International Sign, eine Art Lingua franca, die bei internationalen Konferenzen und Treffen verwendet wird, bei denen die Teilnehmenden keine gemeinsame Gebärdensprache haben.²⁴
- Clean Audio: Durch Signalverarbeitung optimiertes Audiosignal mit verbesserter Sprachverständlichkeit. Umgebungslärm, Musik und Soundeffekte sind weiterhin vorhanden, werden aber so gedämpft, dass die Sprache leichter zu verstehen ist.²⁵

Die Europäische Union der Gehörlosen (EUD, European Union of the Deaf)²⁶ setzt sich für die vollständige Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten und Informationen ein und

²⁰ Siehe https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-000073_DE.html.

²¹ <https://www.fcc.gov/consumers/guides/closed-captioning-television#:~:text=Closed%20captioning%20displays%20the%20audio,or%20hard%2Dof%2Dhearing.> Closed Captions oder geschlossene SDH sind erst sichtbar, wenn sie von den Zuschauenden aktiviert werden, in der Regel über die Fernbedienung oder eine Menüoption. Sie können personalisiert werden und sind besonders nützlich für taubblinde Nutzer. Offene Untertitel oder offene SDH hingegen sind in das Video "eingebrennt" oder "hart kodiert" und für alle Benutzer sichtbar. Sie können nicht personalisiert werden. Siehe European Disability Forum, "Toolkit for transposition - Audiovisual Media Services Directive", 2. November 2019, <https://www.edf-feph.org/publications/accessibility-of-audiovisual-media/>.

²² Siehe <https://www.w3.org/WAI/media/av/captions/>.

²³ EBU Guidelines for Delivering Accessibility Services Using HbbTV, November 2021, siehe Seite 10, <https://tech.ebu.ch/publications/tr065>.

²⁴ EPRS, Sign languages in the EU, September 2018, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2018/625196/EPRS_ATA\(2018\)625196_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2018/625196/EPRS_ATA(2018)625196_EN.pdf).

²⁵ Siehe https://webs.uab.cat/hbb4all/wp-content/uploads/sites/124/2017/06/clean_audio_for_improved_speech_intelligibility.pdf.

²⁶ <https://www.eud.eu/>.



fordert, dass Gehörlose die Möglichkeit haben müssen, barrierefreie Formate und/oder Gebärdensprachdolmetschung zu nutzen.²⁷ Im Folgenden einige Beispiele:

- Gehörlose müssen die Möglichkeit haben, Gebärdensprachdolmetschung und Untertitel oder Captions, oder auch eine Kombination aus beidem, in ihrer bevorzugten Sprache zu wählen. Dies muss für alle Online- und Offlineprogramme gelten, auch für Archivmaterial.
- Alle Geräte und Softwareprogramme zum Abspielen audiovisueller Inhalte sollten Optionen für die Anzeige von Captions anbieten, sofern diese in dem Material vorhanden sind, und die Möglichkeit bieten, Geschwindigkeit, Farbe und Platzierung der Captions oder die Platzierung der Einblendung für die Gebärdensprachdolmetschung selbst zu bestimmen.
- In Websites eingebettete Videos sollten eine Gebärdensprachdolmetschung und/oder Captions enthalten.
- Es sollten Symbole (einzeln oder in Kombination) angezeigt werden, die auf die Verfügbarkeit von Gebärdensprachdolmetschung, Untertiteln und Captions sowie anderen Zugangsdiensten hinweisen, um die Nutzerinnen und Nutzer auf die Verfügbarkeit barrierefreier Inhalte aufmerksam zu machen und ihnen die Möglichkeit zu geben, Programme mit den Zugangsdiensten ihrer Wahl auszuwählen.

An Captions stellt die EUD folgende Anforderungen:

- Sie müssen korrekt sein, d. h. der Inhalt muss fehlerfrei wiedergegeben werden.
- Stil und Darstellung aller Merkmale der Captions müssen einheitlich sein, um das Verständnis der Zuschauenden zu gewährleisten.
- Sie müssen klar sein und alle akustischen Informationen, einschließlich Sprecheridentifizierung und nichtsprachlicher Informationen, in Textform wiedergeben, um die Verständlichkeit für die Zuschauenden zu gewährleisten.
- Sie müssen lesbar sein, also lang genug angezeigt werden, um vollständig gelesen werden zu können, mit dem Ton synchronisiert sein und nicht durch den visuellen Inhalt verdeckt werden (oder ihrerseits diesen verdecken).
- Sie müssen einen gleichberechtigten Zugang gewährleisten können, indem sie Bedeutung und Intention des Materials vollständig erhalten.

1.2.3. Taubblindheit

Laut dem Weltverband der Taubblinden (WFDB, World Federation of the Deafblind)²⁸ ist Taubblindheit eine eigenständige Behinderung mit einer Beeinträchtigung des Seh- und

²⁷ EUD Position Paper, „Accessibility of Information and Communication“, 14. November 2021, <https://www.eud.eu/wp-content/uploads/2022/03/EUD-Position-Paper-Accessibility-of-Information-and-Communication.pdf>.

²⁸ <https://wfdb.eu/>.



Hörvermögens, die so schwerwiegend ist, dass die Beeinträchtigung des einen Sinnes nicht durch den jeweils anderen ausgeglichen werden kann“.²⁹ Insgesamt sind 2 % der Weltbevölkerung (rund 155 Millionen Menschen) von einer kombinierten Hör- und Sehbehinderung betroffen. Rechnet man die altersbedingte Beeinträchtigung beider Sinne hinzu, steigt der Anteil auf 6 % (467 Millionen).³⁰

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Maßnahmen für Seh- und Hörbehinderungen kann die Bereitstellung von Transkriptionen und/oder Audiodeskription für Videos hilfreich sein, und Captions sollten möglichst groß und deutlich sein.³¹

1.2.4. Kognitive Behinderungen

Kognitive Behinderungen umfassen ein breites Spektrum von Erkrankungen wie geistige Behinderung, Autismus-Spektrum-Störungen, schwere, dauerhafte psychische Erkrankungen, Hirnverletzungen, Schlaganfall, Alzheimer und andere Demenzerkrankungen.³² Zu diesen Behinderungen gehören langfristige, kurzfristige und bleibende Schwierigkeiten in Bezug auf kognitive Funktionen, wie z. B.:

- Lernen, Kommunikation, Lesen, Schreiben oder Rechnen
- die Fähigkeit, neue oder komplexe Informationen zu verstehen oder zu verarbeiten und neue Fertigkeiten zu erlernen, mit reduzierter Fähigkeit zur selbstständigen Bewältigung, und/oder
- Gedächtnis und Aufmerksamkeit oder visuelles, sprachliches oder numerisches Denken

Diese Behinderungen sind schwer zu diagnostizieren und zu kategorisieren, und die Wahrscheinlichkeit, dass die Behinderung formal diagnostiziert wird, ist bei den Betroffenen geringer als bei Menschen mit körperlichen Schwierigkeiten oder Sinnesbeeinträchtigungen. Die Terminologie und die Definitionen für kognitive und Lernbehinderungen sind von Land zu Land verschieden.³³ Da sich außerdem die Definitionen und Diagnosekriterien im Laufe der Zeit geändert haben, ist es wohl sinnvoller, von konkreten Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer zu sprechen statt von Diagnosen.³⁴

²⁹ Siehe <https://wfdb.eu/what-is-deafblindness/>.

³⁰ Siehe <https://www.internationaldisabilityalliance.org/covid-deafblind>.

³¹ Siehe <https://www.ai-media.tv/ai-media-blog/how-to-improve-accessibility-for-deafblind-people/>.

³² Siehe <https://www.fcc.gov/cognitive-disabilities>.

³³ W3C – Making Content Usable for People with Cognitive and Learning Disabilities – W3C Working Group Note 29 April 2021, Paragraph 2.2, <https://www.w3.org/TR/coga-usable/>.

³⁴ Kjellstrand S., Laurin S., Mohamed S., Chowdhury N., „Pilot Project Study: Inclusive Web-Accessibility for Persons with Cognitive Disabilities – Final Report“, Februar 2022, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-study-inclusive-web-accessibility-persons-cognitive-disabilities>.



Da die digitale Transformation der Gesellschaft ein Leben ohne digitale Dienste und Lösungen zunehmend unmöglich macht, nutzen Menschen mit einem höheren Bedarf an kognitiver Barrierefreiheit das Internet wohl im selben Umfang wie die Bevölkerung insgesamt. In einigen Fällen können digitale Lösungen die Lebensqualität von Menschen mit höherem Bedarf an kognitiver Barrierefreiheit verbessern. Durch nicht barrierefreie digitale Lösungen können diese Gruppen jedoch gesellschaftlich ausgegrenzt werden.³⁵

Zu den Barrierefreiheitsmaßnahmen für Menschen mit kognitiven Behinderungen gehören u. a. leicht verständliche Sprache, barrierefreie Benutzeroberflächen und ausreichend Zeit zum Lesen der Inhalte. Ein Beispiel für eine kognitive Barrierefreiheitsmaßnahme ist die erweiterte Videodeskription, bei der der audiovisuelle Inhalt an Schlüsselstellen angehalten und die Situation oder Szene ausführlich beschrieben wird, damit die Zuschauenden das Gesehene leichter verarbeiten können.³⁶

³⁵ Pilot Project Study: Inclusive Web-Accessibility for Persons with Cognitive Disabilities, <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/84271>.

³⁶ European Disability Forum, Audiovisual Media Services Directive – Toolkit for transposition, November 2019, https://www.edf-feph.org/content/uploads/2020/12/final_edf_avmsd_toolkit_november_2019_0.pdf.



2. International

2.1. Vereinte Nationen

2.1.1. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll (UN-BRK)³⁷ wurden von der UN-Generalversammlung am 13. Dezember 2006 mit Resolution 61/106 angenommen. Dieses rechtsverbindliche Instrument, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat und von 180 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde,³⁸ soll die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen schützen und fördern.

Die UN-BRK ist ein Referenzdokument, das einen umfassenden Katalog von Rechten für Menschen mit Behinderungen enthält und gewährleisten soll, dass sie ihre Grundrechte und -freiheiten gleichberechtigt mit anderen genießen können. Sie stellt einen Paradigmenwechsel dar, weil sie die Autonomie der Menschen mit Behinderungen und ihr Recht auf volle Einbeziehung in die Gesellschaft in den Mittelpunkt rückt. Zusammen mit anderen internationalen Menschenrechts- und Entwicklungsinstrumenten zielt die UN-BRK darauf ab, die Politik und Gesetzgebung, Strategien, Konzepte und Programme der Staaten zu lenken, die die Gleichstellung, Einbeziehung und Stärkung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und Entwicklung fördern.

Insbesondere legt die UN-BRK Mindeststandards für den Schutz und die Sicherung aller bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte von Menschen mit Behinderungen fest.³⁹ Einige Artikel der Konvention sind für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu audiovisuellen Diensten besonders relevant. So etwa Artikel 5 der Konvention, der den Grundsatz der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen vorsieht. Zudem sieht die

³⁷ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, <https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>.

³⁸ Die UN-BRK zählt 164 Unterzeichner (einschließlich der Länder oder Organisationen für regionale Integration, die die Konvention und das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben) und 185 Ratifizierungen/Beitritte.

³⁹ In der Erkenntnis, dass sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt, verzichtet die Konvention auf eine Definition des Begriffs „Behinderung“. UN-BRK, Präambel, Buchstabe e.



Konvention vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu gewährleisten (Artikel 9).

Darüber hinaus treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können, unter anderem indem sie die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten (Artikel 21 Buchstabe d).

Im Übrigen erkennen die Vertragsstaaten auch das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kulturellem Material, Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben (Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b).

Die EU hat die UN-BRK am 23. Dezember 2010 ratifiziert. Seitdem sind die Bestimmungen der Konvention fester Bestandteil der Rechtsordnung der EU. Daher müssen alle Rechtsvorschriften, Strategien und Programme der EU mit den in der UN-BRK festgelegten Verpflichtungen übereinstimmen. Zudem verpflichtet die Konvention die EU, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und insbesondere in den öffentlichen Verwaltungen der EU zu schützen.

Die Umsetzung der UN-BRK ist nicht trivial, denn die Einhaltung der Kernprinzipien der Konvention erfordert die Einbeziehung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in alle Politikkonzepte und Institutionen. Zu diesem Zweck sehen die Durchführungsbestimmungen (Artikel 33) die Einsetzung eines UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor.⁴⁰ Dieser Ausschuss überwacht die Umsetzung der UN-BRK durch die Vertragsstaaten und gibt Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung der Konvention in den Staaten.

2.1.2. Die UN-Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Im Juni 2019 hat der UN-Generalsekretär offiziell die UN-Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (UNDIS, UN Disability Inclusion Strategy)⁴¹ vorgestellt,

⁴⁰ Siehe z. B. auch <https://www.edf-feph.org/un-crpd/>.

⁴¹ <https://www.un.org/en/content/disabilitystrategy/>.
https://www.un.org/en/content/disabilitystrategy/assets/documentation/UN_Disability_Inclusion_Strategy_english.pdf



deren Ziel es ist, die Bilanz des UN-Systems bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu verbessern⁴² und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, wobei niemand zurückgelassen werden soll, und zwar in allen Arbeitsbereichen der UN.

Mit ihrem Politikkonzept und Rechenschaftsmechanismus ist die UNDIS eine umfassende Strategie zur Gewährleistung der Zweckmäßigkeit des UN-Systems in Bezug auf die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Sie bildet die Grundlage für einen nachhaltigen und transformativen Wandel zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Arbeitsbereichen der Organisation. Die aktuelle UNDIS soll über fünf Jahre umgesetzt und danach überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

Die UNDIS stützt sich auf drei übergreifende Ansätze zur Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen: (i) einen zweigleisigen Ansatz, der darauf beruht, dass Behinderung als Querschnittsthema betrachtet wird, das bei der gesamten Arbeit und der gezielten Programmplanung der UN berücksichtigt werden sollte, (ii) Intersektionalität, durch Berücksichtigung von Faktoren wie Geschlecht, Alter und Ort, sowie (iii) einen kohärenten und koordinierten Ansatz. Sie gliedert sich in vier zentrale Aufgabenbereiche:

- Kernbereich 1: Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Führung, strategischer Planung und Management.
- Kernbereich 2: Inklusivität durch Konsultation und aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen in alle Aktivitäten sowie durch Gewährleistung der uneingeschränkten Barrierefreiheit für alle.
- Kernbereich 3: Programmplanung (Unterstützung einer inklusiven Programmplanung durch praktische Anleitung, Entwicklung gemeinsamer Initiativen und Durchführung von Evaluierungen).
- Kernbereich 4: Organisationskultur im UN-System (Kommunikation und Sensibilisierung innerhalb des UN-Personals).

2.1.3. Der Ansatz der UNESCO für inklusive Wissensgesellschaften

Als UN-Organisation, die sich für den Aufbau inklusiver Wissensgesellschaften einsetzt, bietet die UNESCO ihren Mitgliedstaaten technische Unterstützung bei der Einhaltung

⁴² Dem System der Vereinten Nationen zufolge bezeichnet der Begriff „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ die sinnvolle Partizipation von Menschen mit Behinderungen in ihrer ganzen Vielfalt, die Förderung und Einbeziehung ihrer Rechte in die Arbeit der Organisation, die Entwicklung behinderungsspezifischer Programme und die Berücksichtigung behinderungsbezogener Perspektiven in Übereinstimmung mit der Behindertenrechtskonvention. Dies erfordert die Entwicklung und Umsetzung eines konsistenten und systematischen Ansatzes für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Tätigkeit und der Programmplanung, sowohl intern als auch extern.



internationaler Normen und Standards wie der UN-BRK oder bei der Umsetzung der UN-Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen.⁴³ Zu den Maßnahmen der UNESCO in diesem Bereich gehören die Bereitstellung von Leitlinien für die Mitgliedsstaaten zur Förderung des Einsatzes von spezieller Software und maßgeschneiderten elektronischen Geräten, um Online-Barrieren zu beseitigen und eine bessere Zugänglichkeit des dokumentarischen Erbes zu ermöglichen,⁴⁴ sowie die Nutzung von Partnerschaften und die Erleichterung des Wissensaustauschs und der internationalen Zusammenarbeit.⁴⁵

2.1.4. Der Vertrag von Marrakesch und der Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde oder sehbehinderte Personen

Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen (Vertrag von Marrakesch)⁴⁶ ist ein internationales Rechtsinstrument, das am 27. Juni 2013 unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO, World Intellectual Property Office) angenommen wurde und am 30. Juni 2016 in Kraft trat.

Der Vertrag von Marrakesch zielt darauf ab, blinden, sehbehinderten und anderweitig lesebehinderten Personen⁴⁷ den Zugang zu urheberrechtlich geschützten

⁴³ <https://en.unesco.org/themes/access-persons-disabilities>; <https://www.unesco.org/en/ifap/information-accessibility>.

⁴⁴ Siehe z. B. „Learning for All: Guidelines on the Inclusion of Learners with Disabilities in Open and Distance Learning“, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000244355>; „Accessible Digital Documentary Heritage: Guidelines for the preparation of documentary heritage in accessible formats for persons with disabilities“, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000374995>.

⁴⁵ Siehe z. B. UNESCO Prize for Digital Empowerment of Persons with Disabilities, <https://africaaction.org/unesco-prize-for-digital-empowerment-of-persons-with-disabilities/#:~:text=The%20UNESCO%2FEmir%20Jaber%20Al%20Ahmad%20Al%20Jaber%20Al,the%20application%20of%20digital%20solutions%2C%20resources%2C%20and%20technologies>. Siehe außerdem das Projekt „Story for Development“ der Nippon Foundation und der UNESCO, das über eine spezielle Plattform menschliche Fähigkeiten würdigt, insbesondere solche von außergewöhnlichen Menschen mit Behinderungen, die in ihren jeweiligen Kompetenzfeldern bedeutende Beiträge leisten: <https://story4development.org/>.

⁴⁶ The Marrakesh Treaty to Facilitate Access to Published Works for Persons Who Are Blind, Visually Impaired, or Otherwise Print Disabled, WIPO, 27 June 2013, <http://www.wipo.int/treaties/en/ip/marrakesh/>. Eine deutsche Fassung ist verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22018A0221\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22018A0221(01)).

⁴⁷ Der Vertrag von Marrakesch definiert eine begünstigte Person als „eine Person, die [...] blind ist; unter einer Sehbehinderung, Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung leidet, die nicht in einer Weise korrigiert werden kann, die eine Sehfähigkeit verleiht, die der einer Person ohne eine solche Beeinträchtigung im Wesentlichen gleichwertig ist, und die daher außerstande ist, gedruckte Werke im Wesentlichen in demselben Maße zu lesen wie eine Person ohne Behinderung oder Störung; oder anderweitig aufgrund einer körperlichen Behinderung außerstande ist, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen zu fokussieren oder in dem Umfang zu bewegen, wie es für das Lesen von Büchern normalerweise erforderlich ist.“ (Art. 3)



Druckwerken zu erleichtern, unabhängig davon, ob diese veröffentlicht sind oder in anderer Weise in welcher Form auch immer öffentlich verfügbar gemacht werden.⁴⁸ Audiovisuelle Werke, wie z. B. Filme, fallen nicht darunter, wohl aber Textwerke, die in audiovisuelle Werke, etwa Multimedia-DVDs für Unterrichtszwecke, eingebettet sind. Der Vertrag harmonisiert dazu die im Urheberrecht vorgesehenen Ausnahmen (Handlungen, die nicht der Genehmigung des Urheberrechtsinhabers bedürfen) für Sehbehinderte, damit barrierefreie Versionen urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten Bedingungen rechtmäßig hergestellt werden können, ohne das Urheberrecht zu verletzen. Unter bestimmten Umständen sieht der Vertrag zudem die Ein- und Ausfuhr von im Rahmen solcher Ausnahmen hergestellten barrierefreien Vervielfältigungsstücken zwischen den Vertragsstaaten vor.

Die wichtigsten Vertragsbestimmungen lauten wie folgt:

- Alle Vertragsparteien müssen in ihrem innerstaatlichen Recht eine Ausnahme vom Urheberrecht vorsehen, damit für Sehbehinderte unter bestimmten Umständen barrierefreie Versionen urheberrechtlich geschützter Werke erstellt werden können, ohne dass eine Genehmigung des Urheberrechtsinhabers erforderlich ist (Artikel 4).
- Organisationen, die sich für Sehbehinderte einsetzen, können im Rahmen ihrer innerstaatlichen Ausnahmeregelungen erstellte barrierefreie Versionen von Werken an ähnliche Organisationen oder Einzelpersonen in einem anderen Land ausführen (Artikel 5).
- Alle Vertragsparteien müssen die Einfuhr qualifizierter barrierefreier Vervielfältigungsstücke urheberrechtlich geschützter Werke gestatten, wenn das innerstaatliche Recht des Ausfuhrlandes die Herstellung solcher barrierefreier Vervielfältigungsstücke erlaubt (Artikel 6).

Der Vertrag enthält eine Reihe von Schutzmechanismen, die sicherstellen sollen, dass Urheberrechtsinhaber weiterhin einen angemessenen Schutz für ihre Werke und Anreize zur Schaffung neuer Werke erhalten. Insbesondere bekräftigt er die bestehenden Verpflichtungen zu dem „dreistufigen Test“ – eine Bestimmung im internationalen Urheberrecht, die sicherstellt, dass Ausnahmen vom Urheberrecht nicht in unangemessener Weise die Interessen der Urheberrechtsinhaber beeinträchtigen oder die Märkte für urheberrechtlich geschützte Werke untergraben.

⁴⁸ Die Definition der in den Geltungsbereich des Vertrags fallenden Werke ist weit gefasst, denn sie berücksichtigt alle Werke „in Form von Text, Notationen und/oder damit verbundenen Darstellungen, unabhängig davon, ob diese veröffentlicht sind oder in anderer Weise, in welcher Form auch immer, öffentlich verfügbar gemacht werden“. Dazu gehören etwa Bücher, E-Books, Hörbücher, Zeitungen, Zeitschriften und Musiknoten.



2.2. Europäische Union

2.2.1. Grundrechte und Nichtdiskriminierung

Die EU ist an die im Jahr 2000 ratifizierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴⁹ gebunden, die den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Integration von Menschen mit Behinderung festschreibt (Artikel 21 bzw. 26). Auch der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁵⁰ sieht die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vor (Artikel 10 und 19).

Die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist auch Teil der Europäischen Säule sozialer Rechte,⁵¹ die vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission 2017 auf dem Gipfel in Göteborg verkündet wurde. Die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst 20 Grundsätze, die der EU im 21. Jahrhundert als Richtschnur für ein starkes soziales Europa dienen, das gerecht und inklusiv ist und Chancen für alle bietet. Zu ihr gehört ein Aktionsplan,⁵² der aufzeigt, was konkret zur Umsetzung der Säule unternommen werden soll. Die Maßnahmen erfordern das gemeinsame Engagement der Mitgliedstaaten und der EU unter aktiver Mitwirkung von Sozialpartnern und Zivilgesellschaft.

2.2.2. Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen

Auf EU-Ebene wird die UN-BRK durch die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen umgesetzt. Die erste Auflage dieser Strategie für die Jahre 2010–2020⁵³ wurde im November 2010, noch vor dem Beitritt der EU zur UN-BRK, als Gesamtrahmen für die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen angenommen, um die wirksame Umsetzung der Konvention vorwegzunehmen. Die Maßnahmen gliedern sich in acht zentrale Aktionsbereiche, darunter Barrierefreiheit und Partizipation. Die Strategie stützt sich auf vier allgemeine Umsetzungsinstrumente, die

⁴⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>.

⁵⁰ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>.

⁵¹ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de.

⁵² https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-action-plan_de.

⁵³ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?from=DE&uri=CELEX%3A52010DC0636>.



die Bestimmungen der UN-BRK widerspiegeln: Bewusstseinsbildung; finanzielle Unterstützung; Statistiken, Datensammlung und Überwachung sowie in der UN-Konvention geforderte Mechanismen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Strategie für 2010–2020 verabschiedete die Europäische Kommission im März 2021 eine zweite Strategie für den Zeitraum 2021–2030.⁵⁴ Diese neue und verstärkte Strategie trägt der Vielfalt der Behinderungen Rechnung, zu denen langfristige und häufig nicht sichtbare körperliche, seelische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen gehören. Sie fördert zudem eine intersektionale Perspektive im Einklang mit der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung. Im Mittelpunkt dieser Strategie steht die Barrierefreiheit, denn ohne barrierefreie – physische oder virtuelle – Umgebung ist keine gleichberechtigte Partizipation an der Gesellschaft möglich. Daher hat die Kommission für 2022 die Einrichtung eines europäischen Ressourcenzentrums namens „AccessibleEU“ angekündigt,⁵⁵ einer Wissensbasis mit Informationen und bewährten Verfahren zur Barrierefreiheit in allen Sektoren.⁵⁶

2.2.3. Der European Accessibility Act

Mit der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act oder EAA)⁵⁷ folgt die EU einer Verpflichtung zur Barrierefreiheit, die sie und alle Mitgliedstaaten mit der Ratifizierung der UN-BRK eingegangen sind. Der EAA zielt darauf ab, das Funktionieren des Binnenmarktes für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, indem er durch unterschiedliche Anforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse beseitigt (Artikel 1).

Unter den EAA fallen Produkte und Dienstleistungen, die für Menschen mit Behinderungen als besonders wichtig eingestuft wurden und bei denen es besonders wahrscheinlich ist, dass für sie in den einzelnen EU-Ländern unterschiedliche Anforderungen der Barrierefreiheit gelten. Auch der Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten fällt in den Geltungsbereich des EAA (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b). Insbesondere unterstreicht der EAA die Notwendigkeit eines abgestimmten Vorgehens, damit elektronische Inhalte, elektronische Kommunikationsdienste und Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt

⁵⁴ Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030,

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1484&langId=de>.

⁵⁵ Für weitere Informationen siehe: Bericht (2022/2013/INI) über das Zentrum „AccessibleEU“ zur Unterstützung der Strategien für die Barrierefreiheit im Binnenmarkt der EU, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Europäisches Parlament, 19. Juli 2022,

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0209_DE.html#_section1.

⁵⁶ <http://www.accessible-eu.org/index.php/objectives.html>.

⁵⁷ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen,

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32019L0882>.



verfügbar sind. Er weist daher auf die Notwendigkeit hin, die Anforderungen der Barrierefreiheit für den gesamten digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren und zu gewährleisten, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger unabhängig von ihren Fähigkeiten die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können (Erwägungsgrund 11).

Zu den Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, könnten Websites, Online-Anwendungen, auf Set-top-Boxen basierende Anwendungen, herunterladbare Anwendungen, auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen einschließlich mobiler Anwendungen und entsprechende Media-Player sowie auf einer Internetverbindung basierende Fernsehdienste gehören (Erwägungsgrund 31). Auch elektronische Programmführer (EPG) werden von der Definition von unter den EAA fallenden Diensten, die Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten bieten, umfasst (Erwägungsgrund 31 und Artikel 3 Absatz 6). Dasselbe gilt für „Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden“, bei denen es sich laut Definition um Geräte handelt, deren Hauptzweck es ist, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten (Artikel 3 Absatz 7). In der Praxis umfasst der EAA alle über elektronische Kommunikationsnetze übermittelten Dienste, die genutzt werden, um audiovisuelle Mediendienste zu ermitteln, auszuwählen, Informationen darüber zu erhalten und diese Dienste anzusehen, sowie alle bereitgestellten Funktionen, wie beispielsweise Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, Audiodeskription, gesprochene Untertitel und Gebärdensprachdolmetschung.

Gemäß Artikel 4 EAA müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Wirtschaftsakteure nur Produkte in Verkehr bringen und nur Dienstleistungen erbringen, die die Anforderungen an Barrierefreiheit des EAA erfüllen.

Anhang I des EAA enthält die allgemeinen und spezifischen Anforderungen an Barrierefreiheit der in den Geltungsbereich fallenden Produkte und Dienstleistungen. Beispielsweise sind Produkte so zu gestalten und herzustellen, dass Menschen mit Behinderungen sie voraussichtlich maximal nutzen, und sie sind möglichst in oder auf dem Produkt selbst mit barrierefrei zugänglichen Informationen zu ihrer Funktionsweise und ihren Funktionen zur Barrierefreiheit auszustatten. Bei bestimmten Dienstleistungen wie etwa Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, müssen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt werden durch

Bereitstellung elektronischer Programmführer (EPG), die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind und Informationen über die Verfügbarkeit von Barrierefreiheit bereitstellen,“ (Anhang I, Abschnitt IV, Buchstabe b Unterbuchstabe i); sowie durch „Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitskomponenten (Zugangsdienste) der audiovisuellen Mediendienste wie Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, Audiodeskription, gesprochene Untertitel und Gebärdensprachdolmetschung, vollständig, in für eine korrekte Anzeige angemessener Qualität und audio- und videosynchronisiert gesendet werden und dem Nutzer ermöglichen, ihre Anzeige und Verwendung selbst zu regeln.“ (Anhang I, Abschnitt IV, Buchstabe b Unterbuchstabe ii)

Zu den in Anhang II des EAA aufgeführten Beispielen gehören Dienste, die es ermöglichen, dass ein blinder Mensch Fernsehprogramme auswählen kann, sowie die



Unterstützung von Optionen für die Aktivierung, Personalisierung und Anzeige von Zugangsdiensten wie Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, Audiodeskription, gesprochene Untertitel und Gebärdensprachdolmetschung, durch die Bereitstellung von Möglichkeiten für die effektive drahtlose Verbindung mit Hörhilfetechnik oder durch die Bereitstellung von Bedienelementen, mit denen die Nutzer die „Zugangsdienste“ für audiovisuelle Mediendienste auf derselben Ebene aktivieren können, auf der auch die primären Medienbedienelemente angesiedelt sind.

Die Mitgliedstaaten hatten den EAA bis zum 28. Juni 2022 umzusetzen und müssen die betreffenden Vorschriften ab dem 28. Juni 2025 anwenden (Artikel 31).

2.2.4. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

2.2.4.1. Förderung der Barrierefreiheit im Rahmen der AVMD-Richtlinie 2010

Die ab 2010 geltende Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie 2010)⁵⁸ enthielt den Hinweis, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Union und ihre Integration untrennbar mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste verbunden ist.

Die Mittel, um die Zugänglichkeit zu erreichen, sollten unter anderem Gebärdensprache, Untertitelung, Audiobeschreibung und leicht verständliche Menüführung umfassen (Erwägungsgrund 46). Zudem wurde in der Richtlinie hervorgehoben, dass die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip tätig werden kann, allerdings nur in den Grenzen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Erwägungsgrund 104). In diesem Sinne verpflichtete Artikel 7 der AVMD-Richtlinie 2010 alle Mitgliedstaaten, die Anbieter von linearen und nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten darin zu bestärken, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.

2.2.4.2. Erhöhte Verpflichtungen im Rahmen der AVMD-Richtlinie 2018

Artikel 7 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie 2018⁵⁹ geht über Artikel 7 der AVMD-Richtlinie 2010 hinaus. Während die Mitgliedstaaten zunächst nur verpflichtet waren,

⁵⁸ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32010L0013>.

⁵⁹ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/1808/oj>.



Mediendienstanbieter darin zu bestärken, ihre Dienste zugänglich zu machen, müssen nun alle Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung dafür sorgen, dass der Zugang zu Diensten, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden, für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert wird.

In Erwägungsgrund 22 der AVMD-Richtlinie 2018 heißt es:

„Die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte ist eine wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den [in der UN-BRK] eingegangenen Verpflichtungen. Im Rahmen der [AVMD-Richtlinie] sollte der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ in Anbetracht der Art der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen – nämlich audiovisuelle Mediendienste – ausgelegt werden. Das Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen und von älteren Menschen auf Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Union und ihre diesbezügliche Integration ist mit der Bereitstellung barrierefreier audiovisueller Mediendienste verbunden. Daher sollten die Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung sicherstellen, dass sich die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind. [...]“

Erwägungsgrund 23 der AVMD-Richtlinie 2018 lautet:

Die Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste sollte gemäß der [AVMD-Richtlinie] unter anderem durch Gebärdensprache, Untertitelung für Gehörlose und Schwerhörige, gesprochene Untertitel und Audiobeschreibung hergestellt werden. Diese Richtlinie gilt jedoch weder für Funktionen oder Dienste, die Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten bieten, noch gilt sie für Barrierefreiheitsfunktionen elektronischer Programmführer (EPG). Diese Richtlinie lässt daher Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheit von Diensten, die Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten bieten – wie etwa Webseiten, Online-Anwendungen oder EPG –, oder der Bereitstellung von Informationen zu Barrierefreiheit und in barrierefreien Formaten unberührt.

Zur Messung der Fortschritte, die die Mediendienstanbieter bei der schrittweisen Verbesserung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu ihren Diensten gemacht haben, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Mediendienstanbieter den nationalen Regulierungsbehörden (NRB) oder -stellen regelmäßig über die Umsetzung der dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht erstatten (Artikel 7 Absatz 2). Zudem müssen die Mitgliedstaaten die Mediendienstanbieter ermutigen, Aktionspläne für Barrierefreiheit zu erarbeiten, die auf eine stetige und schrittweise Verbesserung des Zugangs zu ihren Diensten für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, und jeden derartigen Aktionsplan den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen übermitteln (Artikel 7 Absatz 3). Ferner verpflichtet



die Richtlinie die Mitgliedstaaten, eine einzige, auch für Menschen mit Behinderungen leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Online-Anlaufstelle festzulegen, über die Informationen bereitgestellt und Beschwerden entgegengenommen werden, die die in diesem Artikel genannten Fragen der Barrierefreiheit betreffen (Artikel 7 Absatz 4). Darüber hinaus müssen sie sicherstellen, dass Notfallinformationen, einschließlich öffentlicher Mitteilungen und Bekanntmachungen im Fall von Naturkatastrophen, die der Öffentlichkeit mittels audiovisueller Mediendienste zugänglich gemacht werden, so bereitgestellt werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (Artikel 7 Absatz 5).

2.2.4.3. Auslegungsfragen

In einem 2019 veröffentlichten Bericht⁶⁰ über die Umsetzung der überarbeiteten AVMD-Richtlinie hat die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) auf potenzielle Herausforderungen auch im Zusammenhang mit Artikel 7 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie 2018 hingewiesen. Die Tatsache, dass die Struktur der nationalen Systeme davon abhängen kann, ob die Mitgliedstaaten ein Regulierungs-, Koregulierungs- oder Selbstregulierungssystem eingeführt haben, könnte demnach eine einheitliche Umsetzung der Bestimmungen erschweren.

Neben diesen strukturellen Unterschieden besteht eine der größten Herausforderungen für eine einheitliche Umsetzung dem Bericht zufolge darin, dass in Artikel 7 der AVMD-Richtlinie 2018 nicht festgelegt ist, welcher Anteil der Inhalte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei gestaltet werden muss. So können die quantitativen Verpflichtungen in Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften zur Regulierung der Mediendienste zwischen den Mitgliedstaaten variieren.

Zudem enthält die AVMD-Richtlinie 2018 keine eigene Definition des Ausdrucks „Menschen mit Behinderungen“, was zu unterschiedlichen Auslegungen und Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten führen könnte. Ferner können Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorschriften darüber haben, ob dieselben Verpflichtungen unabhängig von Zuschaueranteilen oder Kosten für alle Anbieter gelten sollen oder nur für Anbieter oder Dienste, die bestimmte Kriterien erfüllen. Möglicherweise müssen die Verpflichtungen auch für verschiedene Anbieter unterschiedlich sein, weil nicht alle Arten von Techniken auf allen Arten von Plattformen verfügbar sind und die Anbieter von Inhalten nicht immer entscheiden können, wie ihre Inhalte zugänglich gemacht werden. Unter Umständen müssen die Mitgliedstaaten auch verschiedene Herausforderungen berücksichtigen, vor denen ihre Anbieter stehen. Einige NRB und ihre Anbieter sehen sich möglicherweise mit Herausforderungen eher finanzieller Art konfrontiert (z. B. fehlende

⁶⁰ ERGA Subgroup 3, „Implementation of the revised AVMS Directive“, Final report on implementation of the revised AVMS Directive, 2019, https://erga-online.eu/wp-content/uploads/2020/01/ERGA_2019_SG3_Report-1.pdf.



Mittel), während andere mit eher technischen Problemen zu kämpfen haben (z. B. Messung von Einschaltquoten).⁶¹

2.2.5. Verfügbarkeit bestimmter urheberrechtlich geschützter Werke für Menschen mit Behinderungen

2.2.5.1. Obligatorische Ausnahmen im Rahmen der Marrakesch-Richtlinie und der dazugehörigen Verordnung

Der Vertrag von Marrakesch wurde 2017 durch die Richtlinie (EU) 2017/1564 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen⁶² (Marrakesch-Richtlinie) und die dazugehörige Verordnung 2017/1563 in EU-Recht umgesetzt.⁶³

Mit der Marrakesch-Richtlinie wurde eine obligatorische Ausnahme vom Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingeführt, die zwei Hauptziele verfolgt: erstens die Erhöhung der Verfügbarkeit von Druckwerken⁶⁴ in barrierefreien Formaten (wie Braille-Schrift, Großdruck, angepasste E-Books, Hörbücher und Hörfunksendungen) für Lesebehinderte⁶⁵

⁶¹ Für weitere Informationen siehe: ERGA Report – New rules on accessibility (Art 7.1) – A common understanding of ‘proportionate measures’, <https://erga-online.eu/wp-content/uploads/2021/12/ERGA-SG1-2021-Report-Article-7-accessibility.pdf>.

⁶² Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017L1564>.

⁶³ Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32017R1563>.

⁶⁴ Gemäß Artikel 2 Absatz 1 bezeichnet der Ausdruck „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ ein Werk in Form eines Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder anderen Schriftstücks, Notationen einschließlich Notenblättern, und zugehörige Illustrationen in jeder Medienform, auch in Audioformat wie Hörbüchern, und in digitaler Form, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist und das veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde“.

⁶⁵ Gemäß Artikel 2 Absatz 2 bezeichnet der Ausdruck „begünstigte Person“, unabhängig von weiteren Behinderungen, eine Person a) die blind ist, b) mit einer Sehbehinderung, die nicht so weit ausgeglichen werden kann, dass die Person über eine Sehfunktion verfügt, die der einer Person ohne eine solche Beeinträchtigung im Wesentlichen gleichwertig ist, und die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche Beeinträchtigung zu lesen, c) mit einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im



und zweitens die Verbesserung des Verkehrs dieser „Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format“ innerhalb des Binnenmarktes sowie zwischen der EU und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags sind. Alle Mitgliedstaaten haben die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß Artikel 6 der Marrakesch-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die Kontaktinformationen mitzuteilen, die sie von befugten Stellen innerhalb des rechtlichen Rahmens dieser Richtlinie erhalten haben. Der Ausdruck „befugte Stelle“ bezeichnet im Kontext dieses Rechtsinstruments eine Stelle, die von einem Mitgliedstaat befugt wurde, Ausbildung, Schulung und adaptiven Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen in gemeinnütziger Weise bereitzustellen, oder für diese Tätigkeiten vom Mitgliedstaat anerkannt wurde. Das umfasst auch öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die als eine ihrer Kerntätigkeiten, institutionellen Aufgaben oder als Teil ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben begünstigten Personen dieselben Dienste anbieten.

2.2.5.2. Fakultative Ausnahmen im Rahmen der InfoSoc-Richtlinie

Die einschlägigen EU-Urheberrechtsvorschriften für Werke und sonstige Schutzgegenstände (z. B. Filme und audiovisuelle Inhalte, Videospiele und Bilder) sowie für Behinderungen, die nicht unter die Marrakesch-Richtlinie fallen, finden sich in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-Richtlinie).⁶⁶

Die Umsetzung dieser Ausnahmen und Beschränkungen ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten für die Nutzung zugunsten behinderter Personen unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Recht der Vervielfältigung, der öffentlichen Wiedergabe und der Zugänglichmachung einführen. Artikel 5 Absatz 4 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, die eine der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht eingeführt haben, entsprechend auch eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Verbreitungsrecht einführen können. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass diese Ausnahmen oder Beschränkungen unbeschadet der spezifischeren Vorschriften der Marrakesch-Richtlinie angewandt werden.⁶⁷

Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche Behinderung zu lesen, oder d) die aus anderen Gründen, aufgrund einer körperlichen Behinderung, nicht in der Lage ist, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu fokussieren oder zu bewegen, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre“.

⁶⁶ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02001L0029-20190606>.

⁶⁷ Artikel 5 Absatz 3 der InfoSoc-Richtlinie, geändert durch die Marrakesch-Richtlinie.



Artikel 5 Absatz 3 der InfoSoc-Richtlinie ist allgemein formuliert und wird nicht durch die Art der Werke, Schutzgegenstände oder Behinderungen eingeschränkt. Es heißt dort lediglich, dass die zulässigen Nutzungen mit der Behinderung in Zusammenhang stehen müssen, nicht kommerzieller Art sein dürfen und nicht über das hinausgehen dürfen, was die betreffende Behinderung erfordert. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 sind Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Verbreitungsrecht nur zulässig, soweit sie durch den Zweck der erlaubten Vervielfältigung gerechtfertigt sind.

2.2.5.3. Umsetzungsfragen

Laut einem Bericht der Europäischen Kommission von 2022 über die Verfügbarkeit urheberrechtlich geschützter Werke in barrierefreien Formaten für Menschen mit Behinderungen⁶⁸ haben alle Mitgliedstaaten, die sich an der Umfrage der Kommission beteiligt haben, die Möglichkeit nach Artikel 5 Absatz 3 und/oder Artikel 5 Absatz 4 der InfoSoc-Richtlinie genutzt, eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten von Menschen mit Behinderungen einzuführen, die Werke und Schutzgegenstände und/oder Behinderungen abdeckt, die über die von der Marrakesch-Richtlinie erfassten hinausgehen.

Aus dem Bericht geht jedoch hervor, dass der Anwendungsbereich der nationalen Gesetze auf diesem Gebiet sehr unterschiedlich ausfällt. Zur praktischen Lage vor Ort wird berichtet, dass audiovisuelle Inhalte vergleichsweise leichter zugänglich sind als etwa Bilder oder Werke der Architektur, aber gleichzeitig bestehen nach Ansicht der Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, noch erhebliche Lücken. Der grenzüberschreitende Austausch von audiovisuellen Formaten erfolgt offenbar hauptsächlich zwischen Mitgliedstaaten mit gleicher Sprache. Als mögliche Hindernisse, die es Nutzern und Produzenten von Inhalten erschweren, Zugang zu barrierefreien Formaten zu haben oder zu bieten, werden häufig praktische Aspekte wie Kosten und Informationsdefizite genannt. Manche Akteure, insbesondere Bibliotheken und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, erwähnen zudem urheberrechtliche Fragen als mögliches Hindernis für den Zugang zu barrierefreien Formaten und für deren Verfügbarkeit.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass bei weiteren Diskussionen die Auswirkungen der jüngsten Vorschriften in diesem Bereich (siehe den oben erwähnten EAA und die AVMD-Richtlinie 2018) berücksichtigt werden sollten, und bei Redaktionsschluss waren keine Änderungen des Anwendungsbereichs der Marrakesch-Richtlinie geplant. In einem nächsten Schritt wird die Kommission eine Bewertung der Marrakesch-Richtlinie vornehmen und bis Oktober 2023 einen Bericht vorlegen, wie in Artikel 10 vorgesehen.⁶⁹

⁶⁸ Siehe Commission Staff Working Document, Report on the availability of certain copyright protected works for persons with disabilities within the internal market, SWD (2022) 109 final, 7. April 2022, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/report-availability-copyright-protected-works-persons-disabilities>.

⁶⁹ Für weitere Details siehe den Bericht der Europäischen Kommission, op. cit.



3. Umsetzung von Artikel 7 der AVMD-Richtlinie

Die durch die überarbeitete AVMD-Richtlinie 2018 eingeführten Änderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für Menschen mit Behinderungen haben weitreichende Entwicklungen auf nationaler Ebene erfordert. Die Umsetzung der überarbeiteten AVMD-Richtlinie hat dazu geführt, dass den Anbietern audiovisueller Mediendienste strengere Verpflichtungen auferlegt wurden, damit die Regulierungsmaßnahmen mit den technologischen Fortschritten der letzten Jahre Schritt halten.

Um einen Überblick über die aktuelle Situation in der EU zu geben, verfolgt dieser Abschnitt zunächst einen vergleichenden Ansatz, um Trends oder Muster, aber auch Interpretationsprobleme aufzuzeigen.⁷⁰ In einem zweiten Abschnitt wird dann der Rechtsrahmen von acht Ländern näher untersucht, die für die Zwecke dieses Berichts als besonders interessant erachtet werden.

3.1. Vergleichender Ansatz

Dieser Abschnitt soll einen umfassenden Überblick über den Stand der Dinge in der EU in Bezug auf die Umsetzung von Barrierefreiheitsmaßnahmen geben, die Menschen mit Behinderungen die Nutzung audiovisueller Mediendienste ermöglichen. Zwar haben alle in diesem Bericht berücksichtigten Länder Artikel 7 der AVMD-Richtlinie tatsächlich umgesetzt, doch der Grad der Umsetzung ist von Land zu Land sehr unterschiedlich und reicht von der wörtlichen Übernahme bis hin zu umfassenderen Maßnahmen.

3.1.1. Instrumente der Barrierefreiheit

Eine breite Mehrheit der Länder sieht konkrete Maßnahmen vor, um den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Am häufigsten sind dies Folgende:

- Untertitel

⁷⁰ Siehe Abschnitt 1.2.2.3. „Auslegungsfragen“ in Kapitel 2 dieser Publikation.



- Gesprochene Untertitel
- Audiodeskription
- Gebärdensprache

Explizit vorgesehen ist mindestens eines dieser Instrumente in den nationalen Rechtsvorschriften folgender Länder: Belgien (Französische und Flämische Gemeinschaft), Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Die Untertitelung herrscht insgesamt vor und unterliegt höheren Anforderungen als Audiodeskription oder Gebärdensprache.

In einigen Ländern, etwa in Irland, wurden zusätzliche Instrumente eingeführt, die auch den Einsatz von Captions erfordern, also der schriftlichen Darstellung des gesprochenen Texts auf dem Bildschirm. Sie ähnelt zwar der Untertitelung, ist aber nicht so ausführlich und vereinfacht den gesprochenen Text.

Österreich und Lettland verfolgen einen ähnlichen Ansatz, indem sie Programme speziell für Menschen mit geistigen Behinderungen oder Sinneseinschränkungen einfach und elementar zugänglich machen. Zu diesem Zweck verweisen die Gesetze beider Länder^{71,72} auf „Einfache Sprache“. Ziel dieser Länder ist es also, leicht verständliche Informationen in einfachen Worten und kurzen Sätzen zu vermitteln, meist in einem langsameren Lesetempo und unter besonderer Betonung der wichtigsten Punkte.

Die kroatischen und ungarischen Vorschriften gelten auch für Menschen mit Entwicklungsbehinderungen und geistigen oder psychischen Erkrankungen, aber es wurde keine spezielle Maßnahme vorgeschrieben.

3.1.2. Anwendungsbereich

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass der Zugang zu Diensten, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert wird, doch hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Maßnahmen bleiben die Anbieter frei.

In der großen Mehrheit der Länder müssen sowohl Fernsehveranstalter als auch Video-on-Demand-Dienste barrierefreie Programme bzw. Kataloge anbieten. Solche Vorschriften gelten insbesondere in Belgien (Französische Gemeinschaft), Dänemark,

⁷¹ Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G) – konsolidierte Fassung vom 1. Januar 2021 – § 5 Abs. 2,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000785>.

⁷² Richtlinien für die Anwendung des Gesetzes über elektronische Medien zur Förderung des Zugangs zu Inhalten in Programmen und Diensten der elektronischen Medien – Art. 4

Abs. 7, <https://www.neplp.lv/lv/media/1013/download>.



Deutschland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Lettland, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien und Tschechien.

Andere Länder wie Belgien (Deutschsprachige Gemeinschaft und Region Brüssel-Hauptstadt), Bulgarien, Estland, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Rumänien, Slowenien, Ungarn und Zypern haben den Anwendungsbereich weiter gefasst und beziehen sich ganz allgemein auf audiovisuelle Mediendienste.

Auf der anderen Seite haben einige wenige Länder (Flämische Gemeinschaft Belgiens, Irland⁷³, Niederlande) den Anwendungsbereich der Barrierefreiheitsverpflichtungen auf lineare Dienste beschränkt.

3.1.3. Mindestumfang barrierefreier Inhalte

Um das Erfordernis der stetigen Zugangsverbesserung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie zu erfüllen, sind einige Länder über die wörtliche Umsetzung der Richtlinie hinausgegangen und haben entweder konkrete Zeitfenster oder Programmquoten für barrierefreie Inhalte eingeführt. Diese Maßnahmen sehen also einen Mindestumfang an Rundfunkdiensten vor, die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Die Festlegung von Zeitfenstern, in denen Programme barrierefrei gemacht werden sollten, etwa während der Hauptnutzungszeiten, gibt den Anbietern audiovisueller Mediendienste mehr Flexibilität. In Ungarn müssen Medien des öffentlichen Rechts und Anbieter audiovisueller Mediendienste mit erheblicher Einflussmacht⁷⁴ dafür sorgen, dass ihre Programme mit dem höchsten durchschnittlichen jährlichen Zuschaueranteil zwischen 18.30 Uhr und 21.30 Uhr bei Kinofilmen aus

⁷³ Die Barrierefreiheitsregeln der irischen Rundfunkbehörde BAI (Broadcasting Authority of Ireland)⁷³ gelten für Fernsehveranstalter mit Sitz in der Republik Irland, aber ausdrücklich nicht für rundfunkfremde Inhalte – auch nicht für Inhalte, die über von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Video-on-Demand-Player angeboten werden und online verfügbar sind. Die BAI erkennt jedoch an, dass Rundfunkveranstalter tatsächlich barrierefreie Programme über Video-on-Demand-Dienste anbieten, und begrüßt die Fortsetzung oder weitere Einführung dieses Online-Angebots. Siehe BAI Access Rules, Januar 2019, S. 3-4, <https://www.bai.ie/en/download/133605/>.

⁷⁴ Gemäß Art. 69 Abs. 1 des Gesetzes CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenkommunikation, konsolidierte Fassung vom 23. Juni 2021, „gilt ein Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuschaueranteil von mindestens fünfzehn Prozent als Mediendienstanbieter mit erheblicher Einflussmacht, wenn der durchschnittliche jährliche Zuschaueranteil bei mindestens einem seiner Mediendienste drei Prozent erreicht. Außer im Fall von öffentlich-rechtlichen, Bürger- und Themenmedien gilt auch ein linearer Hörfunkanbieter mit einem durchschnittlichen jährlichen Höreranteil von mindestens zwanzig Prozent als Mediendienstanbieter mit erheblicher Einflussmacht, wenn der durchschnittliche jährliche Höreranteil bei mindestens einem seiner Mediendienste fünf Prozent erreicht.“
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1000185.tv>.



ungarischer Produktion für Sehbehinderte zugänglich sind.⁷⁵ In diesem Fall muss keine bestimmte Quote erreicht werden.

Rechtsvorschriften mit Zeitfensteranforderungen können ebenfalls strenger sein. Dies ist der Fall in Zypern, wo die Zyprische Rundfunkgesellschaft verpflichtet ist, zwischen 18.00 und 22.00 Uhr eine spezielle Nachrichtensendung zu senden, die für Gehörlose geeignet ist und mindestens fünf Minuten dauert.⁷⁶

Auf der anderen Seite haben mehrere Länder Quotenverpflichtungen eingeführt, darunter Estland, Finnland, Litauen, die Niederlande, Polen, Rumänien, die Slowakei und Spanien.

In der Slowakei gelten sowohl für öffentlich-rechtliche Anbieter als auch für zugelassene Fernsehveranstalter Quoten. Alle von öffentlich-rechtlichen Medien ausgestrahlten Sendungen müssen mit Untertiteln für Hörgeschädigte versehen sein oder in die slowakische Gebärdensprache gedolmetscht werden, und mindestens 50 % aller ausgestrahlten Sendungen müssen mit einem Sprachkommentar für Blinde versehen sein.⁷⁷ Zugelassene Fernsehveranstalter müssen dafür sorgen, dass mindestens 25 % aller ausgestrahlten Sendungen für Hörgeschädigte Untertitelt oder in die slowakische Gebärdensprache gedolmetscht werden und dass 10 % aller ausgestrahlten Sendungen mit einem Sprachkommentar für Blinde versehen werden.⁷⁸

In Rumänien schreibt Art. 42¹ Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a des Audiovisuellen Gesetzes⁷⁹ vor, dass landesweit ausgestrahlte Fernsehprogrammdienste für eine planmäßige Dauer von mindestens 30 Minuten pro Tag Nachrichten-, Analyse- und Diskussionssendungen zu aktuellen wirtschaftlichen und/oder politischen Themen mit Gebärdensprachdolmetschung und Echtzeituntertitelung senden. Lokal ausgestrahlte Fernsehprogrammdienste können zwischen Gebärdensprachdolmetschung und Echtzeituntertitelung wählen oder beides einsetzen.

Darüber hinaus können die Länder, wie aus den beiden Beispielen hervorgeht, Quoten beschließen, die für alle Programme ohne Einschränkung gelten oder auch nur für bestimmte Arten von Programmen, wie in Rumänien, wo die Quoten nur Analyse- und Diskussionssendungen zu aktuellen wirtschaftlichen und/oder politischen Themen betreffen. So ist auch in der Französischen Gemeinschaft Belgiens der Sender RTBF (Radio-Télévision Belge de la Communauté Française) verpflichtet, den barrierefreien Zugang zu bestimmten Programmen zu gewährleisten, insbesondere zu

⁷⁵ Gesetz CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenkommunikation, konsolidierte Fassung vom 23. Juni 2021, Art. 39 Abs. 2 und 2a,

⁷⁶ Gesetz über die Zyprische Rundfunkgesellschaft – konsolidierte Fassung vom 9. Dezember 2021 – Art. 18C Abs. 2, <http://www.cylaw.org/nomoi/indexes/300A.html>.

⁷⁷ Gesetz vom 22. Juni 2022 über Mediendienste und zur Änderung bestimmter Gesetze (Gesetz über Mediendienste), Art. 55 Abs. 1, <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2022/264/20220801>.

⁷⁸ Gesetz vom 22. Juni 2022 über Mediendienste und zur Änderung bestimmter Gesetze (Gesetz über Mediendienste), Art. 55 Abs. 3, <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2022/264/20220801>.

⁷⁹ Gesetz Nr. 504/2002 vom 11. Juli 2002 (Audiovisuelles Gesetz) – konsolidierte Fassung vom 3. Juli 2022, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/37503>.



Fernsehnachrichten sowie zu allgemeinen Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Geschehen, die speziell für Kinder bestimmt sind.⁸⁰

3.1.4. Stufenweiser Ausbau barrierefreier Programme

Um ihrer Verpflichtung aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie nachzukommen, wonach der Zugang zu Diensten, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, für Menschen mit Behinderungen stetig und schrittweise verbessert werden muss, haben mehrere Länder zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Vor allem verlangen sie einen stufenweisen Ausbau der für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Programme.

Zu diesen Ländern gehören Irland, Österreich, Polen, Schweden und Zypern. Die Festlegung von Zielmarken ermöglicht es ihnen, eine konkrete Steigerung der Zahl der barrierefreien Programme vorzugeben.

Das irische Rundfunkgesetz von 2001⁸¹ sieht in § 19 Abs. 11 vor, dass die nationale Regulierungsbehörde BAI, (Broadcasting Authority of Ireland) Fernsehveranstalter verpflichten kann, dafür zu sorgen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Programme bestimmte Mittel einsetzt, damit Gehörlose und Schwerhörige sowie Blinde und Sehbeeinträchtigte sie besser verstehen und genießen können. Daher wurden in den Barrierefreiheitsregeln der BAI für den Zeitraum 2019–2023⁸² Zielvorgaben festgelegt, die von Jahr zu Jahr steigen. Die Vorgaben gelten spezifisch für bestimmte Kanäle und Barrierefreiheitsinstrumente. Im Wesentlichen muss der Anteil der Untertitelten Sendungen im Zeitraum 2019–2023 bei RTÉ 1 von 87 % auf 92 % und bei TG4 (dem landesweiten irischsprachigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter) von 57 % auf 59 % steigen. Bei den Sendungen in irischer Gebärdensprache muss der Anteil im selben Zeitraum bei RTÉ 1 und 2 von 3 % auf 5 % steigen. Den Anteil der Sendungen mit Audiodeskription müssen diese Sender von 5 % auf 10 % erhöhen.

Andere Länder haben eher allgemeine Zielvorgaben gemacht, die den Fernsehveranstaltern mehr Spielraum lassen, so etwa Zypern mit der Zyprischen Rundfunkgesellschaft (Ραδιοφωνικού Ιδρύματος Κύπρου). Diese muss der Behörde laut Art. 18C Abs. 3 des Gesetzes über die Zyprische Rundfunkgesellschaft innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Gesetz über die Zyprische Rundfunkgesellschaft von 2010 einen Zeitplan vorlegen, in dem sie darlegt, wie sie den Anteil der für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen zugänglichen Sendungen, ausgenommen Nachrichtensendungen, stufenweise um mindestens 5 % erhöhen will.⁸³

⁸⁰ Fünfter RTBF-Verwaltungsvertrag 2019–2022, Art. 40 Abs. 1 Bst. d, <http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2021/02/04/2021020568/moniteur>.

⁸¹ Broadcasting Act, 2001, § 19 Abs. 11, <https://www.irishstatutebook.ie/eli/2001/act/4/enacted/en/html>

⁸² BAI Access Rules, Januar 2019, <https://www.bai.ie/en/download/133605/>.

⁸³ Gesetz über die Zyprische Rundfunkgesellschaft – konsolidierte Fassung vom 9. Dezember 2021 – Art. 18C Abs. 3, <http://www.cylaw.org/nomoi/indexes/300A.html>.



3.2. Fallstudien zu einzelnen Ländern

In diesem Abschnitt wird die Umsetzung von Artikel 7 in acht Ländern beleuchtet: Deutschland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, die Niederlande, Österreich und Polen haben, neben anderen Ländern, Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen eingeführt.

Um einen umfassenden Überblick zu geben, werden die folgenden Fallstudien in drei Unterabschnitte unterteilt: zum Geltungsbereich der Verpflichtungen (also welche audiovisuellen Mediendienste von den Verpflichtungen betroffen sind), zu den ergriffenen Maßnahmen (Artikel 7 Absatz 1 AVMD-Richtlinie) und zu der eingeführten Barrierefreiheitsstrategie in Bezug auf Berichterstattung (Absatz 2), Anlaufstellen (Absatz 4) und Notfallinformationen (Absatz 5). Auf die Frage der Aktionspläne (Artikel 7 Absatz 3 AVMD-Richtlinie) wird in Kapitel 4 dieser Publikation näher eingegangen.

3.2.1. AT – Österreich

In Österreich finden sich die Regeln zur Barrierefreiheit im Audiovisuelle-Mediendienste-Gesetz (AMD-G),⁸⁴ im KommAustria-Gesetz (KOG),⁸⁵ und im ORF-Gesetz (ORF-G).⁸⁶

Die österreichischen Regelungen sehen eine Reihe von Barrierefreiheitsmaßnahmen vor, insbesondere Untertitelung, Gebärdensprachdolmetschung, Zweikanalton, Audiodeskription und auch Einfache Sprache, die sich speziell an Menschen mit geistigen Behinderungen richtet.

3.2.1.1. Umfang der Verpflichtungen

Die Verpflichtung, audiovisuelle Mediendienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, gilt für alle Mediendiensteanbieter, für öffentlich-rechtliche wie auch für privatwirtschaftliche. Besondere Maßnahmen sind für Fernsehinformationsprogramme, Mediendiensteanbieter mit mehr als EUR 500 000 Umsatz sowie für den Österreichischen Rundfunk und seine Online-Dienste vorgesehen.

Es gibt mehrere Umstände, unter denen Dienste von den Barrierefreiheitsverpflichtungen befreit werden können:

⁸⁴ Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle-Mediendienste-Gesetz – AMD-G) – konsolidierte Fassung vom 1. Januar 2021, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001412>.

⁸⁵ Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG) – konsolidierte Fassung von 2021, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001213>

⁸⁶ Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G) – konsolidierte Fassung von 2021, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000785>



- Sachlich gerechtfertigte Ausnahmen können für Live-Inhalte wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit gemacht werden (§ 30b Abs. 1 AMD-G).
- Der Österreichische Rundfunk kann ebenfalls für Live-Inhalte wegen des erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorsehen (§ 5 Abs. 2 ORF-G).
- Eine weitere Ausnahme gilt für Mediendienste, deren im vorangegangenen Jahr erzielter Umsatz nicht mehr als EUR 500 000 erreicht hat (§ 30b Abs. 1 AMD-G).
- Ferner sind Mediendienstanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen (§ 30b Abs. 1 AMD-G).

3.2.1.2. Umsetzung geeigneter Maßnahmen

Das ORF-G sieht spezifische Techniken für die Informationssendungen des Fernsehens vor, die nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein müssen, dass Menschen mit entsprechenden Behinderungen das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Der Österreichische Rundfunk hat täglich in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung in Einfacher Sprache anzubieten (§ 5 Abs. 2 ORF-G).

Darüber hinaus werden den Mediendienstanbietern quantitative und qualitative Verpflichtungen auferlegt, die stufenweise erhöht werden.

In § 30b Abs. 1 AMD-G heißt es: „Mediendienstanbieter haben dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird.“

Für den Österreichischen Rundfunk gilt ein anderes Regelwerk (das ORF-G), aber eine ähnliche Verpflichtung zur Steigerung des Anteils barrierefreier Inhalte. Dieser Anteil muss durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2020 erhöht werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf Einfache Sprache angewiesen sind (§ 5 Abs. 2 ORF-G). „Bis zum Jahr 2030 ist vom Österreichischen Rundfunk die Barrierefreiheit aller seiner Sendungen mit Sprachinhalten anzustreben“ (§ 5 Abs. 2a ORF-G).

Für jede Programm-kategorie gelten eigene Anforderungen an die Steigerung (§ 5 Abs. 2 ORF-G). In den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung muss die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres betragen, in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Erhöhte Bedeutung zuzumessen ist dabei:

- den Vor- und Hauptabendsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme,



- den nach § 4e Abs. 1 Z 4 bereitgestellten und den nach § 4f Abs. 1 in Verbindung mit § 6b genehmigten Online-Angeboten,
- in der Kategorie Information den Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen.

3.2.1.3. Strategie

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G hat der Österreichische Rundfunk zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils zu berichten. Im Jahresbericht ist auch auszuführen, wie sich der Anteil der durch für die betreffende Personengruppe geeignete Maßnahmen (insbesondere Untertitelung, Gebärdensprachdolmetschung, Zweikanalton, Audiodeskription) barrierefrei zugänglich gemachten Inhalte im Online-Angebot und in den Programmen erhöht hat (§ 5 Abs. 2a ORF-G).

Die Berichterstattung besteht also in der Bereitstellung von Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans, sollte im Fall der Nichterfüllung aber auch angeben, warum der Plan nicht erfüllt wurde und welche Steigerungsrate nicht erreicht wurde. In diesem Fall ist anzugeben, welche Schritte in Aussicht genommen sind, um den Rückstand aufzuholen.

Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste ist die RTR-GmbH. Sie hat gemäß § 20b (1) KOG

- die Mediendienstanbieter durch die Bereitstellung von Informationsangeboten darin zu unterstützen, ihre Inhalte für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf Einfache Sprache angewiesen sind, zugänglich zu machen,
- ein Informationsangebot auch der Allgemeinheit bereitzustellen sowie
- als Beschwerdestelle wegen fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste zu fungieren, wobei auch für eine leicht, unmittelbar und ständig zugängliche Online Anlaufstelle Sorge zu tragen ist.

Die Beschwerdestelle hat eine Stellungnahme des betroffenen Mediendienstanbieters einzuholen, unter gegensätzlichen Standpunkten zu vermitteln und ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Sie hat nach Anhörung der Regulierungsbehörde Richtlinien für die Durchführung dieses Verfahrens festzulegen. Die Richtlinien haben sich an den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 und Abs. 6 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes⁸⁷ zu orientieren und sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. (§ 20b Abs. 2 KOG)

⁸⁷ Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz – AStG), BGBl. I Nr. 105/2015,



Sowohl private audiovisuelle Mediendienste als auch der Österreichische Rundfunk haben dafür zu sorgen, dass Notfallinformationen in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form bereitgestellt werden.

Gemäß § 30a AMD-G müssen Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen von Behörden an die Allgemeinheit sowie in begründeten und dringenden Notfällen auch Aufrufe von Privaten zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen uneingeschränkt barrierefrei zugänglich sein. „Im Falle derartiger Aufrufe und Meldungen hat die betreffende Behörde oder Privatperson allfällige für die Herstellung der Barrierefreiheit der Informationen dem Mediendiensteanbieter zusätzlich entstehende Kosten zu ersetzen.“

Ähnliche Bestimmungen gelten gemäß § 5 Abs. 6 ORF-G auch für den Österreichischen Rundfunk, der diese Informationen auch so bereitstellen muss, dass sie barrierefrei und einfach verständlich zugänglich sind und terrestrisch verbreitet werden.

3.2.2. DE – Deutschland

Die deutschen Vorschriften zur Barrierefreiheit sind vor allem in zwei Regelwerken enthalten: dem Medienstaatsvertrag (MStV)⁸⁸ und dem Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche Welle-Gesetz, DWG).⁸⁹

3.2.2.1. Umfang der Verpflichtungen

Nach den beiden genannten deutschen Rechtsakten gelten die Bestimmungen zur Barrierefreiheit für die Deutsche Welle (§ 7a Abs. 1 DWG), die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Rundfunkprogramme (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 MStV), einschließlich fernsehähnlicher Telemedien (§ 76 MStV).

Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen (z. B. EPGs), gewährleisten gemäß Art. 99a Abs. 1 und 2 MStV den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei und unterstützen die barrierefreie Nutzung,

- sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen⁹⁰

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009242>

⁸⁸ Medienstaatsvertrag – konsolidierte Fassung vom 30. Juni 2022, https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Medienstaatsvertrag_MStV.pdf

⁸⁹ Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ – konsolidierte Fassung vom 19. November 2020, <http://www.gesetze-im-internet.de/dwg/>

⁹⁰ ABL L 151 vom 7.6.2019, S. 70, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2019:151:TOC>



unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt.

Anzumerken ist jedoch, dass die Berufung auf eine unverhältnismäßige Belastung ausgeschlossen ist, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten. In dieser Hinsicht obliegt es den Anbietern audiovisueller Mediendienste, eine Beurteilung vorzunehmen, ob die Einhaltung der Barrierefreiheit eine grundlegende Veränderung mit sich bringt oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, die sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen, nehmen die Beurteilung erneut vor, wenn der Dienst verändert wird oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt dazu aufgefordert werden, mindestens aber alle fünf Jahre (Art. 99a Abs. 4 MStV).

3.2.2.2. Umsetzung geeigneter Maßnahmen

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Rundfunkprogramme sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang solcher Angebote stetig und schrittweise ausweiten (Art. 7 Abs. 1 MStV). Die Deutsche Welle hat gemäß Art. 7a Abs. 1 DWG im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten stetig und schrittweise weitere barrierefreie Angebote für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.

Andere Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, müssen den barrierefreien Zugang gewährleisten, die Auswahl der Angebote barrierefrei ausgestalten und die barrierefreie Nutzung unterstützen (§ 99a Abs. 1 MStV), wobei die Gewährleistung der Barrierefreiheit auch die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt III sowie Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882 umfasst.⁹¹

3.2.2.3. Strategie

Der öffentlich-rechtliche Medienanbieter Deutsche Welle muss ab 1. November 2022 dem Rundfunkrat alle drei Jahre Bericht über die im Bereich Barrierefreiheit getroffenen Maßnahmen erstatten und diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zuleiten. Diese übermittelt die Berichte anschließend der Europäischen Kommission (§ 7a Abs. 2 DWG).

⁹¹ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj>.



Zum anderen erstatten gemäß § 7 Abs. 2 MStV die Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Fernsehprogramme der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt und die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio ihren jeweiligen Aufsichtsgremien mindestens alle drei Jahre Bericht über die getroffenen und zukünftigen Maßnahmen. Die Berichte, einschließlich der geplanten Maßnahmen und der dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne), werden anschließend der Europäischen Kommission übermittelt.

Die Beurteilung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung mit sich bringt oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, haben Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, zu dokumentieren, und alle einschlägigen Ergebnisse müssen sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufbewahren. Der zuständigen Landesmedienanstalt übermitteln sie auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung (§ 99a Abs. 3 MStV).

Zu Anlaufstellen oder Notfallinformationen werden keine Angaben gemacht.

3.2.3. FI – Finnland

Regelungen zur Zugänglichkeit audiovisueller Mediendienste für Menschen mit Behinderungen finden sich im Gesetz über elektronische Kommunikationsdienste (917/2014)⁹² und im Gesetz über Yleisradio Oy [Finnische Rundfunkgesellschaft] (1993/1380).⁹³

Die finnischen Regelungen sehen unter anderem bestimmte Anteile für Audio und Untertitelung vor.

3.2.3.1. Umfang der Verpflichtungen

Die finnische Gesetzgebung enthält Verpflichtungen zur Barrierefreiheit für Anbieter aller Art, also sowohl für privatwirtschaftliche Dienste als auch für das öffentlich-rechtliche Fernsehen der Finnischen Rundfunkgesellschaft.

Die Maßnahmen betreffen sowohl das Fernsehen als auch Video-on-Demand-Dienste und sind jeweils spezifisch auf bestimmte Arten von Inhalten ausgerichtet:

- Finnische oder schwedische Programme
- Fernsehen und Gemeinwohl-Fernsehprogramme, die im Rahmen einer nationalen Programmlizenz ausgestrahlt werden

⁹² Gesetz über elektronische Kommunikationsdienste (917/2014) – konsolidierte Fassung vom 22. Dezember 2021, <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2014/20140917#O8L25P206>.

⁹³ Gesetz über Yleisradio Oy [Finnische Rundfunkgesellschaft] (1993/1380) – konsolidierte Fassung vom 15. Juli 2017, <https://finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1993/19931380>.



- Gemeinwohl-Fernsehprogramme und ihre Video-on-Demand-Programme

Live-Musikdarbietungen und Sportprogramme fallen dagegen nicht unter die Audio- und Untertitelungsanforderungen. Weitere Ausnahmen, etwa aufgrund hoher Kosten oder der Art des Dienstes oder Programms, sind nicht vorgesehen.

3.2.3.2. Umsetzung geeigneter Maßnahmen

Welche Barrierefreiheitstechniken den Anbietern audiovisueller Mediendienste auferlegt werden, hängt gemäß Art. 211 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation vom Anbieter und vom Programm ab.

Während Fernsehprogramme und Video-on-Demand-Programme in finnischer oder schwedischer Sprache mit Untertiteln versehen sein müssen, müssen andere Programme eine Beschreibung oder einen Dienst enthalten, bei dem der Text des untertitelten Programms in einen Ton umgewandelt wird (Audio- und Untertitelungsdienst).

Das öffentlich-rechtliche Fernsehprogramm und sein Video-on-Demand-Programmdienst müssen daher mit einem Audio- und Untertitelungsdienst versehen sein. Die Qualität des Untertitelungsdienstes muss so hoch sein, dass die Untertitel für die Nutzerinnen und Nutzer ausreichend klar und verständlich sind.

Zu folgenden Punkten kann ein Regierungsdekret weitere Bestimmungen festlegen:

- Technische Ausführung und Übertragung des Audio- und Untertitelungsdienstes
- Kosten für die Umsetzung des Audio- und Untertitelungsdienstes je Programmstunde
- Kriterien für Programme, die ein breites Publikum ansprechen

Darüber hinaus sind je nach Anbieter und Programm Anteile mit Audio und Untertitelung vorgesehen:

- Für Gemeinwohl-Fernsehprogramme, die im Rahmen einer nationalen Programmlizenz ausgestrahlt werden, und für Programme, die ein breites Publikum ansprechen: 75 % bzw. bei öffentlich-rechtlichen Programmen 100 %
- Für Video-on-Demand-Dienste von Gemeinwohl-Fernsehprogrammen: 30%

Anzumerken ist hierbei, dass das Gesetz über elektronische Kommunikationsdienste Kostengrenzen für die Zugänglichmachung von Diensten vorsieht: Audio- und Untertitelungsdienste dürfen nicht mehr als 1 % vom Umsatz des Fernsehveranstalters im vorangegangenen Geschäftsjahr kosten.

3.2.3.3. Strategie

Der Anbieter audiovisueller Inhaltsdienste muss der nationalen Medienregulierungsbehörde Traficom (Agentur für Verkehr und Kommunikation) über



seine Bemühungen um die Barrierefreiheit seiner Dienste berichten. Zudem muss er zur stetigen und schrittweisen Verbesserung des Zugangs zu seinen Diensten Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen. Gemäß Art. 211 des Gesetzes über elektronische Kommunikationsdienste sind diese Pläne der Agentur für Verkehr und Kommunikation zu übermitteln.

Gemäß Art. 304 Abs. 14 desselben Gesetzes ist diese Agentur auch die zentrale Anlaufstelle für die Barrierefreiheit audiovisueller Inhaltsdienste.

In Bezug auf Notfallinformationen hat die Finnische Rundfunkgesellschaft Programme allen Bürgerinnen und Bürgern zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen (Art. 7 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes über Yleisradio Oy).

3.2.4. FR – Frankreich

Die französischen Vorschriften über die Zugänglichkeit audiovisueller Mediendienste für Menschen mit Behinderungen sind im Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Freiheit der Kommunikation (Loi Léotard) verankert.⁹⁴ Die nationale Regulierungsbehörde Arcom (*Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique*) hat mit Unterstützung des Nationalen Behindertenbeirats einen Leitfaden für die Darstellung der französischen Gebärdensprache erstellt. Dieser Leitfaden enthält insbesondere Empfehlungen zur Qualität der Verdolmetschung für gehörlose und schwerhörige Zuschauer.⁹⁵

Das Gesetz enthält Verpflichtungen zur Erreichung eines bestimmten Anteils barrierefreier Inhalte. Diese werden in den Vereinbarungen zwischen der nationalen Regulierungsbehörde und den Anbietern audiovisueller Mediendienste näher ausgeführt.

3.2.4.1. Umfang der Verpflichtungen

Für audiovisuelle Mediendienste in Form von Fernsehen, Catch-up-Fernsehen und Video-on-Demand-Diensten gelten Verpflichtungen zur Barrierefreiheit, die sich sowohl an kommerzielle als auch an öffentlich-rechtliche audiovisuelle Mediendienste richten (also auch an Programme von France Télévisions und ARTE-France).

Gemäß Art. 28 und 56-1 ist Werbung von den Verpflichtungen zur Barrierefreiheit ausgenommen. Mit anderen Worten: Alle Fernsehprogramme mit Ausnahme von Werbung müssen für Gehörlose und Schwerhörige angepasst werden. Darüber hinaus können Vereinbarungen zwischen der Arcom und der Partei, die eine Frequenznutzungsgenehmigung

⁹⁴ Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Freiheit der Kommunikation (Loi Léotard) – konsolidierte Fassung vom 18. August 2022, <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/LEGITEXT000006068930/>

⁹⁵ Leitfaden für die Darstellung der französischen Gebärdensprache mit Unterstützung des Nationalen Behindertenbeirats, März 2022, [https://www.arcom.fr/sites/default/files/2022-03/Guide_de_mise_en_image_de_la_Langue_des_signes_francaise_\(LSF\)_4.pdf](https://www.arcom.fr/sites/default/files/2022-03/Guide_de_mise_en_image_de_la_Langue_des_signes_francaise_(LSF)_4.pdf).



beantragt, zusätzliche Ausnahmen vorsehen, wenn dies durch die Merkmale bestimmter Programme gerechtfertigt ist (Art. 33-1). Auch der Auftrag von France Télévisions und ARTE-France sowie der Ziel- und Mittelvertrag von ARTE-France können Ausnahmen von der Anpassung zulassen, wenn dies durch die Merkmale bestimmter Programme gerechtfertigt ist (Art. 56-1).

Für Fernsehdienste mit lokalem Inhalt kann die Vereinbarung die Anpassungsverpflichtungen vereinfachen (Art. 28).

3.2.4.2. Umsetzung geeigneter Maßnahmen

Gemäß Art. 20-6 muss die Arcom sicherstellen, dass der barrierefreie Zugang zu Fernsehsendungen und Video-on-Demand-Programmen audiovisueller Mediendienste gewährleistet ist. Insbesondere muss die Arcom dafür sorgen, dass dieser Zugang stetig und schrittweise verbessert wird, quantitativ wie auch qualitativ.

Weitere Regeln sind in der Vereinbarung zwischen der Arcom und dem Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten festzuhalten. Zu berücksichtigen sind hierbei die Größe des Versorgungsgebiets, der Anteil des Dienstes am Werbemarkt, die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der verschiedenen Dienste und deren spezifische Wettbewerbsbedingungen sowie die Entwicklung des terrestrischen digitalen Hörfunks und Fernsehens.

Gemäß Art. 28 enthalten die Vereinbarungen auch Verpflichtungen in Bezug darauf, welcher Anteil der Programminhalte über geeignete Mechanismen zugänglich gemacht werden muss, insbesondere während der Haupteinschaltzeiten. Dabei ist jedoch vor allem darauf zu achten, dass der Zugang zur Vielfalt der ausgestrahlten Programme gewährleistet ist.

In den Vereinbarungen sollte daher unter anderem Folgendes geregelt werden:

- Der Anteil der Inhalte, die für Gehörlose und Schwerhörige zugänglich sind. Für Fernsehdienste, deren durchschnittliche jährliche Zuschauerzahl 2,5 % der Gesamtzuschauerzahl übersteigt, gilt diese Verpflichtung spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 2005-102 vom 11. Februar 2005 über die Gleichberechtigung, Chancengleichheit, Partizipation und Bürgerrechte von Menschen mit Behinderungen.
- Der Anteil der Programme, die für blinde und sehbehinderte Menschen zugänglich sind, an den digital ausgestrahlten Fernsehdiensten, deren durchschnittliche jährliche Zuschauerzahl 2,5 % der Gesamtzuschauerzahl übersteigt.

Die Vereinbarung von Anbietern mehrsprachiger Dienste, deren Kapital und Stimmrechte zu mindestens 80 % von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern aus Staaten des Europarats und zu mindestens 20 % von einer der in Art. 44 genannten Gesellschaften (France Télévisions und Radio France) gehalten werden, unterliegt diesen Bestimmungen nicht (Art. 33-1).

Für Video-on-Demand-Dienste, die nicht unter die Bestimmungen von Art. 48, Art. 28 Ziff. 14 bis und Art. 33-1 Abs. 11 fallen, ist außerdem eine Vereinbarung mit der



Arcom zu schließen, in der festgelegt wird, welcher Anteil der Programme für Gehörlose oder Schwerhörige sowie für Blinde oder Sehbehinderte zugänglich sein muss. Abweichend davon ist bei Video-on-Demand-Diensten, deren Umsatz unter einem bestimmten, per Dekret festgelegten Betrag liegt, nur eine vorherige Meldung an die Arcom erforderlich (Art. 33-3).

Der Auftrag von France Télévisions, ARTE-France und dem Institut national de l'audiovisuel sowie der Ziel- und Mittelvertrag von ARTE-France legen zudem fest, welcher Anteil der Programme von Video-on-Demand-Diensten für Gehörlose und Hörgeschädigte angepasst werden muss und welcher Anteil der Fernsehprogramme und der Video-on-Demand-Dienste für Blinde und Sehbehinderte zugänglich sein muss (Art. 56-1).

3.2.4.3. Strategie

Gemäß Art. 20-6 der Loi Léotard haben Anbieter audiovisueller Mediendienste der Arcom jährlich über die Barrierefreiheit ihrer Programme und der Kommunikationsdienste, die sie der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege anbieten, zu berichten.

Als Anlaufstelle im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 der AVMD-Richtlinie gilt die Arcom. Über einen Kommunikationsdienst, den sie der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege anbietet und für den sie die redaktionelle Verantwortung trägt, hat sie gemäß Art. 20-6 Abs. 5 Informationen über die Barrierefreiheit der Programme leicht zugänglich zu machen. Dieser Dienst muss auch die Einreichung von Beschwerden erlauben.

Ferner hat die Arcom dafür zu sorgen, dass Notfallinformationen wie die in Art. 16-1 genannten Gesundheitswarnungen oder Informationen über wichtige aktuelle Ereignisse für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (Art. 20-6 Ziff. 2).

3.2.5. LV – Lettland

In Lettland sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit audiovisueller Mediendienste für Menschen mit Behinderungen in zwei Regelwerken enthalten: dem Gesetz über elektronische Massenmedien⁹⁶ und den Richtlinien für die Anwendung des Gesetzes über elektronische Medien zur Förderung des Zugangs zu Inhalten in Programmen und Diensten der elektronischen Medien⁹⁷ (im Folgenden „die Richtlinien“ genannt).

⁹⁶ Gesetz über elektronische Massenmedien, <https://likumi.lv/ta/en/en/id/214039-electronic-mass-media-law>

⁹⁷ Richtlinien für die Anwendung des Gesetzes über elektronische Medien zur Förderung des Zugangs zu Inhalten in Programmen und Diensten der elektronischen Medien, <https://www.neplp.lv/lv/media/1013/download>.



Zu den klassischen Instrumenten der Barrierefreiheit gehören in Lettland auch Nachrichten in Einfacher Sprache, die speziell für Menschen mit Wahrnehmungseinschränkungen umgesetzt werden.

3.2.5.1. Umfang der Verpflichtungen

Die lettischen Vorschriften zur Barrierefreiheit decken ein breites Spektrum von Diensten ab, darunter Rundfunk-, Catch-up- und Video-on-Demand-Dienste sowie Websites oder Social-Media-Accounts von elektronischen Mediendiensten.

Bei der Entscheidung, welche Art von Inhalten, für welches Publikum und welche elektronischen Programme und Dienste für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein sollen, müssen die elektronischen Medien Verbände und Stiftungen konsultieren, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinien). Gleiches gilt in Bezug auf Qualitätsprobleme und die Auswahl und Terminierung von Programmen (Art. 6 Abs. 4).

Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Richtlinien sollten die Fernsehveranstalter dafür sorgen, dass Sendungen Untertitelt werden, die von größerem Interesse für ältere Menschen sein dürften, da diese einen großen Teil der Nutzerinnen und Nutzer von Untertiteln im Fernsehen ausmachen. Fernsehveranstalter, die nur über begrenzte Kapazitäten für die Umsetzung von Barrierefreiheitsdiensten verfügen, sollten den beliebtesten Programmen und Diensten Vorrang einräumen, da die Untertitelung oder andere Barrierefreiheitsdienste für diese Programme und Dienste wahrscheinlich der Mehrheit der Menschen zugutekommen.

Besondere Vorschriften gelten auch für die Eigenwerbung für Sendungen elektronischer Medien (Art. 5 Abs. 10 der Richtlinien) und für das Bewerben oder Posten von Sendungen auf Social-Media-Plattformen (Art. 5 Abs. 11 der Richtlinien).

Ausnahmen gibt es nur wenige. Angesichts der Zielgruppe elektronischer Medien werden für englisch- und fremdsprachige Inhalte keine Barrierefreiheitsdienste angeboten. Ebenso werden elektronische Medien keine Barrierefreiheitsdienste anbieten, wenn dies aufgrund der spezifischen Art des Inhalts nicht möglich ist (Art. 5 Abs. 13 und 14 der Richtlinien).

3.2.5.2. Geeignete Maßnahmen

Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über elektronische Medien enthält nur die recht allgemeine Verpflichtung, dass der Zugang zu elektronischen Mediendiensten für Menschen mit Behinderungen stetig und schrittweise verbessert werden muss. Die Richtlinien dagegen behandeln die Vielfalt der verfügbaren Techniken und Methoden und die Situationen, in denen sie jeweils am besten geeignet sind. Sie richten sich an ein breites Spektrum von Nutzerinnen und Nutzern, von Sehbehinderten und/oder Hörgeschädigten bis hin zu Menschen mit verschiedenen Arten von Wahrnehmungseinschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen und Menschen, die



Schwierigkeiten haben, komplexe schriftliche Texte zu verstehen, sowie Menschen, deren Sprachkenntnisse ein Hindernis für das Verstehen darstellen.

Elektronische Medien können daher unter Berücksichtigung der Art und des Formats, die für den Dienst am besten geeignet sind, Folgendes bereitstellen:

- Gebärdensprachdolmetschung (Art. 4 Abs. 4)
- Untertitelung (Art. 4 Abs. 5)
- Audiodeskription (Art. 4 Abs. 6)
- Einfache Sprache (Art. 4 Abs. 7)

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinien und in Anbetracht der Tatsache, dass Inhalte, die von elektronischen Medien produziert werden, auf einer Vielzahl von Plattformen verfügbar sein können, können außerdem folgende Möglichkeiten genutzt werden, um den Zugang zu verbessern:

- Transkribierte Audioaufnahmen, die auf der Website oder einem Social-Media-Account eines elektronischen Mediendienstes veröffentlicht werden
- Die Möglichkeit, die Schrift auf der Website der elektronischen Medien zu vergrößern
- Die Möglichkeit, schriftliche Informationen im Audiomodus anzuhören
- Eine elektronische Programmbeschreibung für nicht untertitelte audiovisuelle Inhalte auf der Website eines Anbieters elektronischer Medien

Anbieter elektronischer Medien können auch andere Dienste nutzen, um den Zugang zu Inhalten zu verbessern, müssen dann aber prüfen, ob das gewählte Mittel zielführend ist (Art. 4 Abs. 3).

Auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 3 Ziff. 4 der Richtlinien ist der Nationale Rat für elektronische Medien (Nacionālajai elektronisko plašsaziņas līdzekļu padomei) der Ansicht, dass elektronische Medien, die Fernsehdienste mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 1 Mio. anbieten, gemäß internationaler Praxis schrittweise mindestens einen der Zugangsdienste im größtmöglichen Umfang (anfangs mindestens 0,5 % der Gesamtkosten) oder mindestens zwei Dienste für eines der Programme mit den höchsten Zuschauerzahlen anbieten sollten.

Außerdem sind manche Maßnahmen auch für die Art des Dienstes spezifisch:

- Video-on-Demand-Dienste sollten die Zuschauenden durch einen besonderen Hinweis oder eine Kennzeichnung klar und eindeutig darauf hinweisen, dass das Programm mit Zugangsdienst verfügbar ist. Angegeben werden sollte auch, ob der elektronische Mediendienst Inhalte auf seiner Website bereitstellt (Art. 5 Abs. 8).
- Werden wiederholte Sendungen über einen Zugangsdienst zur Verfügung gestellt, müssen die Zuschauenden bei der ersten Ausstrahlung darüber informiert werden, z. B. durch Captions oder ein Laufband mit den entsprechenden Informationen (Art. 5 Abs. 9).
- Bei der Eigenwerbung für Sendungen in elektronischen Medien, die über einen Zugangsdienst bereitgestellt werden, muss auf diese Tatsache hingewiesen werden (Art. 5 Abs. 10).



- Beim Bewerben oder Posten von Programmen auf Social-Media-Plattformen muss angegeben werden, ob das betreffende Programm von einem Zugangsdienst abgedeckt wird (Art. 5 Abs. 11).
- Wenn ein Programm oder Dienst eines elektronischen Mediums Zugangsdienste für die Verbreitung des Programms oder von Programmausschnitten bereitgestellt hat, müssen diese Zugangsdienste beibehalten werden, wenn das Programm oder Ausschnitte daraus auf Social-Media-Plattformen gepostet werden (Art. 5 Abs. 12).

Art. 5 Abs. 6 der Richtlinien enthält die grundsätzliche und von der Art des Programms oder Dienstes unabhängige Empfehlung, dass eine Zugangsform, die einmal für ein Programm eingerichtet wurde, auch für alle künftigen Programme bereitgestellt werden sollte. Wenn etwa für eine Morgensendung Untertitel bereitgestellt werden, sollten diese jeden Morgen bereitgestellt werden, und wenn Untertitel für eine Sendung bereitgestellt werden, die freitags um 17.00 Uhr ausgestrahlt wird, sollte dies jeden Freitag der Fall sein.

3.2.5.3. Strategie

Nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über elektronische Massenmedien müssen Anbieter elektronischer Medien einmal im Jahr den Nationalen Rat für elektronische Medien unterrichten.

Den Richtlinien zufolge sind dem Rat zudem Fortschrittsberichte für das erste Halbjahr und das Gesamtjahr vorzulegen. Der Rat berücksichtigt bei der Prüfung der Aktionspläne und der darin vorgesehenen Maßnahmen zur Barrierefreiheit Daten über die finanzielle Lage und die Zuschauerzahlen des Anbieters elektronischer Medien und überwacht regelmäßig deren Entwicklung im Hinblick auf eine etwaige Aktualisierung der Aktionspläne (Art. 3 Abs. 3 Ziff. 3 und Ziff. 4).

Als Anlaufstelle nennt das Gesetz über elektronische Massenmedien in Art. 60 Abs. 2 Ziff. 4 den Nationalen Rat für elektronische Medien. Er hat Informationen zur Verfügung zu stellen und Beschwerden über Probleme entgegenzunehmen, die die Zugänglichkeit der in Art. 24 Abs. 1 genannten Dienste oder Informationen für Menschen mit Behinderungen betreffen. Er sammelt Rückmeldungen und Beschwerden von Nutzern elektronischer Mediendienste über Regelverstöße von Inhaltszugangsdiensten, meldet sie dem elektronischen Mediendienst und gibt ihm Zeit, die Mängel zu beheben und gegebenenfalls Sachverständige hinzuzuziehen (Art. 6 Abs. 5 der Richtlinien).

Notfallinformationen und öffentliche Bekanntmachungen müssen in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form bereitgestellt werden (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über elektronische Massenmedien). Gegebenenfalls können Sendungen in Gebärdensprache auch mit Untertiteln versehen werden, um den Inhalt einem möglichst großen Publikum zugänglich zu machen, insbesondere wenn es sich um wichtige Informationen handelt, die in kurzer Zeit einen möglichst großen Teil der Öffentlichkeit erreichen müssen (Art. 5 Abs. 5 der Richtlinien).

3.2.6. LT – Litauen

Die litauischen Vorschriften über die Zugänglichkeit audiovisueller Mediendienste für Menschen mit Behinderungen finden sich in drei nationalen Gesetzen: dem Gesetz zur Änderung von Art. 5 des Gesetzes Nr. I-1571 über das Litauische Nationale Radio und Fernsehen,⁹⁸ dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit der Republik Litauen⁹⁹ und dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (Nr. XIV).¹⁰⁰

Litauen ist ein interessantes Beispiel, weil es einen Mindestumfang an Fernsehprogrammen vorschreibt, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen.

3.2.6.1. Umfang der Verpflichtungen

Der litauische Rechtsrahmen unterscheidet zwischen zwei Arten von Anbietern: öffentlich-rechtlichen Medien (LRT – Lietuvos nacionalinio radijo ir televizijos / Litauisches Nationales Radio und Fernsehen) und anderen audiovisuellen Mediendiensten.

Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anteil barrierefreier Programme, die von LRT ausgestrahlt werden, gelten für Programme mit litauischen Untertiteln, für in litauische Gebärdensprache übersetzte Programme und Programme, die für Sehbehinderte angepasst wurden.

3.2.6.2. Geeignete Maßnahmen

Nach Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit der Republik Litauen sind Anbieter audiovisueller Mediendienste verpflichtet, öffentliche Informationen für Menschen mit Behinderungen dem Aktionsplan entsprechend anzupassen, der von der von der Regierung ernannten Institution genehmigt wurde.

Die Verpflichtungen für Anbieter audiovisueller Mediendienste sind nach wie vor recht umfangreich, doch LRT muss noch weitere Quoten einhalten (Art. 5 Abs. 10 des Gesetzes zur Änderung von Art. 5 des Gesetzes Nr. I-1571 über das Litauische Nationale Radio und Fernsehen). Ein Mindestanteil der gesamten monatlichen Sendezeit muss

⁹⁸ Gesetz zur Änderung von Art. 5 des Gesetzes Nr. I-1571 über das Litauische Nationale Radio und Fernsehen, <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalActPrint/lt?jfwid=9o5pdmjox&documentId=fd64fc32508f11e98bc2ba0c0453c004&category=TAD>.

⁹⁹ Gesetz Nr. I-1418 über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit der Republik Litauen, <https://www.e-tar.lt/portal/lt/legalAct/TAR.065AB8483E1E/asr>.

¹⁰⁰ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (Nr. XIV) vom 14. Januar 2021, <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAP/50f052704ebb11eba1f8b445a2cb2bc7>



Programmen vorbehalten sein, die für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen zugänglich sind:

- Sendungen mit litauischen Untertiteln: mindestens 50 % der gesamten monatlichen Sendezeit
- In litauische Gebärdensprache übersetzte Sendungen: mindestens 20 % der gesamten monatlichen Sendezeit
- Für Sehbehinderte angepasste Programme: mindestens 10 % der gesamten monatlichen Sendezeit.

3.2.6.3. Strategie

Anbieter audiovisueller Mediendienste müssen der Litauischen Radio- und Fernsehkommission regelmäßig über die Umsetzung der Maßnahmen berichten, die im Aktionsplan zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Informationen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind. Die Kommission wiederum erstattet regelmäßig Bericht über die Umsetzung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen (Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit der Republik Litauen).

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Ziff. 10 desselben Gesetzes prüft der Ausschuss zudem Zuschauerbeschwerden über die Aktivitäten von Hörfunk- und/oder Fernsehveranstaltern, Anbietern von Video-on-Demand-Diensten und anderen Personen, die Verbrauchern Fernsehsendungen und/oder einzelne Programme online zur Verfügung stellen, sowie Videoplattformdiensten.

Art. 34 Abs. 2 sieht ferner vor, dass die Website der Kommission öffentlich zugängliche Informationen enthält, die es ermöglichen, Beschwerden über die Zugänglichkeit öffentlicher Informationen, die von Anbietern audiovisueller Mediendienste verbreitet werden, für Menschen mit Behinderungen einzureichen. Diese Informationen müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

Bei drohendem oder eingetretenem Notstand, bei Ausrufung der Mobilmachung oder im Kriegsfall sowie in anderen gesetzlich festgelegten Fällen veröffentlichen die Produzenten und/oder Verbreiter öffentlicher Informationen im Auftrag staatlicher und kommunaler Behörden und Stellen unverzüglich und unentgeltlich Warnungen oder ermöglichen staatlichen und kommunalen Behörden und Stellen die unentgeltliche Veröffentlichung aktueller Warnungen. Warnungen sind so zu veröffentlichen, dass die darin verbreiteten Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit der Republik Litauen).



3.2.7. NL – Niederlande

In den Niederlanden befinden sich die Regeln für die Zugänglichkeit audiovisueller Mediendienste für Menschen mit Behinderungen im Medienerlass von 2008,¹⁰¹ im Mediengesetz von 2008¹⁰² und in der Richtlinie der Medienbehörde (Commissariaat voor de Media).¹⁰³

Die niederländischen Regelungen sehen neben der Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen Medien und privatwirtschaftlichen audiovisuellen Mediendiensten die Umsetzung bestimmter Prozentsätze vor und enthalten dazu recht umfassende Richtlinien.

3.2.7.1. Umfang der Verpflichtungen

Barrierefreiheitsverpflichtungen gelten sowohl für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, die Produktionen mit niederländischer Originalsprache ausstrahlen, als auch für Fernsehsender eines kommerziellen Medienunternehmens mit einer Reichweite von mindestens 75 % aller Haushalte in den Niederlanden, deren Programm aus Produktionen mit niederländischer Originalsprache besteht. Insbesondere müssen sie eine Mindestquote an Sendungen mit Untertiteln für Hörgeschädigte erfüllen.

Gemäß Art. 2.123 Abs. 2 (über öffentlich-rechtliche Medien) und Art. 3.25 Abs. 2 (über Privatfernsehprogramme) des Mediengesetzes von 2008 kann die Medienbehörde unter bestimmten Bedingungen eine vollständige oder teilweise Befreiung von obiger Verpflichtung gewähren. Eine Befreiung ist unter Angabe von Gründen bei der Medienbehörde zu beantragen. Bei der Feststellung, ob ein solcher Sonderfall vorliegt, sind die Art des Programmkanals oder besondere wirtschaftliche Umstände zu berücksichtigen.

Wenn die Medienbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass ein Sonderfall vorliegt, in dem ein Programmkanal nicht sofort zur Einhaltung des Untertitelungsanteils verpflichtet werden kann, kann dieser Anteil für einen Zeitraum von höchstens drei Kalenderjahren abgesenkt werden. Erkennt die Medienbehörde einen Sonderfall, in dem ein Programmkanal nicht zur Einhaltung des Untertitelungsanteils verpflichtet werden kann, kann der Anteil für die Dauer der Lizenz zur Bereitstellung des Programmkanals reduziert oder auf Null gesetzt werden, sofern das Programmformat des Programmkanals nicht verändert wird (Art. 16 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie der Medienbehörde).

Der Medienerlass von 2008 sieht in Art. 15 Abs. 2 außerdem vor, dass die Ausstrahlung von Werbe- und Teleshoppingbotschaften, einschließlich Framing, sowie

¹⁰¹ Medienerlass von 2008, <https://wetten.overheid.nl/BWBR0025036/2022-01-01>.

¹⁰² Mediengesetz von 2008 – konsolidierte Fassung vom 1. Juli 2022, <https://wetten.overheid.nl/BWBR0025028/2022-07-01>.

¹⁰³ Richtlinie der Medienbehörde über neuere europäische unabhängige Medienangebote, Programme mit niederländischer oder friesischer Originalsprache und Programme mit Untertiteln für Hörgeschädigte, <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2022-881.html>



von Fernsehprogrammangeboten für Niederländischsprachige im Ausland und von visuellen Hörfunkangeboten¹⁰⁴ des nationalen öffentlichen Mediendienstes von den Verpflichtungen zur Barrierefreiheit ausgenommen ist.

Auch bei privaten Fernsehprogrammen sind nach Art. 17 Abs. 2 des Medienerlasses Werbe- und Teleshoppingbotschaften, einschließlich Framing, sowie visuelle Hörfunkprogramme ausgenommen. Sendungswiederholungen werden jedoch nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie der Medienbehörde beim zu erreichenden Prozentsatz der Sendungen mit Untertitelung berücksichtigt.

3.2.7.2. Geeignete Maßnahmen

Gemäß Art. 2.1 Abs. 2 des Mediengesetzes von 2008 müssen öffentlich-rechtliche Mediendienste mit öffentlichen Werten in Einklang stehen und daher Mediendienste bereitstellen, die für alle zugänglich sind. Art. 15 Abs. 2 des Medienerlasses von 2008 legt fest, dass mindestens 95 % des gesamten Fernsehprogrammangebots des nationalen öffentlich-rechtlichen Mediendienstes Untertitel für Hörgeschädigte enthalten müssen.

Bei Fernsehprogrammkanälen eines kommerziellen Medienunternehmens mit einer Reichweite von mindestens 75 % aller Haushalte in den Niederlanden müssen dagegen mindestens 50 % des Gesamtprogrammangebots, das aus Produktionen mit niederländischer Originalsprache besteht, Untertitel für Hörgeschädigte enthalten (Art. 17 Abs. 1 des Medienerlasses von 2008).

Weitere Erläuterungen zur Ermittlung des Prozentsatzes der Untertitelung enthält die Richtlinie der Medienbehörde. Gemäß Art. 15 Abs. 1 basiert diese auf dem Gesamtprogrammangebot je Programmkanal und Kalenderjahr, das Produktionen gewidmet ist, die als Produktionen mit niederländischer Originalsprache angesehen werden können. Bei der Ermittlung des Gesamtprogrammangebots nicht berücksichtigt wird das Programmangebot, das aus niederländischsprachigen Produktionen besteht und speziell für Kinder unter acht Jahren bestimmt ist.

3.2.7.3. Strategie

Der öffentlich-rechtliche Mediendienst muss der niederländischen Medienbehörde und der Ministerin oder dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft jährlich bis zum 1. Juni einen Bericht über das vergangene Kalenderjahr übermitteln, der zumindest die Maßnahmen enthält, die er zur Weiterentwicklung der Zugänglichkeit des audiovisuellen Medienangebots für Menschen mit Behinderungen ergriffen hat (Art. 2.58 Abs. 1 des Mediengesetzes von 2008).

¹⁰⁴ Nach Art. 1 des Medienerlasses von 2008 handelt es sich bei visuellem Hörfunk um ein „Fernsehprogramm, das aus einem mit Bildern versehenen Hörfunkprogramm besteht“, <https://wetten.overheid.nl/BWBR0025036/2022-01-01>.



Ebenso müssen kommerzielle Medienunternehmen der Behörde jährlich über die Maßnahmen berichten, die sie ergreifen, um die Zugänglichkeit des audiovisuellen Medienangebots für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln (Art. 3.27 Abs. 1 des Mediengesetzes von 2008).

Die Behörde wiederum muss der Europäischen Kommission bis zum 19. Dezember 2022 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung durch die Anbieter audiovisueller Mediendienste vorlegen.

Art. 6.27 des Mediengesetzes von 2008 sieht vor, dass die Mediendienste im Falle von Katastrophen oder Krisen im Sinne von Art. 1 des Gesetzes über die Sicherheitsregionen audiovisuelle Medien möglichst so bereitstellen, dass sie für Seh- oder Hörgeschädigte zugänglich sind.

3.2.8. PL – Polen

Die polnischen Vorschriften über die Zugänglichkeit audiovisueller Mediendienste für Menschen mit Behinderungen sind im Rundfunkgesetz,¹⁰⁵ im Gesetz vom 22. März 2018 zur Änderung des Rundfunkgesetzes¹⁰⁶ und im Gesetz vom 11. August 2021 zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Filmgesetzes verankert.¹⁰⁷

Mit seinen spezifischen Vorschriften für Fernsehveranstalter einerseits und Video-on-Demand-Dienste andererseits ist Polen ein interessantes Beispiel. Beiderlei Dienste sind verpflichtet, den Anteil barrierefreier Programme über einen bestimmten Zeitraum schrittweise zu erhöhen.

3.2.8.1. Umfang der Verpflichtungen

Sowohl Fernsehveranstalter als auch Video-on-Demand-Dienste haben Verpflichtungen zur Barrierefreiheit einzuhalten. Von Maßnahmen zur schrittweisen Erhöhung können sie jedoch unter bestimmten Bedingungen befreit werden:

- Bei Fernsehdiensten durch Berücksichtigung der Einwohnerzahl im Einzugsbereich des Programms, des Zuschaueranteils des Programms, der Art der Hilfen für Menschen mit Behinderungen, der Ausstrahlungsart und Spezialisierung des Programms, der Bedürfnisse des Publikums und der Möglichkeiten der Fernsehveranstalter, wie sie vom Nationalen Rundfunkrat festgestellt werden. Werbung und Teleshopping sind ausgenommen (Art. 18a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 des

¹⁰⁵ Rundfunkgesetz – konsolidierte Fassung vom 21. April 2022, <https://lexlege.pl/ustawa-o-radiofonii-i-telewizji/>.

¹⁰⁶ Gesetz vom 22. März 2018 zur Änderung des Rundfunkgesetzes, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20180000915>.

¹⁰⁷ Gesetz vom 11. August 2021 zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Filmgesetzes, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20210001676/T/D20211676L.pdf>.



Rundfunkgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 zur Änderung des Rundfunkgesetzes).

- Bei Anbietern von Video-on-Demand-Diensten kommen eine Freistellung oder eine Herabsetzung des geforderten Anteils an barrierefrei zugänglichen Video-on-Demand-Diensten in Frage, wenn sie eine geringe Zuschauerzahl haben (Art. 47g Abs. 2 des Rundfunkgesetzes) oder wenn es sich um spezialisierte Video-on-Demand-Dienste handelt (Art. 47g Abs. 3 des Rundfunkgesetzes).

3.2.8.2. Geeignete Maßnahmen

Sowohl für Rundfunkveranstalter (Art. 18a Abs. 2 Ziff. 1 des Rundfunkgesetzes) als auch für Video-on-Demand-Dienste (Art. 47g Abs. 6 Ziff. 1 des Rundfunkgesetzes) bestimmt der Nationale Rundfunkrat:

- die Art der Hilfen für Menschen mit Behinderungen und deren Anteil an der Gesamtsendezeit bzw. am Gesamtkatalog, je nach Sendezeit/Programm
- die Natur und Art des Programms, das zugänglich gemacht werden soll, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen und der diesbezüglichen Kapazitäten der Fernsehveranstalter bzw. Video-on-Demand-Dienste
- die Entwicklung von Sendetechniken und Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Fernsehveranstalter sind an bestimmte Quoten gebunden. Während Art. 18a Abs. 1 des Rundfunkgesetzes mit einer Quote von mindestens 50 % der vierteljährlichen Sendezeit des Programms für barrierefreie Inhalte eine eher allgemeine Verpflichtung festlegt, sieht Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 zur Änderung des Rundfunkgesetzes einen Plan zur Steigerung der barrierefreien Programme vor:

- 1) 2019 mindestens 15 % der vierteljährlichen Sendezeit
- 2) 2020 und 2021 mindestens 25 % der vierteljährlichen Sendezeit
- 3) 2022 und 2023 mindestens 35 % der vierteljährlichen Sendezeit
- 4) ab 2024 mindestens 50 % der vierteljährlichen Sendezeit

Die Rundfunkveranstalter sind außerdem verpflichtet, den Nationalen Rundfunkrat (Krajowej Rady Radiofonii i Telewizji) und das Publikum über Datum, Uhrzeit und Dauer der Ausstrahlung des Programms mit Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie über die Art dieser Hilfen zu informieren (Art. 18a Abs. 1 des Rundfunkgesetzes).

Für Video-on-Demand-Dienstanbieter gelten ähnliche Verpflichtungen. Art. 47g Abs. 1 des Rundfunkgesetzes schreibt eine Quote von 30 % für barrierefreie Programme in VoD-Katalogen vor. Die Steigerung der barrierefreien Inhalte für Video-on-Demand-Dienste ist wie folgt festgelegt:

- 1) 2022 mindestens 5 % der Programme in öffentlich verfügbaren Katalogen
- 2) 2023 mindestens 10 % der Programme in öffentlich verfügbaren Katalogen



3) 2024 und 2025 mindestens 20 % der Programme in öffentlich verfügbaren Katalogen

4) ab 2026 mindestens 30 % der Programme in öffentlich verfügbaren Katalogen

Video-on-Demand-Diensteanbieter sind außerdem verpflichtet, den Nationalen Rundfunkrat und das Publikum über Programme mit Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie über die Art dieser Hilfen zu informieren.

3.2.8.3. Strategie

Bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres müssen Fernsehveranstalter und Video-on-Demand-Dienste dem Nationalen Rundfunkrat einen Jahresbericht über die Umsetzung der Anforderungen für das vorangegangene Kalenderjahr vorlegen (Art. 18a Abs. 1 Bst. b und Art. 47g Abs. 5 des Rundfunkgesetzes).

Der Nationale Rundfunkrat wiederum muss der Europäischen Kommission einen Bericht über die Umsetzung der in den Artikeln 18a und 47g festgelegten Anforderungen durch die Mediendiensteanbieter übermitteln (Art. 6 Abs. 3 Ziff. 2 des Rundfunkgesetzes).

Der Nationale Rundfunkrat fungiert gemäß Art. 6 Abs. 2 Ziff. 15 des Rundfunkgesetzes auch als Anlaufstelle für die Bereitstellung von Informationen und die Entgegennahme von Beschwerden über die Zugänglichkeit von Mediendiensten für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen.

Notfallinformationen, einschließlich öffentlicher Mitteilungen und Bekanntmachungen bei Naturkatastrophen, müssen sowohl von Rundfunkveranstaltern (Art. 18a Abs. 1 Bst. a als auch von Video-on-Demand-Diensten (Art. 47g Abs. 4) mit Hilfen für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt werden, sofern dies nicht unmöglich ist.



4. Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 der InfoSoc- Richtlinie

Wie in Kapitel 2 dieses Berichts ausgeführt, verfolgen die InfoSoc-Richtlinie und die Marrakesch-Richtlinie beide das Ziel, den Zugang zu bestimmten Werken für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Dabei unterscheiden sie sich darin, für welche Inhalte sie gelten und welche Behinderungen berücksichtigt werden.

Während die Marrakesch-Richtlinie eine urheberrechtliche Ausnahme einführt, um die Verfügbarkeit von Schriftwerken in barrierefreiem Format für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu verbessern, enthält die ältere InfoSoc-Richtlinie keine näheren Angaben zur Art der Behinderungen, sondern verweist in Artikel 5 lediglich auf „behinderte(r) Personen“, sodass aufgrund des weniger spezifischen Ansatzes mehr Beeinträchtigungen in Betracht kommen und sich die beiden Richtlinien insofern ergänzen.

Audiovisuelle Mediendienste sind von der InfoSoc-Richtlinie stärker betroffen als von der Marrakesch-Richtlinie. Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 der InfoSoc-Richtlinie können die Mitgliedstaaten für die Nutzung zugunsten behinderter Personen unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Recht der Vervielfältigung, der öffentlichen Wiedergabe und der Verbreitung vorsehen. Eine Besonderheit der Richtlinie ist jedoch die Freiheit, die sie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht lässt, – abgesehen davon, dass es ihnen freigestellt bleibt, ob sie überhaupt Ausnahmen oder Beschränkungen einführen. Der große Spielraum, den die Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht einräumt, hat dazu geführt, dass diese dabei sehr unterschiedliche Ansätze verfolgt haben.

4.1. Nationale Umsetzung

Der Bericht über die Verfügbarkeit bestimmter urheberrechtlich geschützter Werke für Menschen mit Behinderungen im Binnenmarkt (der „Bericht“), den die Europäische Kommission am 7. April 2022 veröffentlicht hat, folgt den Anforderungen von Artikel 9 der Marrakesch-Richtlinie, wonach die Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit von anderen als den in der Richtlinie genannten Werken und sonstigen Schutzgegenständen – audiovisuellen Inhalten, Videospielen, Skulpturen und Bildern – in barrierefreien Formaten vorzulegen hat. Außerdem berücksichtigt der Bericht



entsprechend den Anforderungen von Artikel 9 auch den Zugang für Personen mit anderen Behinderungen als denjenigen, die von der Marrakesch-Richtlinie erfasst werden. Er basiert auf den Angaben von 26 Mitgliedsstaaten auf einem von der Europäischen Kommission entworfenen Fragebogen.

In den meisten Mitgliedstaaten handelt es sich bei den Begünstigten der Ausnahmen von urheberrechtlichen Vorschriften dem Bericht zufolge um Menschen mit Behinderungen generell. In anderen Fällen werden die Begünstigten anhand der Behinderung definiert.

Gemäß den Definitionen in Artikel 2 der InfoSoc-Richtlinie gelten die Ausnahmen oder Beschränkungen für Werke, Darbietungen, Tonträger, Filme und Sendungen.

Auf dieselben Gruppen von Werken beziehen sich, mit leichten Abweichungen, auch die meisten nationalen Gesetze. In Österreich,¹⁰⁸ Bulgarien,¹⁰⁹ Kroatien,¹¹⁰ Zypern,¹¹¹ Ungarn,¹¹² Polen,¹¹³ Rumänien¹¹⁴ und Spanien¹¹⁵ gelten die nationalen Bestimmungen für alle Werke bzw. erschienenen Werke.

Andere Länder haben sich dafür entschieden, genauer zu definieren, welche „Werke“ gemeint sind, und in den meisten Fällen geht es um literarische, künstlerische und audiovisuelle Werke: In Litauen¹¹⁶, den Niederlanden¹¹⁷ und Schweden¹¹⁸ können Ausnahmen oder Beschränkungen für literarische, wissenschaftliche und künstlerische Werke gelten – unabhängig von der Ausdrucksform und dem künstlerischen Wert des Werks. In Frankreich¹¹⁹ können Ausnahmen oder Beschränkungen für jede geistige Schöpfung gelten, die urheberrechtlich geschützt ist, wie literarische, musikalische, filmische und audiovisuelle Werke sowie Werke der bildenden Kunst. Griechenland¹²⁰ hat sich für einen engeren Geltungsbereich entschieden, der sich auf literarische Werke beschränkt, aber auch Hörbücher einschließt. Luxemburg¹²¹ verweist lediglich auf „Werke“, fügt aber hinzu, dass Datenbanken nicht unter die urheberrechtliche Ausnahme fallen – ein interessanter Unterschied zum Ansatz Maltas,¹²² wo das nationale Gesetz Datenbanken ausdrücklich zu den Werken zählt, die (neben audiovisuellen, künstlerischen und musikalischen Werken) unter die urheberrechtliche Ausnahme fallen, Computerprogramme dagegen ausschließt.

¹⁰⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2015/99>.

¹⁰⁹ https://www.cem.bg/files/1577974509_zapsp.pdf.

¹¹⁰ <https://www.zakon.hr/z/106/Zakon-o-autorskom-pravu-i-srodnim-pravima>.

¹¹¹ http://www.cylaw.org/nomoi/indexes/1976_1_59.html.

¹¹² <https://mkogy.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a0300102.TV>.

¹¹³ http://orka.sejm.gov.pl/proc4.nsf/ustawy/2465_u.htm.

¹¹⁴ <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/7816>.

¹¹⁵ <https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2006-12308>.

¹¹⁶ <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.415881>.

¹¹⁷ <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2004-336.html>.

¹¹⁸ <https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-1960729-om-upphovsratt-till-litterara-och-sfs-1960-729>.

¹¹⁹ <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000000266350/>.

¹²⁰ <https://www.mtpo.org/read.php?file=0210101&typ=2>.

¹²¹ https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.detail?p_lang=fr&p_isn=66993.

¹²² <https://legislation.mt/eli/cap/415/eng/pdf>.



Auch die zulässigen Nutzungen der Werke und sonstigen Schutzgegenstände sind unterschiedlich genau definiert. Die meisten Mitgliedstaaten nennen ausdrücklich die erfassten Handlungen, andere verweisen nur auf „Nutzungen“ (Bulgarien, Kroatien, Polen, Ungarn und Zypern), und einige Mitgliedstaaten haben detailliertere Bestimmungen über die Anwendung der Ausnahme oder spezifische Bedingungen für die einzelnen Nutzungen: Deutschland¹²³ und die Niederlande erlauben die Vervielfältigung und Verbreitung – bzw. Veröffentlichung im Fall der Niederlande – von Werken. Malta hat ähnliche Bestimmungen, nimmt aber die Übersetzung der Werke hinzu. Belgien erlaubt bestimmten Institutionen, die auf die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen spezialisiert sind, ausdrücklich auch die Vervielfältigung von Sendungen.¹²⁴ In der tschechischen¹²⁵ und der slowakischen Umsetzung wird ferner präzisiert, dass es nicht gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verstößt, ein Programm mit Audiodeskription zu versehen, um es für Menschen mit Sehbehinderungen zugänglich zu machen, wobei das tschechische Gesetz außerdem hinzufügt, dass die nationalen Ausnahmen von den Urheberrechtsvorschriften nicht für Computerprogramme und Datenbanken gelten.

Nach Artikel 5 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das „Vervielfältigungsrecht“ vorsehen, sofern die Rechtsinhaber einen „gerechten Ausgleich“ erhalten.

Der Begriff des gerechten Ausgleichs findet sich auch in den Erwägungsgründen 35 bis 38, wobei es in Erwägungsgrund 35 aber auch heißt: „In bestimmten Situationen, in denen dem Rechtsinhaber nur ein geringfügiger Nachteil entstünde, kann sich gegebenenfalls keine Zahlungsverpflichtung ergeben.“

In Bezug auf den gerechten Ausgleich für die Rechtsinhaber dominieren unter den Mitgliedstaaten zwei diametral entgegengesetzte Ansätze. Einige Mitgliedstaaten haben einen Ausgleich für Urheber gewählt, wobei die Umsetzungstexte aber in Bezug auf den Ausgleich selbst und in einigen Fällen auch auf die mit der Verwaltung des Ausgleichs betrauten Institutionen unterschiedlich präzise ausfallen. In Belgien, Deutschland, Finnland,¹²⁶ den Niederlanden, Österreich und Schweden ist ein finanzieller Ausgleich für urheberrechtliche Ausnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Allerdings schließt Deutschland einen Ausgleich für die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke aus. In Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland und Rumänien ist ein Ausgleich gänzlich ausgeschlossen.

Die verschiedenen Ansätze für die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 der InfoSoc-Richtlinie sind Folge der Freiheit, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten diesbezüglich lässt. Die Entscheidung darüber, wie ausführlich auf die Art der Behinderungen eingegangen wird, lässt kaum Rückschlüsse zu, vor allem weil die technischen Mittel zur Verbesserung des Zugangs zu audiovisuellen Inhalten auf Untertitel und Audiodeskription beschränkt sind. Ein allgemeiner Verweis auf

¹²³ [Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 – 2022 | Bundesanzeiger Verlag.](#)

¹²⁴ https://etaamb.openjustice.be/fr/loi-du-22-mai-2005_n2005011236.html.

¹²⁵ <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2000-121>.

¹²⁶ <https://finlex.fi/sv/laki/alkup/2014/20141171>.



„Behinderungen“ im Zusammenhang mit der Verbesserung des Zugangs zu audiovisuellen Inhalten würde sich daher letztlich trotzdem nur auf Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen beziehen. Vielfältiger und aufschlussreicher sind dagegen die Werkarten, die zulässigen Nutzungen und den Ausgleich für die Rechtsinhaber.

Einige nationale Gesetze sehen vor, dass für eine Ausnahme von den Urheberrechtsvorschriften bestimmte Kriterien erfüllt sein müssen – etwa in Deutschland, wo Vervielfältigung und Verbreitung nur möglich sind, wenn das Werk nicht bereits in einem barrierefreien Format vorliegt. Finnland, Frankreich und Irland haben keine solchen Kriterien aufgenommen, aber ihren nationalen Gesetzen zufolge dürfen nur bestimmte Einrichtungen die Ausnahme in Anspruch nehmen, um barrierefreie Versionen von Werken zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Eine Übersicht über die Ausnahmen von den Urheberrechtsvorschriften auf nationaler Ebene, die auf den Informationen im Bericht der Europäischen Kommission über die Verfügbarkeit bestimmter urheberrechtlich geschützter Werke für Menschen mit Behinderungen im Binnenmarkt beruht, findet sich im Anhang dieser Publikation (Tabelle 3).

4.2. Ansichten der Interessenträger zur Umsetzung

Für den Bericht führte die Europäische Kommission zwischen dem 11. Februar und dem 30. April 2021 eine gezielte Konsultation mit Interessenträgern¹²⁷ durch, um Informationen zu folgenden Themen zu sammeln:

- Verfügbarkeit von anderen Werken als Druckwerken (z. B. Filmen, Videospielen, Gemälden) für Menschen mit Lesebehinderungen (Sehbehinderungen und anderen Behinderungen, die das Lesen erschweren)
- Verfügbarkeit von Werken aller Art für Menschen mit anderen Behinderungen als Lesebehinderungen (z. B. Hörbehinderungen)

An der Konsultation beteiligten sich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Interessengruppen aus zwölf Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Polen, Rumänien, Spanien und Tschechien). Bei fast zwei Dritteln von ihnen handelte es sich um Hersteller audiovisueller Inhalte, Vertriebsfirmen oder Vertriebsagenten (oder deren Vertretungsorganisationen) sowie um Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten.

Die Befragten stimmten tendenziell zu, dass die von der Konsultation erfassten Werke in der Europäischen Union barrierefrei zugänglich oder mit einigen Einschränkungen verfügbar sind, wobei Untertitel und Closed Captions meist leicht zu finden seien. Andere Barrierefreiheitsoptionen seien jedoch wesentlich schwerer zu

¹²⁷ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/summary-report-targeted-consultation-availability-works-other-printed-works-formats-accessible>.



finden. Im audiovisuellen Sektor war Audiodeskription eine der Barrierefreiheitsoptionen, die als eher schwer zu finden betrachtet wurde. Unter den Optionen ohne unmittelbaren Bezug zum audiovisuellen Sektor wurden leicht lesbare Texte und taktile Gemälde, Bilder, Landkarten, Abbildungen und Fotobeschreibungen als ähnlich schwer zu finden beschrieben.

Im speziellen Fall von Filmen sind Untertitel und Audiodeskription immer öfter kommerziell verfügbar. Wenn solche Werke bereits barrierefrei produziert werden, sodass die Barrierefreiheit nicht im Nachhinein aufwändig hergestellt werden muss, werden sie als „born accessible“ (nativ barrierefrei) bezeichnet. Der Umfrage zufolge werden mehr als 50 % aller audiovisuellen Werke nativ barrierefrei produziert.

Die Hälfte der Befragten, darunter auch Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen, gaben an, es müssten mehr barrierefreie Formate zur Verfügung stehen, denn dem Zugang zu barrierefreien Formaten ständen die Herstellungskosten solcher Formate im Weg, wenn sie nicht nativ barrierefrei seien. Auch mangle es an Fördermitteln und staatlichen Anreizen. „Fehlende oder unklare“ rechtliche Rahmenbedingungen wurden von einigen ebenfalls als Problem genannt, ebenso wie in manchen Fällen die Klärung der Rechte.

4.3. Öffentliche Förderung und Barrierefreiheit

Aus den Antworten auf die gezielte Konsultation der Europäischen Kommission geht hervor, dass die Interessenträger einen generellen Mangel an nationalen öffentlichen Initiativen sehen – wobei die Situation jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein kann.

Die oben untersuchten Rechtsvorschriften auf EU-Ebene sollen die Voraussetzungen schaffen, um den Zugang zu Werken aller Art für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Sie stellen dafür einen notwendigen Ausgangspunkt dar, aber bemerkenswert ist, wie viel Freiheit die InfoSoc-Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht lässt.

In Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 der InfoSoc-Richtlinie ist die Möglichkeit vorgesehen, zugunsten von Menschen mit Behinderungen urheberrechtliche Ausnahmen oder Beschränkungen einzurichten, um die Entwicklung besser zugänglicher Versionen von Werken zu vereinfachen.

Trotz dieser rechtlichen Entwicklungen erfordert mehr Barrierefreiheit gemeinsame Anstrengungen der Gesetzgeber, der nationalen Medienregulierer und der verschiedenen Interessenträger der Branche, damit die gesetzlich verankerten Ziele auch erreicht werden können. Dazu gehört beispielsweise die breitere Verfügbarkeit von Untertiteln und Audiodeskription für audiovisuelle Inhalte, wobei deren Barrierefreiheit auch nachträglich sichergestellt werden kann. Um solche Ergebnisse zu erzielen, wurde eine wachsende Zahl finanzieller Anreize geschaffen.

Um den Wandel zu fördern, lohnt es sich jedoch, die Art und Weise zu überdenken, wie Werke barrierefrei gemacht werden. Bei audiovisuellen Inhalten rückt Barrierefreiheit



zunehmend ins Zentrum des Schöpfungsprozesses. Dieses Schlüsselprinzip hat der kanadische Medienregulierer CRTC (Canadian Radio-television and Telecommunications Commission) bereits 2016 in seinem Rahmenkonzept für zertifizierte unabhängige Produktionsfonds¹²⁸ festgelegt. Die CRTC stellte fest:

Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit in einem frühen Stadium des schöpferischen Prozesses – und nicht erst in der Postproduktion – wird zu einem kulturellen Wandel beitragen, der dazu führt, dass Barrierefreiheit einfach zu einem weiteren Faktor wird, den es im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit zu bedenken gilt.

Viele nationale Initiativen wurden ins Leben gerufen, damit die Barrierefreiheit bereits bei der Schaffung der Werke berücksichtigt wird, dass die Werke nativ barrierefrei sind.

In Frankreich verfügt die Filmförderstelle CNC (Centre national du cinéma et de l'image animée) über mehrere Förderprogramme, die zu dem allgemeinen Ziel beitragen, den Zugang zu audiovisuellen Werken für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Unter anderem hat das CNC ein Programm zur Unterstützung der Erstellung von Audiodeskriptionsdateien und Untertiteln für Menschen mit Sinnesbehinderungen.¹²⁹ Gefördert werden die Erstellung einer digitalen Audiodeskriptionsdatei für Sehbehinderte und einer speziellen Untertiteldatei für Gehörlose und Schwerhörige sowie für die Anpassung der Dateien für die digitale Unterstützung.

Der Begünstigte der finanziellen Unterstützung durch das CNC ist die Produktionsfirma. Ein Werk ist förderfähig, wenn die Gesamtproduktionskosten bei Spielfilm- oder Dokumentarfilmen EUR 4 Mio. oder bei Animationsfilmen EUR 8 Mio. nicht übersteigen. Audiodeskription und Untertitel müssen den Vorgaben der Charte relative à la qualité du sous-titrage à destination des personnes sourdes ou malentendantes (Charta für die Qualität der Untertitelung für Gehörlose und Schwerhörige) vom Dezember 2011¹³⁰ bzw. der Charte de l'audiodescription (Audiodeskriptions-Charta) vom Dezember 2008 entsprechen.¹³¹

In Deutschland setzt die Förderung von audiovisuellen Werken durch den öffentlichen Deutschen Filmförderfonds (DFFF) unter anderem die Erstellung von Untertiteln und Audiodeskription voraus. In der DFFF-Richtlinie¹³² heißt es in § 8 Abs. 5 und § 22 Abs. 4: „Wenigstens eine Endfassung des Films muss in einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und kinogeeigneter Qualität hergestellt werden.“

¹²⁸ <https://crtc.gc.ca/eng/archive/2016/2016-343.htm>.

¹²⁹ https://www.cnc.fr/professionnels/aides-et-financements/cinema/production/soutien-a-la-realisation-de-fichiers-dauidescription-et-de-soustitrage-pour-les-publics-atteints-de-handicaps-sensoriels_191627.

¹³⁰ <https://www.csa.fr/Reguler/Espace-juridique/Les-relations-de-l-Arcom-avec-les-editeurs/Chartes-et-autres-guides/Charte-relative-a-la-qualite-du-sous-titrage-a-destination-des-personnes-sourdes-ou-malentendantes-Decembre-2011>.

¹³¹ <https://www.csa.fr/Reguler/Espace-juridique/Les-relations-de-l-Arcom-avec-les-editeurs/Chartes-et-autres-guides/Charte-de-l-auidescription-Decembre-2008>.

¹³² <https://dfff-ffa.de/index.php?richtlinien>.



In Italien gibt es ein Förderprogramm der Direzione generale cinema e audiovisivo des Ministero della cultura¹³³ (Generaldirektion Kino und audiovisuelle Medien des Kulturministeriums), das die Bereitstellung „angemessener Instrumente“ vorschreibt, die den Zugang für Menschen mit Sinnesbehinderungen verbessern, insbesondere Audiodeskription und Untertitelung. Ohne diese Instrumente ist ein Projekt nicht förderfähig.

Ein ähnlicher Ansatz findet sich auch in Irland unter der Ägide des nationalen Medienregulierers BAI (Broadcasting Authority of Ireland), aus der demnächst die Media Commission werden soll. Das Förderprogramm Sound & Vision der BAI,¹³⁴ das über die Fernsehgebühren finanziert wird und aktuell in der vierten Auflage läuft, beinhaltet eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Untertiteln für Gehörlose und Schwerhörige. Weitere Mittel stehen für Antragsteller zur Verfügung, die irische Gebärdensprache und/oder Audiodeskriptionsdienste anbieten möchten. Bei Redaktionsschluss waren solche Dienste nicht vorgeschrieben, aber die BAI wird sich bemühen, im Laufe des Programms gegebenenfalls Anreize für ihre Bereitstellung zu schaffen.

Ein weiteres System, das in einigen Mitgliedstaaten zum Einsatz kommt, findet sich etwa in Kroatien, wo Barrierefreiheitsdienste bei der Beantragung von Mitteln aus dem kroatischen Fonds zur Förderung des Pluralismus und der Vielfalt elektronischer Medien als positives Kriterium gewertet werden. Wie in Irland steht dieses System unter der Ägide des nationalen Medienregulierers, hier der Agentur für elektronische Medien. Barrierefreiheitsoptionen sind zwar keine Voraussetzung für eine Förderung, steigern aber die Chancen darauf und können zu einer Erhöhung der Fördersumme führen. In den Regeln des Fonds zur Förderung des Pluralismus und der Vielfalt elektronischer Medien¹³⁵ heißt es in Art. 5 Abs. 5 Bst. b, dass die Höhe der finanziellen Unterstützung bei Werken für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder mit Hör- und Sehbehinderung in bestimmten Fällen um bis zu 30 % erhöht werden kann.

Der Produktionsfonds des British Film Institute (BFI)¹³⁶ verlangt sowohl Untertiteldateien für Schwerhörige als auch Audiodeskriptionsspuren für alle Formate und Plattformen. Bis „bestimmte Materialien, einschließlich Materialien für die Barrierefreiheit“, vorgelegt werden, können 5 % der Fördersumme zurückgehalten werden (Bedingung 24).

Die obigen Beispiele sind nur einige der zahlreichen nationalen Initiativen, die aktuell bestehen und – wenn auch mit unterschiedlichen Mitteln – darauf abzielen, den Zugang für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen zu verbessern. Viele öffentliche Filmfonds machen ihre Förderung nun – ganz oder teilweise – von der Bereitstellung von Barrierefreiheitsoptionen abhängig, entweder über Anreize (wie in Kroatien) oder über Verpflichtungen, während andere spezielle Förderprogramme ins Leben gerufen haben, um Produzenten zur Entwicklung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu ermutigen (z. B.

¹³³ <https://cinema.cultura.gov.it/download/24401/>.

¹³⁴ <https://www.bai.ie/en/download/134843/>.

¹³⁵ https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022_07_84_1279.html.

¹³⁶ <https://core-cms.bfi.org.uk/media/130/download>.



das Programm des CNC zur Finanzierung von Untertiteln und Audiodeskription in Frankreich).

Neben den nationalen Initiativen sind auch die Möglichkeiten zu erwähnen, die verschiedene europäische Förderprogramme bieten. Programme wie Kreatives Europa – oder bis vor Kurzem auch Horizont 2020 – sind zwar nicht speziell auf die Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit ausgerichtet, doch wenn sie die anderen Kriterien des jeweiligen Programms erfüllen, können solche Projekte gefördert werden. Das Jahresarbeitsprogramm 2022 für die Umsetzung des Programms Kreatives Europa¹³⁷ sieht vor, dass die Ziele des Programms so verfolgt werden müssen, dass die aktive Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Kultur- und Kreativsektor gefördert wird. Im Arbeitsprogramm, in dem Innovation als eine der Hauptprioritäten für den Aktionsbereich KULTUR im Jahr 2022 genannt wird, wird als eine solche Innovation auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen angeführt. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Förderungen im Rahmen des Aktionsbereichs MEDIA für 2023 werden einen Bereich „Untertitelung kultureller Inhalte“ umfassen, um die Online-Verbreitung von untertitelten europäischen Kulturprogrammen zu gewährleisten.¹³⁸ Keiner dieser Bereiche ist speziell darauf ausgerichtet, den Zugang zu kulturellen und audiovisuellen Inhalten für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, aber sie ermöglichen die Finanzierung solcher Projekte.

Das Projekt Immersive Accessibility (ImAc),¹³⁹ das im Rahmen des EU-Programms Horizont 2020 finanziert wurde, ging der Frage nach, wie Barrierefreiheitsdienste mit immersiven Medien (z. B. Virtual-Reality-Headsets) verbunden und während des gesamten Prozesses der Gestaltung, Herstellung und Bereitstellung berücksichtigt werden können. Dabei wurden neue Methoden für den Einsatz dieser Dienste (Untertitel, Audiodeskription, Audiountertitelung und Gebärdensprache) in immersiven Umgebungen untersucht. Damit sollte sichergestellt werden, dass immersive Erfahrungen sprachunabhängig inklusiv sind und den Bedürfnissen von Menschen mit Hör- und Sehproblemen oder Lernschwierigkeiten sowie älteren Menschen gerecht werden. Das Projekt wurde von der i2CAT Foundation¹⁴⁰ geleitet, einem in Katalonien ansässigen Forschungs- und Innovationszentrum mit dem Schwerpunkt digitale Gesellschaft.

Ein weiteres erwähnenswertes Beispiel ist ein Projekt unter der Leitung des University College London („Exploring Subtitle Reading Process with Eyetracking Technology“),¹⁴¹ das ebenfalls im Rahmen des Programms Horizont 2020 finanziert wurde. Es handelte sich um eine experimentelle Studie über den Ablauf des Lesens von Untertiteln. Ziel war die Ermittlung von Indikatoren für die Qualität von Untertiteln in Bezug auf die optimale Darstellungsgeschwindigkeit und das Layout. So sollte geklärt

¹³⁷ https://culture.ec.europa.eu/sites/default/files/2022-01/creative-europe-2022-work-programme-c_2022_36_f1.pdf.

¹³⁸ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/audience-development-european-audiovisual-content>.

¹³⁹ <https://cordis.europa.eu/project/id/761974>.

¹⁴⁰ <https://i2cat.net>.

¹⁴¹ <https://cordis.europa.eu/project/id/702606>.



werden, wie Menschen Untertiteltes Videomaterial wahrnehmen, um möglicherweise Verbesserungen in dieser Hinsicht zu erreichen.



5. Von den NRB und der Branche entwickelte Barrierefreiheitsmaßnahmen

Während die AVMD-Richtlinie den grundsätzlichen Zugang zu audiovisuellen Medieninhalten für Menschen mit Behinderungen (d. h. Hör- und Sehbehinderungen) regelt, müssen die konkreten Barrierefreiheitsmaßnahmen der Anbieter audiovisueller Mediendienste im Wege der Ko- oder Selbstregulierung festgelegt werden, und später müssen auch Berichte darüber vorgelegt werden. Dazu müssen die Anbieter Aktionspläne erarbeiten und umsetzen, in denen die Barrierefreiheitsmaßnahmen beschrieben sind.

Um zu zeigen, wie die Ko- oder Selbstregulierung auf nationaler Ebene umgesetzt wurde, werden im folgenden Abschnitt Beispiele für umgesetzte nationale Vorschriften angeführt, während es im zweiten Abschnitt – eher praxisnah – darum geht, welche Barrierefreiheitsmaßnahmen die Rundfunkveranstalter und Video-on-Demand-Dienste (bzw. in einigen Ländern nur Rundfunkveranstalter) im Rahmen von Barrierefreiheitsplänen entwickelt haben. Im dritten Abschnitt werden Beispiele für andere, nicht-legislative Initiativen vorgestellt, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zu audiovisuellen Inhalten erleichtern.

5.1. Nationale Umsetzung von Barrierefreiheitsmaßnahmen

Nach einer kurzen Ausleuchtung des Hintergrunds im nächsten Unterabschnitt werden die Pläne und Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit von Medieninhalten für Menschen mit Behinderungen vorgestellt, und anschließend folgt ein Überblick über die Pläne von Anbietern audiovisueller Mediendienste, Barrierefreiheit zu erreichen.

5.1.1. Hintergrund

Wie in Kapitel 2 erwähnt, müssen die Mitgliedstaaten die Zugänglichkeit von Inhalten für Menschen mit Behinderungen durch Barrierefreiheitsmaßnahmen sicherstellen, die entweder von den nationalen Regulierungsbehörden (NRB) durch Regulierung oder im Rahmen eines Koregulierungsprozesses oder von der Branche selbst (in einem Selbstregulierungsprozess) in Aktionsplänen entwickelt werden, die später entweder zu



Informationszwecken oder zur Genehmigung an die NRB übermittelt werden (Artikel 7 Absatz 3 der AVMD-Richtlinie).

Nach Artikel 7 Absatz 3 der AVMD-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Anbieter von Mediendiensten ermutigen, Aktionspläne für Barrierefreiheit zu erarbeiten, die auf eine Verbesserung des Zugangs zu ihren Diensten für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, doch die Tragweite der nationalen Umsetzung unterscheidet sich zwischen den audiovisuellen Mediendienste (linear und/oder nichtlinear). In manchen Ländern (z. B. in Belgien [Hauptstadt Brüssel und Deutschsprachige Gemeinschaft], Bulgarien, Rumänien und Slowenien) beziehen sich die Vorschriften auf audiovisuelle Mediendienste, in anderen (z. B. in Irland vor dem Reformprozess im Rahmen des Gesetzes über Onlinesicherheit und Medienregulierung [Online Safety and Media Regulation Act, OSMR]) nur auf Rundfunkveranstalter und in einer dritten Gruppe (z. B. in Frankreich, Irland im Reformprozess, Portugal und Tschechien) auf Rundfunkveranstalter und Video-on-Demand-Dienste gemeinsam.

Im Hinblick auf die 30 notifizierte nationalen Umsetzungsgesetze¹⁴² lassen sich bei der Entwicklung der in Artikel 7 Absatz 3 AVMD-Richtlinie genannten Barrierefreiheitsmaßnahmen drei Haupttrends ausmachen (auf die in den nächsten beiden Unterabschnitten näher eingegangen wird):¹⁴³

- In drei Ländern ist es Sache der NRB, den Anbietern audiovisueller Mediendienste Barrierefreiheitsmaßnahmen vorzuschreiben (Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, Irland, Portugal).
- In einem Land (Frankreich) werden die Barrierefreiheitsmaßnahmen im Rahmen eines Koregulierungsprozesses eingeführt.
- In 22 Ländern müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste Aktionspläne erarbeiten, um ihre Dienste für Menschen mit Behinderungen, d. h. für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen, zugänglich zu machen (Belgien [Hauptstadt Brüssel], Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Schritte zur Schaffung und Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit aufgeführt. Manchmal werden sie zuerst von den NRB – als Regulierung – formuliert, in anderen Fällen von den Anbietern audiovisueller Mediendienste – nach gesetzlichen Vorgaben – selbst. Manchmal besteht eine Genehmigungs- und/oder Berichtspflicht.

¹⁴² 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wobei aber Belgien in vier Gemeinschaften aufgeteilt ist: Brüssel und die drei Sprachgemeinschaften (DE, FR, VL).

¹⁴³ In den letzten Jahren hat die Informationsstelle alle nationalen Informationen zur nationalen Umsetzung der AVMD-Richtlinie gesammelt, siehe den AVMD-Tracker, <https://www.obs.coe.int/de/web/observatoire/avmsd-tracking>, sowie die Datenbank AVMSDatabase, <https://avmsd.obs.coe.int/>.

**Tabelle 1. Überblick – Schritte von EU-Mitgliedern zur Entwicklung von Barrierefreiheitsmaßnahmen**

Maßnahmen	Anzahl	Länder
NRB legen Vorschriften für Anbieter audiovisueller Mediendienste fest	3	BE (DE), IE, PT
Koregulierung: NRB und Anbieter audiovisueller Mediendienste vereinbaren Barrierefreiheitsmaßnahmen	2	BE (FR), FR
Anbieter audiovisueller Mediendienste erarbeiten Aktionspläne	22	AT, BE (BRU), BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, GR, HR, HU, IT, LT, LU, LV, MT, RO, SE, SI, SK
Aktionspläne sind der NRB vorzulegen	17	AT, BE (BRU), BG, CY, DK, EE, ES, FI, GR, HU (auf Verlangen), IT, LT, LV, MT, RO, SI, SK
Aktionspläne werden in Zusammenarbeit mit einer Vereinigung erarbeitet, die Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung vertritt	3	AT, CZ, LV
Berichtspflichten	17	AT, BE (BRU), BE (DE), BE (VL), BG, CZ, DE, FI, HU (auf Verlangen), IE, IT, LT, LU, NL, SE, SI, SK
Aktionsplan muss von der NRB genehmigt werden	3	DK, LT, MT

Einige Mitgliedstaaten sind in der obigen Übersichtstabelle nur in einer Zeile aufgeführt.

Die Niederlande stellen nach den notifizierten Umsetzungsgesetzen einen Sonderfall dar, weil dort nur eine Berichtspflicht besteht (siehe Art. 3.27):¹⁴⁴

- 1. Kommerzielle Medienunternehmen berichten der Behörde jährlich über die Maßnahmen, die sie ergreifen, um die Zugänglichkeit des audiovisuellen Medienangebots für Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln.*
- 2. Die Behörde erstattet der Europäischen Kommission bis zum 19. Dezember 2022 und danach alle drei Jahre Bericht über die Umsetzung des ersten Absatzes.*

Für die Flämische Gemeinschaft Belgiens schreibt der geänderte Erlass über Hörfunk und Fernsehen¹⁴⁵ unmittelbar vor, welche Barrierefreiheitsmaßnahmen und -ziele die Rundfunkveranstalter zur Verbesserung des Zugangs zu ihren Inhalten umsetzen müssen. Wie in den Niederlanden sehen die Rechtsvorschriften die Erarbeitung von Aktionsplänen

¹⁴⁴ Mediengesetz von 2008,

<https://www.government.nl/binaries/government/documenten/publications/2022/06/14/media-act-2008/Media+Act+2008.pdf>

¹⁴⁵ Geänderter Erlass über Hörfunk und Fernsehen, Art. 151,

<https://codex.vlaanderen.be/PrintDocument.ashx?id=1035496&datum=&geannoteerd=false&print=false>



nicht direkt vor. Über die Einhaltung dieser Bestimmungen müssen die Rundfunkveranstalter dem flämischen Regulierer jährlich berichten.

Die polnische Umsetzung von Artikel 7 sieht dagegen Ergebnisverpflichtungen mit spezifischen Quoten vor, die im Laufe der Zeit steigen. Öffentliche Informationen über die Erarbeitung von Aktionsplänen liegen derzeit nicht vor.

5.1.2. Von NRB verabschiedete Barrierefreiheitsregelungen

In vier Ländern (Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, Frankreich, Irland und Portugal) haben die NRB festgelegt, welche Barrierefreiheitsmaßnahmen die Anbieter audiovisueller Mediendienste umsetzen müssen. In Frankreich und der Französischen Gemeinschaft Belgiens werden Barrierefreiheitsmaßnahmen im Rahmen eines Koregulierungsprozesses mit den jeweiligen Interessenträgern vereinbart. Irland hat an der Entwicklung seiner Barrierefreiheitsmaßnahmen in den aktuellen Barrierefreiheitsregeln für 2019–2023 die Interessenträger beteiligt. In diesen Fällen ist es Aufgabe der NRB, Barrierefreiheitsmaßnahmen zu entwickeln, doch die Verfahren zur Einführung und Durchsetzung unterscheiden sich. Folgende Unterschiede lassen sich feststellen:

- Notwendigkeit der Konsultation von Verbänden, die Menschen mit Behinderungen vertreten, bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- Entwicklung der Maßnahmen durch ein Koregulierungsorgan innerhalb der NRB
- Förmliche Vereinbarung (d. h. unterzeichneter Vertrag) zwischen der NRB und den Anbietern audiovisueller Mediendienste, in der die Barrierefreiheitsmaßnahmen aufgeführt sind
- Häufigkeit der Berichtspflicht
- Dauer der Maßnahmen zur Barrierefreiheit

Nur in einem Fall fällt die Festlegung von Maßnahmen der Barrierefreiheit in den Zuständigkeitsbereich einer NRB: Die portugiesische NRB muss das Nationale Institut für Rehabilitation konsultieren.

In den meisten der vier genannten Länder müssen die NRB Barrierefreiheitsmaßnahmen entwickeln, die den Anbietern audiovisueller Mediendienste auferlegt werden, doch in Frankreich und der Französischen Gemeinschaft Belgiens haben sich jeweils Sondersituationen ergeben.

Zum einen müssen der Rechtshoheit Frankreichs unterworfenen Anbieter audiovisueller Mediendienste zur Festlegung der Maßnahmen eine Vereinbarung mit der NRB schließen. Die französische NRB einigt sich mit jedem Anbieter audiovisueller Mediendienste über verschiedene Themen (z. B. Sendezeiten, Maßnahmen für Diversität und Inklusion, Jugendschutz), und dazu gehören auch Barrierefreiheitsmaßnahmen.



Zum anderen muss der Beratende Ausschuss der NRB der Französischen Gemeinschaft Belgiens, der sich aus Mitgliedern der NRB und aus Vertreterinnen und Vertretern von Inhaltsanbietern (öffentlich-rechtlichen Medien, privaten Rundfunkveranstaltern, Hörfunk verschiedener Kategorien usw.) zusammensetzt, die Zustimmung der Regierung zu den von ihm entwickelten Barrierefreiheitsmaßnahmen einholen.

Über die Umsetzung der Barrierefreiheitsmaßnahmen müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste ihrer zuständigen NRB in unterschiedlichen Abständen berichten. Dieser Abstand liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bei drei Jahren, im derzeitigen irischen System bei sechs Monaten. In Frankreich schreibt das Gesetz eine jährliche Berichterstattung vor.

Die Dauer der Barrierefreiheitsmaßnahmen ist von Land zu Land unterschiedlich. So gelten etwa die Maßnahmen der irischen NRB von 2019 bis 2023 (wobei dem neuen Gesetz über Onlinesicherheit und Medienregulierung zufolge die künftige Media Commission die bisherigen Aufgaben der irischen NRB übernehmen wird). In Frankreich wird die Dauer der Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt.

Die nächsten Unterabschnitte enthalten nähere Informationen zu Ländern, die Beispiele für Koregulierungssysteme sind.

5.1.2.1. Französische Gemeinschaft Belgiens

Der Beratende Ausschuss des Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA) in der Französischen Gemeinschaft Belgiens setzt sich aus Mitgliedern des CSA und Interessenträgern der Branche zusammen. Gemeinsam haben sie den Auftrag, Regelungen zu verschiedenen Themen zu entwickeln (z. B. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, Jugendschutz, Maßnahmen von Video-Sharing-Plattformen), zu denen auch der Zugang zu Programmen für Menschen mit Behinderungen (d. h. Hör- und Sehbehinderungen) gehört. Wenn der Beratende Ausschuss die Barrierefreiheitsmaßnahmen festgelegt hat, werden sie der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Anschließend setzen die Anbieter audiovisueller Mediendienste die Barrierefreiheitsmaßnahmen um. Weitere Hinweise auf Berichtspflichten für Anbieter audiovisueller Mediendienste finden sich im Erlass über audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Dienste vom Februar 2021¹⁴⁶ nicht.

¹⁴⁶ Erlass über audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Dienste vom 4. Februar 2021 („Décret relatif aux services de médias audiovisuels et aux services de partage de vidéos“), Art. 4.1-1 und 9.1.2-1 §1 Ziff. 2, <https://www.csa.be/document/decret-relatif-aux-services-de-medias-audiovisuels-et-aux-services-de-partage-de-videos/>.



5.1.2.2. Irland

Dem irischen Rundfunkgesetz¹⁴⁷ zufolge muss die Rundfunkbehörde BAI (Broadcasting Authority of Ireland) Barrierefreiheitsregeln ausarbeiten, die nach ihrer Verabschiedung sofort in Kraft treten und Barrierefreiheitsziele für die Fernsehveranstalter festlegen (Art. 43 Abs. 1). Die aktuellen Barrierefreiheitsregeln wurden 2019 angenommen und gelten bis Ende 2023.¹⁴⁸ Sie enthalten zu den einzelnen Maßnahmen (d. h. Untertitelung, Gebärdensprache und Audiodeskription) jährliche Zielvorgaben für eine Vielzahl von Kanälen. Über die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Barrierefreiheit müssen die Fernsehveranstalter der BAI alle sechs Monate berichten.

Für die Erstellung der Barrierefreiheitsregeln 2019–2023 hat die BAI die Barrierefreiheitsmaßnahmen entwickelt und mit Interessenträgern zusammengearbeitet. Bei der Veröffentlichung der Barrierefreiheitsregeln bedankte sich der Leiter der BAI im Jahr 2019 für die „Zusammenarbeit mit Fernsehveranstaltern, Nutzergruppen und interessierten Parteien“. Er fügte hinzu: „Wir freuen uns darauf, mit den wichtigsten Interessenträgern weiter zusammenzuarbeiten, um die Erreichung der Ziele während der Geltungsdauer der Vorschriften zu unterstützen.“

Vor Kurzem hat Irland das Gesetz über Onlinesicherheit und Medienregulierung von 2022¹⁴⁹ verabschiedet, mit dem das oben erwähnte Rundfunkgesetz geändert wird. Die künftige Medienkommission (Media Commission, die Nachfolgerin der BAI) wird über Befugnisse für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen und unter anderem sicherstellen, dass Rundfunkdienste und Video-on-Demand-Dienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

5.1.2.3. Frankreich

In der (in Kapitel 3 erwähnten) Loi Léotard sehen Art. 28 Ziff. 5 bis (für zugelassene terrestrische Fernsehdienste), Art. 33-1 Abs. I (für andere Fernsehdienste) und Art. 33-3 Abs. I Ziff. 4 (für Video-on-Demand-Dienste) vor, dass die französische NRB Arcom (Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique) in die Vereinbarungen der Anbieter audiovisueller Mediendienste Bestimmungen über die Zugänglichkeit von Programmen für Menschen mit Behinderungen (d. h. Hör- und Sehbehinderungen) aufnehmen muss.

Darüber hinaus haben Anbieter audiovisueller Mediendienste der Arcom jährlich über die Barrierefreiheit ihrer Inhalte zu berichten, die sie der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege anbieten.

¹⁴⁷ Broadcasting Act, Art. 43 Abs. 1, <https://revisedacts.lawreform.ie/eli/2009/act/18/revised/en/html>

¹⁴⁸ Access Rules, BAI, <https://www.bai.ie/en/bai-publishes-updated-access-rules/>.

¹⁴⁹ Online Safety and Media Regulation Act 2022, Art. 7 Abs. 2, <https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/act/2022/41/eng/enacted/a4122.pdf>.



In Frankreich niedergelassene Video-on-Demand-Dienste¹⁵⁰ mit einem jährlichen Nettoumsatz von mehr als EUR 1 Million müssen in ihren Vereinbarungen mit der Arcom ebenfalls Maßnahmen vorsehen, um ihre Programme für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Die VoD-Dienste und die Arcom schließen Vereinbarungen ab, in denen die Barrierefreiheitsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.

5.1.3. Von Anbietern audiovisueller Mediendienste entwickelte Barrierefreiheitsmaßnahmen

Von den 30 notifizierten nationalen Umsetzungsgesetzen sehen 22 vor, dass Barrierefreiheitsmaßnahmen von den Anbietern audiovisueller Mediendienste selbst entwickelt werden. Sehr oft (in 17 Ländern) müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste den NRB ihre Aktionspläne mitteilen, und in drei Fällen (Dänemark, Litauen und Malta) müssen diese die Aktionspläne auch genehmigen. In drei Ländern (Lettland, Österreich und Tschechien) müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste bei der Erarbeitung von Aktionsplänen Verbände konsultieren, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten. In mehr als der Hälfte der Länder besteht eine Berichtspflicht (d. h. die Anbieter audiovisueller Mediendienste müssen der NRB über die Umsetzung ihrer Barrierefreiheitsmaßnahmen Bericht erstatten).

Auch wenn diese 22 Rechtsvorschriften alle den Anbietern audiovisueller Mediendienste die Aufgabe übertragen, Barrierefreiheitspläne zu erstellen, unterscheiden sich die Verfahren zur Einführung und Durchsetzung. Folgende Hauptunterschiede lassen sich feststellen:

- Bei der Erstellung von Barrierefreiheitsplänen müssen Verbände konsultiert werden, die Menschen mit Behinderungen vertreten.
- Die NRB können bei der Entwicklung der Barrierefreiheitsmaßnahmen eine Rolle spielen (z. B. indem sie Richtlinien herausgeben, die den Anbietern audiovisueller Mediendienste bei der Ausarbeitung ihrer Barrierefreiheitsmaßnahmen helfen, oder Anbieter audiovisueller Mediendienste zur Entwicklung von Barrierefreiheitsmaßnahmen ermutigen).
- Sie können von den Anbietern audiovisueller Mediendienste über die Barrierefreiheitspläne informiert werden, die diese umsetzen wollen, und in einigen Fällen können die NRB die Barrierefreiheitsmaßnahmen genehmigen oder Änderungsbedarf anmelden.
- Häufigkeit der Berichtspflicht.
- Dauer der Barrierefreiheitsmaßnahmen.

In den meisten Ländern sind die Anbieter audiovisueller Mediendienste gesetzlich zur Erstellung von Barrierefreiheitsplänen verpflichtet, doch in Kroatien und Rumänien sind

¹⁵⁰ Regeln für in Frankreich niedergelassene VoD-Anbieter, <https://www.arcom.fr/vos-services-par-media/television-et-video-la-demande/conventionner-ou-declarer-un-smad#collapseOR5448>.



hierbei auch die NRB involviert. Sie müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste ermutigen, Maßnahmen zu entwickeln, die den Zugang zu ihren Diensten für Menschen mit Behinderungen stetig und schrittweise verbessern.

Zusätzlich zu den Anforderungen in den umgesetzten Rechtsvorschriften helfen in einigen Mitgliedstaaten Richtlinien der NRB den Anbietern audiovisueller Mediendienste bei der Erstellung ihrer Barrierefreiheitspläne, um die Vergleichbarkeit und Standardisierung der Aktionspläne sicherzustellen (Österreich), die Zugänglichkeit von Inhalten in Programmen und Diensten der elektronischen Medien zu fördern (Lettland) oder festzulegen, was in einem Barrierefreiheitsplan enthalten sein muss (Schweden).

In einigen Mitgliedstaaten ist es für die Gewährleistung der Benutzerfreundlichkeit der von den Anbietern audiovisueller Mediendienste entwickelten Barrierefreiheitsmaßnahmen erforderlich, dass an der Ausarbeitung der Maßnahmen Verbände beteiligt werden, die Menschen mit Behinderungen vertreten (Lettland, Österreich und Tschechien).

In 17 Ländern müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste der NRB ihre Barrierefreiheitspläne mitteilen (Belgien [BRU], Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn [auf Verlangen] und Zypern), doch drei dieser Länder verlangen einen weiteren Schritt. In Dänemark, Lettland und Malta müssen die NRB die von den Anbietern audiovisueller Mediendienste vorgelegten Maßnahmen zur Barrierefreiheit bewerten (d. h. annehmen oder Änderungen verlangen).

Über die Umsetzung der Maßnahmen müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste der NRB innerhalb unterschiedlicher Zeiträume berichten. Hier einige Beispiele:

- Dreijähriger Zeitraum: Deutschland, Luxemburg, Slowakei
- Einjähriger Zeitraum: Bulgarien, Tschechien, Österreich

Auch die Dauer der Maßnahmen zur Barrierefreiheit ist von Land zu Land unterschiedlich und reicht von einem Jahr bis zu drei Jahren:

- Dreijähriger Zeitraum: Bulgarien, Dänemark, Estland, Italien, Slowakei, Slowenien
- Zweijähriger Zeitraum: Malta
- Einjähriger Zeitraum: Spanien, Tschechien

Die folgenden Unterabschnitte enthalten ausführlichere Angaben zu sechs der oben genannten Länder und zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der AVMD-Richtlinie in nationales Recht. Diese Länder veranschaulichen die Besonderheiten bei der Annahme von Barrierefreiheitsplänen:

- Österreich (Zusammenarbeit mit einem Verband, der Menschen mit Behinderungen vertritt)
- Dänemark (Erfordernis der Genehmigung durch die NRB)
- Finnland und Litauen (Standardisierung durch wörtliche Umsetzung der AVMD-Richtlinie)



- Deutschland (Beteiligung der verschiedenen Landesmedienanstalten)
- Lettland (Richtlinien der NRB zur Unterstützung der Anbieter audiovisueller Mediendienste bei der Erstellung von Barrierefreiheitsplänen)

5.1.3.1. Österreich

Sowohl private als auch öffentliche Anbieter audiovisueller Mediendienste müssen für eine zunehmende Barrierefreiheit ihrer Inhalte sorgen, indem sie nach Anhörung eines Verbands, der Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen vertritt, zur Nutzerfreundlichkeit der Maßnahmen Aktionspläne erarbeiten.¹⁵¹ Gemäß den Richtlinien der österreichischen NRB (Kommunikationsbehörde Austria) gelten diese Aktionspläne nicht für Livesendungen. Die von den Anbietern audiovisueller Mediendienste erarbeiteten Aktionspläne sind der österreichischen Medienregulierungsbehörde zu Informationszwecken vorzulegen.

Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Umsatz im Vorjahr nicht mehr als EUR 500 000 betragen hat, sind von der Verpflichtung befreit, einen Aktionsplan zu erstellen und ihn der österreichischen NRB zu Informationszwecken vorzulegen.

Die Richtlinien¹⁵² der österreichischen NRB (siehe oben) helfen den Anbietern audiovisueller Mediendienste bei der Erstellung ihrer Barrierefreiheitspläne. Sie sollen die Vergleichbarkeit und Standardisierung von Aktionsplänen zur Steigerung der Barrierefreiheit in audiovisuellen Mediendiensten gewährleisten. Die Aktionspläne müssen einen dreijährigen Zeitplan zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (ohne Livesendungen) enthalten. Die Anbieter audiovisueller Mediendienste haben die Aktionspläne leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Der Aktionsplan soll das Unternehmen vorstellen und seine Barrierefreiheitsmaßnahmen und -ziele sowie die Gespräche mit den konsultierten Verbänden beschreiben.

Darüber hinaus müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste einen jährlichen Bericht über den Umsetzungsstand ihres Aktionsplans erstellen und ihn der österreichischen Medienregulierungsbehörde bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres übermitteln.

¹⁵¹ Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle-Mediendienste-Gesetz – AMD-G), § 30b Abs. 2 und 3,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001412> – Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 23.01.2023, und Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), § 5 Abs. 2 und 2a,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000785>

¹⁵² Richtlinien zur Vergleichbarkeit und Standardisierung von Aktionsplänen zum Ausbau der Barrierefreiheit in audiovisuellen Mediendiensten“, Teil 4 „Aktionsplan“,

https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/Richtlinien_Barrierefreiheit.html.



5.1.3.2. Dänemark

Gemäß Art. 3 der Verordnung über die Zugänglichkeit von genehmigungs- und registrierungspflichtigen Programmdiensten für Menschen mit Behinderungen¹⁵³ haben Anbieter audiovisueller Mediendienste einen Aktionsplan zu erarbeiten, in dem sie darlegen, welche Barrierefreiheitsmaßnahmen sie umsetzen wollen. Die Aktionspläne werden der dänischen NRB (Radio og tv-nævnet) zur Genehmigung vorgelegt, die den Plan bewertet und genehmigt oder Änderungsbedarf anmeldet. Nach seiner Genehmigung ist der Aktionsplan drei Jahre lang gültig.

Ein interessantes Beispiel für einen von der dänischen NRB abgelehnten Aktionsplan ergab sich im November 2022.¹⁵⁴ Nach Ansicht der dänischen NRB hatte TV Alternativ (aus der Gruppe Familiekanalen) in seinem Aktionsplan nicht ausreichend dargelegt, wie es von 2022 bis 2025 den Zugang zu seinem Programm für Menschen mit Behinderungen stetig und schrittweise verbessern will. TV Alternativ hatte dann bis zum 6. Januar 2023 Zeit, seinen Aktionsplan zu ändern und die Anforderungen der NRB zu erfüllen.

Positiv bewertete die dänische NRB dagegen im Herbst 2022 den Aktionsplan von Dit Lokal TV,¹⁵⁵ weil der Sender vorhat, Sendungen mit Untertiteln (einschließlich erläuternder Texte) zu versehen und außerdem zu Beginn einer Sendung einen lesefreundlichen Lauftext mit einer Zusammenfassung des Inhalts zu zeigen.

5.1.3.3. Finnland

Anbieter audiovisueller Mediendienste (Fernsehen und Video-on-Demand-Dienste) müssen Barrierefreiheitsmaßnahmen entwickeln und sie in Aktionsplänen vorstellen. AVMD-Anbieter sind verpflichtet, der finnischen NRB Traficom ihre Pläne zu Informationszwecken vorzulegen und über ihre Fortschritte zu berichten.¹⁵⁶

Die finnische Regierung kann Erlasse mit Angaben zu Audio- und Untertitelungstechniken sowie zu den Kosten von Umsetzungsmaßnahmen je Programmstunde verabschieden. Außerdem legt das Ministerium für Verkehr und Kommunikation fest, welche Programmangebote durch Barrierefreiheitsmaßnahmen ergänzt werden müssen.

¹⁵³ Bekendtgørelse om tilgængelighed af programvirksomhed på grundlag af tilladelse og registrering for personer med handicap, <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2020/944#:~:text=1%2C%20skal%20ved%20hj%C3%A6lp%20af,opl%C3%A6ste%20undertekster%20og%20synstolkning%20m.v.>

¹⁵⁴ Entscheidung über TV Alternativ, https://slks.dk/fileadmin/user_upload/SLKS/Omraader/Medier/Radio-og_tv-naevnet/Afgoerelser_og_handlingsplaner_2022_/Afgoerelse_vedr_TV_Alternativ_Handlingsplan.pdf

¹⁵⁵ Entscheidung über Dit Lokal TV, https://slks.dk/fileadmin/user_upload/SLKS/Omraader/Medier/Radio-og_tv-naevnet/Afgoerelser_og_handlingsplaner_2022_/AFGR_DitLokalTV.

¹⁵⁶ Gesetz über elektronische Kommunikationsdienste, Art. 211, [https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2014/20140917.](https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2014/20140917)



5.1.3.4. Deutschland

Art. 7 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags¹⁵⁷ verpflichtet die Rundfunkveranstalter zur Aufnahme von barrierefreien Angeboten. Die Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Fernsehprogramme müssen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt mindestens alle drei Jahre die getroffenen und zukünftigen Maßnahmen berichten. Die Berichte sind dann der Europäischen Kommission zu übermitteln und müssen auf die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte eingehen. Die gleiche Berichtspflicht gilt für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio in Bezug auf deren jeweilige Aufsichtsgremien. Von den Veranstaltern wird erwartet, dass sie ihre Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Laufe der Zeit schrittweise ausbauen.

5.1.3.5. Lettland

Gemäß Art. 24.1 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Massenmedien¹⁵⁸ müssen Anbieter audiovisueller Mediendienste in Zusammenarbeit mit Verbänden, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, Aktionspläne erarbeiten. Dabei können sie sich auf die Richtlinien der lettischen NRB (*Nacionālā elektronisko plašsaziņas līdzekļu padome*) beziehen. Die Aktionspläne sind der NRB zu Informationszwecken vorzulegen.

Die Richtlinien beziehen sich auf die Förderung des Zugangs zu Inhalten in Programmen und Diensten der elektronischen Medien.¹⁵⁹ Der Aktionsplan muss die Ziele und Maßnahmen des Anbieters audiovisueller Mediendienste darlegen. Bei linearen Diensten ist die Zielvorgabe für die Barrierefreiheit als die Anzahl der Sendestunden jedes Programms und dementsprechend als deren prozentualer Anteil pro Tag (24 Stunden) – ohne Werbezeit – zu interpretieren. Bei Video-on-Demand-Diensten ist die Zielvorgabe für die Barrierefreiheit als die Zahl der vom Zugangsdienst erfassten Einheiten und deren Anteil an der Gesamtzahl der für den Video-on-Demand-Dienst eingesetzten Einheiten zu verstehen. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Barrierefreiheit haben Anbieter audiovisueller Mediendienste die Möglichkeit, verschiedene Wege bzw. Dienste zu wählen, um Inhalte barrierefrei zugänglich zu machen, z. B. Untertitelung, Gebärdensprachdolmetschung und Audiodeskription sowie andere technische und inhaltliche Lösungen. Das Programm muss mindestens einen der Barrierefreiheitsdienste umfassen. Anbieter audiovisueller Mediendienste können festlegen, welche Inhalte vorrangig barrierefrei zugänglich gemacht werden sollen, und diese Prioritäten müssen im Aktionsplan offengelegt werden

¹⁵⁷ Medienstaatsvertrag, Art. 7, https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Medienstaatsvertrag_MStV.pdf

¹⁵⁸ Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likums, Art. 24.1 Abs. 2, <https://likumi.lv/ta/id/214039-elektronisko-plassazinas-lidzeklu-likums>.

¹⁵⁹ Richtlinien für die Anwendung des Gesetzes über elektronische Medien zur Förderung des Zugangs zu Inhalten in Programmen und Diensten der elektronischen Medien (Vadlīnijas Elektronisko Plašsaziņas Līdzekļu Likuma Piemērošanā Satura Pieejamības Veicināšanai Elektronisko Plašsaziņas Līdzekļu Programmās Un Pakalpojumos), Auszug verfügbar unter: <https://avmsd.obs.coe.int/>.



(z. B. Nachrichten und Information, Unterhaltung, Filme, Kinderprogramme, soziale und religiöse Programme).

5.1.3.6. Litauen

Während der öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter LRT gesetzlich verpflichtet ist, Inhalte mit Barrierefreiheitsmaßnahmen zu versehen (Gesetz über das nationale Radio und Fernsehen),¹⁶⁰ müssen andere Anbieter audiovisueller Mediendienste Aktionspläne für die Anpassung öffentlicher Informationen erarbeiten, die an Menschen mit Behinderungen verbreitet werden. Die Aktionspläne müssen der litauischen NRB (*Lietuvos radijo ir televizijos komisija*) vorgelegt und von ihr geprüft werden. Später müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste der NRB, die die Umsetzung des Aktionsplans überwacht, dann regelmäßig Bericht erstatten.

5.2. Beispiele aus der Branche

Herkömmliche Rundfunkdienste wie auch Video-on-Demand-Dienste haben in den letzten Jahren Barrierefreiheitsmaßnahmen im Rahmen der in Abschnitt 1.1 vorgestellten Selbst- oder Koregulierung entwickelt. Im Folgenden werden einige Beispiele angeführt, die sehr detaillierte Maßnahmen veranschaulichen, die die audiovisuellen Mediendienste umgesetzt haben (Österreich), manchmal in Abstimmung mit der NRB (Frankreich).

5.2.1. Rundfunkveranstalter

5.2.1.1. Österreich

Der öffentlich-rechtliche Österreichische Rundfunk (ORF) hat unter dem Titel „ORF barrierefrei“ einen Aktionsplan für 2021–2024 erarbeitet.¹⁶¹ Barrierefreiheitsmaßnahmen sind Audiodeskription, Gebärdensprachdolmetschung und Untertitel. Der ORF plant jährliche Steigerungen der Maßnahmen getrennt nach den Kategorien Information, Kunst und Kultur, Unterhaltung, Bildung und Sport. Vorrangig behandelt werden Informationssendungen, Kindersendungen und relevante Online-Angebote. Der ORF will beim Ausbau der Barrierefreiheit verstärkt auf neue Technologien setzen, etwa Spracherkennung (Speech-to-Text) zur automatischen Erstellung von Untertiteln und

¹⁶⁰ Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit der Republik Litauen (Lietuvos Respublikos visuomenės informavimo įstatymas), Art. 34 Abs. 2, <https://www.e-tar.lt/portal/lt/legalAct/TAR.065AB8483E1E/asr>.

¹⁶¹ ORF barrierefrei – Aktionsplan 2022–2025, <https://der.orf.at/unternehmen/humanitarian/barrierefreiheit/aktionsplan-barrierefreiheit104.html>.



synthetische Audiodeskription (bei der die akustische Bildbeschreibung von einer künstlichen Stimme gesprochen wird).

Die Ziele des ORF:

- Steigerung der Untertitelungsquote von 44,7 % auf 49,6 % bis 2024
- Steigerung der Audiodeskriptionsquote von 4,3 % auf 4,9 % bis 2024 (nach Möglichkeit)
- Tägliche Nachrichten in Einfacher Sprache in einem ORF-Nachrichtenprogramm
- Schwerpunktsetzung bei Österreichischer Gebärdensprache (z. B. Kindersendungen, Wahlberichterstattung)
- Verstärkter Einsatz neuer Technologien

5.2.1.2. Frankreich

In der Vereinbarung zwischen (dem Privatsender) Canal+ und der Arcom vom Dezember 2020¹⁶² verpflichtet sich Canal+, seine Sendungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, und zwar auf Canal+ vollständig, auf Canal+ Cinéma zu 50 %, auf Canal+ Sport zu 40 % und auf Canal+ Family, Canal+ Décalé und Canal+ Séries zu 20 %. Außerdem wird der Sender mithilfe geeigneter Mittel jährlich mindestens 150 neue Sendungen mit Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen (Blinde und Sehbeeinträchtigte) zugänglich machen.

In der Vereinbarung zwischen (dem Privatsender) TF1 und der Arcom¹⁶³ verpflichtet sich der Sender, die vollständige Zugänglichkeit seiner Sendungen, ohne Livesendungen, für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem wird der Sender mithilfe geeigneter Mittel jährlich mindestens 100 Sendungen mit Audiodeskription, davon mindestens 55 neue, für Blinde und Sehbeeinträchtigte zugänglich machen.

Arte unterliegt als französisch-deutscher Sender nicht der Zuständigkeit der französischen oder deutschen Behörden, sondern der Kontrolle seiner Mitglieder.¹⁶⁴ Trotzdem setzt auch Arte Barrierefreiheitsmaßnahmen um:¹⁶⁵

- Audiodeskription: Der Sender bietet wöchentlich vier bis fünf Primetime-Programme mit Audiodeskription in deutscher und französischer Sprache an.
- Untertitel für Hörgeschädigte: Die Identifizierung der Gesprächsteilnehmer und die Zuordnung der Geräusche zum Geschehen auf dem Bild werden per Farbcode und durch die entsprechende Positionierung der Untertitel gewährleistet.

¹⁶² Vereinbarung zwischen der Arcom und Canal+ (Art. 3-1-4), unterzeichnet am 27. Juli 2017, <https://www.csa.fr/content/download/16014/303674/version/20/file/Convention%20de%20Canal%20%20.pdf>

¹⁶³ Vereinbarung zwischen der Arcom und TF1, geändert im Dezember 2019, <https://www.csa.fr/content/download/15980/303198/version/25/file/CONVENTION%20TF1%20CONSOLIDE%20au%2018%2012%202019.pdf>.

¹⁶⁴ Arte, chaîne franco-allemande, <https://www.csa.fr/Mes-services/Foire-aux-questions/Proteger/Le-cas-des-chaines-Arte.-LCP-AN.-Public-Senat/Toutes-les-chaines-diffusees-en-France-sont-elles-controlees-par-le-CSA>

¹⁶⁵ Barrierefreiheit, <https://www.arte.tv/sites/corporate/de/barrierefreiheit/>.



5.2.2. Video-on-Demand

Aufgrund der Verlagerung von herkömmlichen linearen Diensten zu On-Demand-Inhalten haben Online-Plattformen ihre Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu ihren Inhalten für Menschen mit Behinderungen (d. h. Hör- und Sehbehinderungen) verstärkt.

Bevor wir uns gesamteuropäischen Video-on-Demand-Diensten zuwenden, sei darauf hingewiesen, dass der Eckpfeiler der Bestimmungen in der AVMD-Richtlinie das Herkunftslandprinzip ist. Diesem Prinzip zufolge sind Anbieter audiovisueller Mediendienste nur an die Gesetze des Mitgliedstaats gebunden, in dem sie niedergelassen sind. Video-on-Demand-Dienste folgen demselben Prinzip: Für sie gelten die Gesetze ihres Niederlassungslandes, auch wenn ihre Dienste auch in anderen Mitgliedstaaten verfügbar sind.

Gesamteuropäische Video-on-Demand-Dienste, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, müssen also nur die Barrierefreiheitsvorschriften dieses Mitgliedstaates beachten, nicht aber die der anderen Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste bereitstellen.

5.2.2.1. Video-on-Demand-Dienste mit starker internationaler Präsenz

Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Inhalten zu erleichtern, bieten internationale und gesamteuropäische Video-on-Demand-Plattformen, die je nach Art ihrer Niederlassung in den Mitgliedstaaten nicht immer an Barrierefreiheitsverpflichtungen gebunden sind, den Nutzerinnen und Nutzern Barrierefreiheitsfunktionen, die nicht so detailliert sind wie die in den Aktionsplänen beschriebenen. Listen dieser Maßnahmen sind auf den Websites von Video-on-Demand-Diensten wie Disney+, Netflix oder Prime Video (Amazon) verfügbar.¹⁶⁶

Dazu gehören z. B. unterstützende Hörsysteme (z. B. Kopfhörer, Headsets usw.), Untertitel, Captions, Audiodeskription, Helligkeitsregler oder Schriftgrößeneinstellungen.

Auch für Websites bieten die Plattformen Maßnahmen zur Barrierefreiheit an, wie z. B. Bildschirmleser (Text-to-Speech-Software): Unterstützung durch Ansage der Bildschirmelemente beim Navigieren auf der Plattform.

¹⁶⁶Barrierefreiheitsmaßnahmen auf Netflix <https://help.netflix.com/de/node/116022>

Barrierefreiheitsmaßnahmen auf Prime Video:

https://www.primevideo.com/help/ref=atv_hp_nd_nav?nodetid=GWJL4JZ3SAW4P8ME

Barrierefreiheitsmaßnahmen auf Disney+:

https://help.disneyplus.com/csp?id=csp_article_content&sys_kb_id=2f3f6323d8c2deecb13961901



5.2.2.2. Vereinbarungen zwischen in Frankreich niedergelassenen Video-on-Demand-Diensten und der Arcom

Die französische NRB hat mit den Video-on-Demand-Diensten eine Vereinbarung darüber getroffen, welche Maßnahmen zur Barrierefreiheit sie entwickeln müssen. Solche Vereinbarungen mit den NRB über Barrierefreiheitsregeln sind nicht in allen Mitgliedstaaten erforderlich. Zwei Beispiele für solche Vereinbarungen sollen hier beschrieben werden. Die Arcom hat mit Orange VOD¹⁶⁷ und Canal VOD¹⁶⁸ separate Vereinbarungen getroffen. In beiden wird jeweils in Artikel 5 beschrieben, welche Barrierefreiheitsziele die Video-on-Demand-Dienste umsetzen müssen. Die beiden Artikel 5 sind identisch und enthalten folgende Anforderungen:

Untertitelung		Audiodeskription	
Jahresumsatz netto zwischen EUR 1 und EUR 10 Million	2022 mindestens 1% ab 2023 mindestens 2%	Jahresumsatz netto zwischen EUR 1 und EUR 20 Million	„Der Anbieter bemüht sich, sein Programm für Blinde und Sehbeeinträchtigte zugänglich zu machen.“
Jahresumsatz netto zwischen EUR 10 und EUR 20 Million	2022 mindestens 2% ab 2023 mindestens 5%	Jahresumsatz netto über EUR 20 Million	2022 mindestens 1% ab 2023 mindestens 2%
Jahresumsatz netto über EUR 20 Million	2022 mindestens 5% ab 2023 mindestens 10%		

Die Parteien werden sich 2024 treffen, um neue Ziele für die Zeit ab 2025 festzulegen.

¹⁶⁷ Übereinkunft zwischen der Arcom und Orange VOD, unterzeichnet am 27. Juli 2022, verfügbar unter: <https://www.arcom.fr/sites/default/files/2022-11/Convention%20entre%20l%27Arcom%20et%20le%20G.I.E%20Orange%20Portails%20concernant%20le%20service%20de%20m%C3%A9dias%20audiovisuels%20C3%A0%20la%20demande%20LA%20VOD%20D%27ORANGE.pdf>

¹⁶⁸ Übereinkunft zwischen der Arcom und CanalVOD, unterzeichnet am 27. Juli 2022, verfügbar unter: <https://www.arcom.fr/sites/default/files/2022-11/Convention%20entre%20l%27Arcom%20et%20la%20soci%C3%A9t%C3%A9%20Groupe%20Canal%2B%20concernant%20le%20service%20de%20m%C3%A9dias%20audiovisuels%20C3%A0%20la%20demande%20CANALVOD.pdf>



5.3. Andere Initiativen

Die vorliegende IRIS *Plus* gibt einen Überblick über die Barrierefreiheitsregeln und -maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zu audiovisuellen Inhalten ermöglichen. Aber auch für die Barrierefreiheit von Webseiten gibt es internationale Normen.

Das World Wide Web Consortium (W3C) entwickelt offene Standards für das Wachstum des Web. Um Webinhalte für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, entwickeln die Working Group on Accessibility Guidelines und die Web Accessibility Initiative technische Dokumente wie die Web Content Accessibility Guidelines, die als internationaler Standard dienen.¹⁶⁹

Es gibt zwar Standards für die Barrierefreiheit von Websites für Menschen mit Behinderungen, aber keine weltweite Initiative, die Standards für den Zugang zu Inhalten als solchen entwickelt. In den folgenden Abschnitten werden einige der bestehenden territorialen Initiativen vorgestellt, die wir für relevant halten.

5.3.1. LEAD-ME

Im Jahr 2020 erhielt ein koordiniertes Forschungsprojekt Finanzmittel aus dem EU-Programm Horizont 2020: „LEAD-ME“. Das Projekt bringt Menschen aus Forschung, Technik, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik zusammen, um die Barrierefreiheit von Medien zu beobachten, zu bestehenden Standards beizutragen und neue vorzuschlagen.¹⁷⁰ Das Netzwerk dient der Förderung innovativer Technologien und Lösungen, bewährter Verfahren und Richtlinien sowie dem Austausch zwischen den beteiligten Ländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Malta, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern). Die Plattform nahm ihre Arbeit im Oktober 2020 auf und soll sie im Oktober 2024 beenden.

5.3.2. EBU-Expertengruppe

Die Europäische Rundfunkunion (European Broadcasting Union, EBU) verfügt über eine Arbeitsgruppe für Fragen der Barrierefreiheit,¹⁷¹ die sich mit Untertiteln, Gebärdensprachen, Audiodeskription usw. befasst. Ziel der Gruppe ist es, bestehende Praktiken zu erörtern und neue zu entwickeln (z. B. durch Förderung und Unterstützung

¹⁶⁹ Web Accessibility Initiative, Standards guidelines, <https://www.w3.org/WAI/standards-guidelines/wcag/>.

¹⁷⁰ Website von LEAD-ME, <https://lead-me-cost.eu/>.

¹⁷¹ EBU, Access Service Experts, <https://www.ebu.ch/groups/access-services-experts>.



des Austauschs von Technologien, Produkten und Diensten sowie durch Normung zur Entwicklung von gemeinsamen Formaten, Richtlinien, Prozessen und Rechtsvorschriften für Behörden und Interessenträger). Die Expertinnen und Experten treffen sich einmal im Jahr zu einer Plenarsitzung.

5.3.3. EasyTV

Von Oktober 2017 bis Juni 2020 finanzierte die Europäische Kommission das Projekt „EasyTV“, das von einem Konsortium aus Universitäten, Ingenieurbüros und Verbänden (aus Italien, Griechenland und Spanien) organisiert wurde.¹⁷² Ziel war es, mit der Möglichkeit zur Anpassung der Nutzerpräferenzen den Zugang zu Multimediadiensten für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Die Entwickler erstellten einen Werkzeugkasten zur Entwicklung von Diensten (Service Development Kit, SDK) und zusätzlich das „EasyTV Service Development Kit“. Das erste ist eine Informationssprache, die die Erstellung von Anwendungen für bestimmte Software-/Hardware-Plattformen ermöglicht, das zweite ein Werkzeugkasten für die EasyTV-Plattform¹⁷³ selbst, der sich durch folgende Hauptmerkmale auszeichnet:

- Integration der HbbTV-Companion-Screen-Anwendung in eine HbbTV-Terminalanwendung eines Drittanbieters
- Verbindung einer HbbTV-Companion-Screen-Anwendung mit HbbTV-Terminalanwendungen, die mit dem EasyTV-SDK kompatibel sind
- Barrierefreiheitsfunktionen für HbbTV-Companion-Screen-Anwendungen
- Kommandozeilentool zur Registrierung von Diensten beim Service Manager (der in Deliverable 1.4 beschrieben wird)
- SDK für die interne und öffentliche Web-API des Service Managers.

¹⁷² „Easing the access of Europeans with disabilities to converging media content“ factsheet, <https://cordis.europa.eu/project/id/761999>.

¹⁷³ Siehe <https://cordis.europa.eu/project/id/761999>.



der ersten Jahreshälfte 2023 zu rechnen. Während des Webinars wurden u. a. folgende vorläufige Ergebnisse mitgeteilt:

- Die Mitgliedstaaten legen für öffentlich-rechtliche Medien tendenziell höhere Standards fest als für kommerzielle.
- Es besteht ein gewisses Ungleichgewicht zwischen linearen und nichtlinearen Diensten, wobei letztere eine geringere Priorität haben.
- Zudem besteht die Tendenz, nach der Art der audiovisuellen Inhalte zu unterscheiden, wobei audiovisuellen Diensten von allgemeinem Interesse, politischen und wirtschaftlichen Debatten sowie Nachrichtenprogrammen größere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Als einer der Treiber für ein stärkeres Engagement audiovisueller Dienste wurde genannt, dass Barrierefreiheit ein wichtiger Vorteil ist, weil sich mit Untertiteln in verschiedenen Sprachen ein größeres Publikum erreichen lässt.

Die Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, haben auf einige Unzulänglichkeiten hingewiesen:

- Wie sich während der COVID-Pandemie gezeigt hat, kann mehr für die Notfallkommunikation getan werden.
- Aus der AVMD-Richtlinie geht nicht hervor, dass Behindertenorganisationen konsultiert werden müssen und wie groß der ausgewiesene Fortschritt sein muss.
- Nationale Ausnahmen für Live-Veranstaltungen sind mit Blick auf deren Bedeutung für das Recht auf Information problematisch.

6.2. Künstliche Intelligenz als Lösung?

Als Grund dafür, dass für die Barrierefreiheit der Medien nicht genug getan wird, wird häufig die – technische und finanzielle – Machbarkeit genannt. Der immer wieder prophezeite Siegeszug der künstlichen Intelligenz (KI) in praktisch jedem Aspekt unseres heutigen und zukünftigen Lebens könnte nun jedoch zur Lösung dieses Problems führen. Das Potenzial der KI ist natürlich ehrfurchtgebietend, und ihre praktischen Einsatzmöglichkeiten sind scheinbar grenzenlos. Doch wie jede andere technische Entwicklung ist sie nicht ohne Risiken, und selbstverständlich hat die KI auch Schattenseiten. Wenn wir nur an den Mediensektor denken, kann KI zur Verbreitung von Fake News beitragen, und sie wirft Fragen auf, etwa nach dem Informationsrecht der Nutzerinnen und Nutzer, nach Medienvielfalt und Medienpluralismus und nach dem Datenschutz.

Bei der Barrierefreiheit in den Medien ist das Potenzial immens. KI kann mit verschiedenen Lösungen helfen, Zugangsbarrieren zu beseitigen:¹⁷⁶

¹⁷⁶ <https://www.inclusivecitymaker.com/artificial-intelligence-accessibility-examples-technology-serves-people-disabilities/> .



- Bilderkennung für Menschen mit Sehbehinderung,
- Gesichtserkennung für Menschen mit Sehbehinderung,
- Lippenleseerkennung für Menschen mit Hörbehinderung,
- Textzusammenfassung für Menschen mit geistiger Behinderung,
- Echtzeit-Untertitel oder Übersetzungen für Menschen mit Hörbehinderung oder sogar Menschen, die die Sprache nicht sprechen.

Das Versprechen der KI birgt jedoch die Gefahr, dass benachteiligte Personen ausgeschlossen bleiben, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist. Die Europäische Union der Gehörlosen (EUD, European Union of the Deaf) weist beispielsweise darauf hin, dass die Zunahme von sprachbasierten Technologien und virtueller Unterstützung auf der Grundlage von Spracherkennung gehörlose Nutzerinnen und Nutzer ausgrenzt, weshalb auch die Entwicklung neuartiger visueller oder textbasierter Barrierefreiheitsfunktionen gefördert werden sollte. Von entscheidender Bedeutung seien zudem neue Investitionen in die Erforschung, Gestaltung, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Technologien zur Erkennung von Gebärdensprache, etwa durch Avatare. Bei wichtigen Sendungen wie Live-Notfallkommunikation oder den Nachrichten hält die EUD jedoch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern weiterhin für wichtig, damit alle Informationen (also etwa auch Dringlichkeit und Tonfall) korrekt übermittelt und verstanden werden.¹⁷⁷

Angesichts des immensen Potenzials und der zugrunde liegenden Risiken der KI hat die Europäische Kommission im April 2021 eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz vorgeschlagen, deren Ziel es ist, die Risiken spezifischer Verwendungen von KI anzugehen, indem sie in vier verschiedene Ebenen eingeteilt werden: unannehmbares Risiko, hohes Risiko, begrenztes Risiko und minimales Risiko.¹⁷⁸ Bei Redaktionsschluss (April 2023) wurde der Vorschlag noch im Europäischen Parlament diskutiert.¹⁷⁹

Eine am 1. April 2023 vom Direktorium des Europäischen Behindertenforums (EDF, European Disability Forum) verabschiedete Entschließung zum EU-Gesetz über künstliche Intelligenz zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen¹⁸⁰ gibt einen Überblick über die Hoffnungen und Befürchtungen, die die KI bei Menschen mit Behinderungen weckt. Sie erinnert daran, dass KI die soziale Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen weiter fördern kann, wenn sie nach dem Konzept „Design für alle“

¹⁷⁷ EUD Position Paper – Accessibility of Information and Communication, <https://www.eud.eu/wp-content/uploads/2022/03/EUD-Position-Paper-Accessibility-of-Information-and-Communication.pdf>.

¹⁷⁸ Siehe Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz“, 21. April 2021, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/proposal-regulation-laying-down-harmonised-rules-artificial-intelligence>.

¹⁷⁹ Siehe [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0106\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0106(COD)&l=en).

¹⁸⁰ Resolution on the EU Artificial intelligence Act for the inclusion of persons with disabilities, adopted by the Board of Directors of the European Disability Forum, 1. April 2023, <https://www.edf-feph.org/publications/resolution-on-the-eu-artificial-intelligence-act-for-the-inclusion-of-persons-with-disabilities/>.



entwickelt und in einer Weise genutzt wird, die das Recht auf Nichtdiskriminierung, Gleichberechtigung und Privatsphäre respektiert. Menschen mit Behinderungen werden durch Missbrauch von generativer KI besonders leicht Opfer von Betrug oder Fehlinformationen und in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt, und daher können KI-Lösungen, deren Design die menschliche Vielfalt außer Acht lässt, die Ausgrenzung und Diskriminierung ohnehin benachteiligter Gruppen verstärken. Mangelnde Barrierefreiheit bei Design und Einsatz von KI kann das Leben und Wohlergehen von Menschen mit Behinderungen gefährden, und für einen effektiven Einsatz dieser Technologien ist es nötig, Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und in deren digitale Fähigkeiten zu investieren.

6.3. Schlussbemerkungen

Im Anschluss an diese Publikation wird die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle einen Vermerk für die Europäische Kommission erstellen, der Anfang 2024 erscheinen soll. Er wird auf den Ergebnissen dieser Publikation aufbauen und einen Überblick über die aktuelle Situation in den EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Artikel 7 AVMD-Richtlinie geben, begleitet von einer Vergleichsanalyse und einer Auswahl nationaler Fallstudien. Dieser nächste Baustein ist der Versuch, ein vollständigeres Bild von diesem Umsetzungsprozess zu gewinnen, bei dem durchaus noch Verbesserungspotenzial besteht.

Im nächsten Jahr wird sich die Informationsstelle ebenfalls mit künstlicher Intelligenz befassen, und dies wird eine weitere Gelegenheit sein, die Fortschritte bei den Barrierefreiheitsmaßnahmen unter die Lupe zu nehmen. Das Potenzial von generativer KI liegt auch in der Produktion maßgeschneiderter Inhalte für die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Aber das ist noch nicht alles. Viele Menschen warten auf neue technologische Funktionen, die ihnen die Nutzung audiovisueller Mediendienste auch dann ermöglichen, wenn etwa die Umgebung laut ist oder wenn sie gleichzeitig andere Aufgaben erledigen wollen. Das breite Spektrum an KI-getriebenen Tools für Menschen mit Behinderungen ist daher ein klarer Vorteil, wenn es darum geht, ein größeres Publikum zu erreichen.

Es bleibt also spannend.



BE (BRU)	Allgemeine Verpflichtung, den Zugang zu AVMD für Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise zu verbessern.
BE (DE)	Barrierefreiheitsmaßnahmen müssen die von der Regierung auf Vorschlag der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben erlassenen Bestimmungen über die Zugänglichkeit von Diensten für Personen mit Unterstützungsbedarf berücksichtigen, insofern diese keine unverhältnismäßige Belastung für sie bewirken.
BG	Zu den Barrierefreiheitsmaßnahmen gehören Gebärdensprache, Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, gesprochene Untertitel und Audiodeskription.
CY	Zu den Barrierefreiheitsmaßnahmen gehören Gebärdensprache, Audiodeskription und mündliche Untertitelung. Fernsehveranstalter müssen zwischen 18 und 22 Uhr auf mindestens der Hälfte des Bildschirms eine spezielle, für Hörgeschädigte angepasste Nachrichtensendung von mindestens 5 Minuten Dauer ausstrahlen. Schrittweise Erhöhung des Anteils barrierefreier Programme, die keine Nachrichten sind, um mindestens 5 %.
CZ	Fernsehveranstalter haben Sendungen nach der Ausstrahlung mindestens 30 Tage lang für Hör- und Sehbehinderte zur Verfügung zu stellen. VoD-Dienste müssen für Menschen mit Hörbehinderungen Open oder Closed Captioning oder eine Verdolmetschung in die tschechische Gebärdensprache und für Menschen mit Sehbehinderungen eine Audiodeskription bereitstellen, sofern diese verfügbar sind, oder sicherstellen, dass bestimmte Programme, die als Teil eines VoD-Dienstes bereitgestellt werden, für Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sehbehinderungen zugänglich sind.
DE	Rundfunkveranstalter und Telemedien müssen über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang solcher Angebote stetig und schrittweise ausweiten. Die Diensteanbieter gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei und unterstützen die barrierefreie Nutzung, sofern es sie nicht unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu AVMD ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt.
DK	Zu den Barrierefreiheitsmaßnahmen gehören Gebärdensprachdolmetschung, Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, gesprochene Untertitel und Audiodeskription. Die Ministerin oder der Minister für Kultur erlässt Bestimmungen, wonach der Zugang zu Programmdiensten für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert werden muss.



EE	<p>Barrierefreiheitsmaßnahmen können Untertitel, Gebärdensprachdolmetschung, beschreibende Übersetzung, Zweikanalton, Videotext und andere Zusatzdienste umfassen.</p> <p>Die Ministerin oder der Minister mit Zuständigkeit für diesen Politikbereich hat durch Verordnung spezifischere Anforderungen der Barrierefreiheit festzulegen, darunter eine Mindestquote für barrierefreie Programme und Anforderungen an die Auswahl von Untertiteln und Audiountertiteln.</p>
ES	<p>AVMD-Anbieter müssen den Zugang zu ihren audiovisuellen Mediendiensten stetig und schrittweise verbessern.</p> <p>Sie gewährleisten unter anderem die schrittweise Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Untertitelung und Audiodeskription gemäß den spanischen UNE-Qualitätsnormen und stellen sicher, dass Inhalte mit Gebärdensprache den Qualitätskriterien entsprechen, die vom Zentrum für die sprachliche Normierung der spanischen Gebärdensprache oder von den entsprechenden Stellen in den Autonomen Gemeinschaften mit eigener Gebärdensprache festgelegt wurden.</p> <p>Quoten für Programme mit Untertiteln: 80 % für Free-TV, 90 % für öffentlich-rechtliches Free-TV, 30 % für Pay-TV und VoD.</p>
FI	<p>Zu den Barrierefreiheitsmaßnahmen gehören Untertitel, Gebärdensprache, Beschreibungen, Audiodienste und gesprochene Untertitel.</p> <p>Kein Audiodienst und keine Untertitelung bei Live-Musikdarbietungen und Sportveranstaltungen.</p> <p>Kosten der Bereitstellung von Audio- und Untertitelungsdiensten für nicht öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter: max. 1 % der Einnahmen.</p> <p>75 % der Gemeinwohlprogramme und der Programme, die ein breites Publikum ansprechen, müssen Audio- und Untertitelungsdienste enthalten (bei öffentlich-rechtlichen Programmen 100 %).</p> <p>30 % des Programms für die Video-on-Demand-Dienste müssen Audio- und Untertitelungsdienste enthalten.</p>
FR	<p>In den Vereinbarungen zwischen dem AVMD-Anbieter und der Arcom muss regelt werden, welcher Anteil der Programme mittels geeigneter Vorrichtungen und insbesondere zu den Hauptnutzungszeiten für Gehörlose und Schwerhörige zugänglich zu machen ist, wobei insbesondere der Zugang zur Vielfalt der ausgestrahlten Programme zu gewährleisten ist.</p> <p>Fernsehveranstalter, deren durchschnittliche jährliche Zuschauerzahl 2,5 % der Gesamtzuschauerzahl von Fernsehdiensten übersteigt, müssen alle ihre Programme außer Werbespots barrierefrei zugänglich machen.</p> <p>Barrierefreie Programme müssen auch dann barrierefrei zugänglich gemacht werden, wenn sie von einem Catch-up-Fernsehdienst angeboten werden.</p> <p>Video-on-Demand-Dienste, deren Umsatz unter einem bestimmten, per Dekret festgelegten Betrag liegt, müssen lediglich vorher eine Erklärung abgeben.</p> <p>Empfehlungen zur Darstellung der französischen Gebärdensprache finden sich im</p>



	Leitfaden für die Darstellung der französischen Gebärdensprache, den die Arcom mit Unterstützung des Nationalen Behindertenbeirats veröffentlicht hat.
GR	Zu den Barrierefreiheitsmaßnahmen gehören die Untertitelung von Programmen, Gebärdensprache, Audiodeskription und mündliche Untertitelung.
HR	Fernsehveranstalter und Video-on-Demand-Diensteanbieter müssen den Zugang zu ihren Diensten für Kinder mit Entwicklungsbehinderungen und Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessern.
HU	> 1 % Zuschaueranteil: Die Barrierefreiheitsmaßnahmen müssen Gebärdensprachdolmetschung oder ungarische Untertitel umfassen. Medien des öffentlichen Rechts und Anbieter audiovisueller Mediendienste mit erheblicher Einflussmacht (ermittelt auf der Grundlage des jährlichen Zuschaueranteils): Zwischen 18.30 und 21.30 Uhr sind Kinofilme aus ungarischer Produktion für Sehbehinderte zugänglich.
IE	Für jeden Rundfunkdienst wurden spezifische Ziele und Zeitrahmen für Untertitelung, irische Gebärdensprache und Audiodeskription festgelegt.
IT	Die AGCOM hat eine technische Tabelle erstellt, in der die Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten für Menschen mit Behinderungen festgelegt sind.
LT	Der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter muss seine Programme für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen anpassen. Dafür gelten folgende Anteile an der monatlichen Sendezeit: – min. 50 % für Programme mit litauischen Untertiteln – min. 20 % für Programme mit litauischer Gebärdensprache – min. 10 % für Programme für Sehbehinderte
LU	Die Regulierungsbehörde (ALIA) hat den Auftrag, die Anbieter audiovisueller Mediendienste zu ermutigen, den Zugang zu ihren Diensten für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise zu verbessern.
LV	Barrierefreiheitsmaßnahmen können Gebärdensprachdolmetschung, Untertitelung, Audiodeskription und die Produktion von Inhalten in Gebärdensprache umfassen. Zur Förderung und Verbesserung der Barrierefreiheit wurden detaillierte Richtlinien formuliert.
MT	Der Zugang zu Mediendiensten, die von Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, muss ohne unangemessene Verzögerung für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert werden.



NL	<p>Bei öffentlich-rechtlichen Fernsehkanälen muss das Fernsehangebot zu mindestens 95 % mit Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderung versehen sein, bei kommerziellen Kanälen mit einer Reichweite von mindestens 75 % aller Haushalte in den Niederlanden zu mindestens 50 %.</p> <p>Ausgenommen sind Werbe- und Teleshoppingbotschaften, einschließlich Framing, und visuelle Hörfunkangebote sowie öffentlich-rechtliche Fernsehprogrammangebote für Niederländischsprachige im Ausland.</p>
PL	<p>Fernsehveranstalter müssen sicherstellen, dass 2022 und 2023 mindestens 35 % und ab 2024 mindestens 50 % der vierteljährlichen Sendezeit – ohne Werbung und Teleshopping – aus Programmen besteht, die für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen zugänglich sind.</p> <p>Anbieter von VoD-Diensten, außer spezialisierten Diensten und Diensten mit einer geringen Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern, müssen sicherstellen, dass ihre öffentlich zugänglichen Kataloge 2022 zu 5 %, 2023 zu 10 %, ab 2024 zu 20 % und ab 2026 zu 30 % aus Programmen bestehen, die für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen zugänglich sind.</p>
PT	<p>Zu den Barrierefreiheitsmaßnahmen gehören Untertitelung, Verdolmetschung in die portugiesische Gebärdensprache, Audiodeskription und die Bereitstellung leicht verständlicher Navigationsmenüs.</p> <p>Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch einen Fernsehveranstalter oder Video-on-Demand-Diensteanbieter wird mit einer Geldstrafe geahndet.</p>
RO	<p>Barrierefreiheitsmaßnahmen können Gebärdensprache, Untertitel für Gehörlose und Hörgeschädigte, gesprochene Untertitel und Audiodeskription umfassen.</p> <p>Fernsehveranstalter müssen Barrierefreiheit sicherstellen, indem sie bei Nachrichten und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen für eine planmäßige Dauer von mindestens 30 Minuten pro Tag und bei Sendungen von erheblicher Bedeutung für die gesamte Dauer oder als Zusammenfassung eine Verdolmetschung in Gebärdensprache und Untertitel in Echtzeit anbieten.</p>
SE	<p>Barrierefreiheitsmaßnahmen umfassen Gebärdensprache, Untertitel, gesprochene Untertitel und ähnliche Technologien. Die Förderpflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei fremdsprachigen Programmen Vorlesetechnik mit schwedischer Übersetzung angeboten wird.</p> <p>Die Anbieter können entscheiden, welche der Technologien eingesetzt wird, aber in der ersten Phase müssen zumindest einige Programme mit einer der Technologien zur Verfügung gestellt werden. In der zweiten Phase erhöht sich die Anzahl der Programme dann.</p> <p>Keine Anforderungen an Barrierefreiheit gelten für Werbespots und sonstige Werbung sowie für Live-Sportübertragungen (Spiele und Wettkämpfe) und deren Wiederholungen, wenn diese aus technischen oder praktischen Gründen nicht barrierefrei zur Verfügung gestellt werden können.</p>



SI	Barrierefreiheitsmaßnahmen können Gebärdensprachdolmetschung, Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, gesprochene Untertitel und Audiodeskription umfassen
SK	<p>Öffentlich-rechtliche Medien: Alle Sendungen müssen mit Untertiteln für Hörgeschädigte versehen sein oder in die slowakische Gebärdensprache gedolmetscht werden, und mindestens 50 % aller ausgestrahlten Sendungen müssen mit einem Sprachkommentar für Blinde versehen werden.</p> <p>Zugelassene Fernsehveranstalter: 25 % aller ausgestrahlten Sendungen müssen für Hörgeschädigte Untertitel oder in die slowakische Gebärdensprache gedolmetscht werden, und 10 % aller ausgestrahlten Sendungen müssen mit einem Sprachkommentar für Blinde versehen werden.</p>



Tabelle 3. Überblick über urheberrechtliche Ausnahmen und Beschränkungen auf nationaler Ebene und weitere Bestimmungen¹⁸²

Land	Urheberrechtliche Ausnahmen und Beschränkungen gelten für
AT, BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, HR, HU, LT, LU, NL, PL, RO, SI, SK: Menschen mit Behinderungen	
LV, SE: Menschen mit beliebiger Einschränkung	
FI	Menschen, die aufgrund einer Verletzung oder Krankheit nicht in der Lage sind, Werke in der üblichen Weise zu nutzen
IE	Menschen mit Behinderungen, wobei „Behinderung“ definiert ist als „durch eine dauerhafte körperliche, sensorische, geistige oder intellektuelle Beeinträchtigung bedingte wesentliche Einschränkung der Fähigkeit, einen Beruf, ein Gewerbe oder eine Beschäftigung in dem Staat auszuüben oder am sozialen oder kulturellen Leben in dem Staat teilzunehmen“ ¹⁸³
FR	Menschen mit einer oder mehreren Beeinträchtigungen der motorischen, physischen, sensorischen, mentalen, kognitiven oder psychischen Funktionen, die aufgrund dieser Beeinträchtigungen daran gehindert sind, das Werk in der Form zu nutzen, in der der Urheber es der Öffentlichkeit zugänglich macht; die Definition umfasst auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Lernbehinderungen
GR	Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
IT	Menschen mit Sinnesbehinderungen, die nach den nationalen Vorschriften zu Behinderungen festgestellt sind
Land	Urheberrechtliche Ausnahmen und Beschränkungen gelten für
AT, BG, CY, ES, HR, HU, PL, RO: Werke oder veröffentlichte Werke	
FR	Jede geistige Schöpfung (Werke der Literatur, Musik oder bildenden Kunst, Kinofilme, audiovisuelle Werke usw.), die urheberrechtlich geschützt ist
GR	Werke in Buch- oder Zeitschriftenform oder in einer anderen Art von Schrift oder Notation in beliebigen Medien, auch in digitalem Format und in Audioform, wie etwa Hörbücher
LT	Jedes Originalresultat schöpferischer Aktivitäten auf literarischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet, unabhängig von seinem künstlerischen Wert und der Art oder Form seines Ausdrucks
LU	Werke (ohne Datenbanken)
MT	Audiovisuelle, künstlerische und musikalische Werke sowie Datenbanken. Ausgenommen sind Computerprogramme.
NL	Literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Werke

¹⁸² Alle Angaben in der Tabelle stammen aus dem Bericht „Report on the availability of certain copyright protected works for persons with disabilities within the internal market“ vom 7. April 2022: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/report-availability-copyright-protected-works-persons-disabilities>.

¹⁸³ <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2005/act/14/section/2/enacted/en/html>.



SE	Veröffentlichte Werke der Literatur (einschließlich beschreibender Werke wie Landkarten und Konstruktionszeichnungen), Musik und bildenden Kunst
SK	Alle Arten von Werken und Darbietungen, Tonträgern und audiovisuellen Aufzeichnungen
Land	Definitionen der zulässigen Nutzung
	BG, CY, HR, HU, PL: verweisen auf „Nutzungen“ ohne weitere Präzisierung
DE	Vervielfältigung und Verbreitung
EE	Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines rechtmäßig veröffentlichten Werks im Interesse von Menschen mit Behinderungen, z. B. die Erstellung einer Audiodeskription für Filme und Theateraufführungen für Sehbehinderte
MT	Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe
NL	Vervielfältigung und Veröffentlichung
Land	Genauere Bestimmungen über die Anwendung der nationalen Ausnahme
BE	Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken sowie die Vervielfältigung von Sendungen durch bestimmte Institutionen
CZ	Vervielfältigung von Werken oder Schutzgegenständen sowie deren Verbreitung oder Wiedergabe; zulässig ist außerdem die Vervielfältigung audiovisueller Aufzeichnungen eines veröffentlichten audiovisuellen Werks, wenn dies erforderlich ist, um das Werk für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen zugänglich zu machen; ergänzend zu den Anforderungen der Barrierefreiheit für Fernsehveranstalter wird überdies ausdrücklich festgelegt, dass Fernsehdienste, die ein Programm mit einer Audiodeskription versehen, um es für Menschen mit Sehbehinderungen zugänglich zu machen, nicht gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verstoßen. Die nationale Ausnahme gilt jedoch nicht für Urheberrechte an Computerprogrammen oder für die Hersteller von Datenbanken.
SK	Ergänzung audiovisueller Werke durch mündliche Beschreibung der visuellen Elemente oder separate Nutzung des Tonelements eines audiovisuellen Werks zur Bereitstellung einer Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen
Land	Spezifische Bedingungen für bestimmte Nutzungen
DE	Vervielfältigung (zu nicht kommerziellen Zwecken) und Verbreitung sind zulässig, soweit der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu dem Werk in einem bereits verfügbaren Format aufgrund der Behinderung unmöglich oder erheblich erschwert ist
FI	Das Recht, Kopien in Gebärdensprache anzufertigen (d. h. durch Aufzeichnung von Ton oder Bewegtbildern) ist bestimmten Institutionen vorbehalten (Finnischer Gehörlosenverband)



FR	Einrichtungen, die eine Genehmigung für die Anpassung der Werke zugunsten von Menschen mit Behinderungen erhalten möchten, müssen in einer offiziellen Regierungsliste eingetragen sein
IE	Menschen mit Behinderungen oder benannte Stellen müssen Genehmigungssysteme nutzen, falls diese vorhanden sind
Land	Ausgleich für Urheber
AT, BE, DE, FI, NL, SE: finanzieller Ausgleich für Urheber, wenn die Ausnahme und Beschränkung für Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen wird	
BE	Gewährt Urhebern, ausübenden Künstlern sowie Herstellern von Tonträgern audiovisueller Werke das Recht auf einen Ausgleich für Privatkopien und eine Erstattungsregelung für Blinde und Sehbeeinträchtigte, Gehörlose und Hörgeschädigte sowie für anerkannte Institutionen, die zugunsten dieser Menschen eingerichtet wurden
DE	Der Urheber hat für die Verbreitung und Vervielfältigung Anspruch auf einen gerechten Ausgleich, der über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Davon ausgenommen ist die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke.
FI, SE	Urhebern kann ein Ausgleich zustehen, wenn ein Vervielfältigungsstück von einer befugten Institution dauerhaft an die Personen verbreitet oder weitergegeben wird
BG, EE, GR, LV, RO: Ausgleich ist ausgeschlossen/verboten	



Tabelle 4. Aktionspläne (Artikel 7 Absatz 3 AVMD-Richtlinie)

Land	Aktionspläne
AT	Konsultation mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, zur Benutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen Die Aktionspläne sollten einen konkreten 3-Jahres-Zeitplan und eine jährliche Erhöhung des Anteils der barrierefrei zugänglichen Sendungen enthalten.
BE (FR)	AVMD-Anbieter sollten die vom Beratenden Ausschuss des CSA formulierten und von der Regierung genehmigten Regeln für die Zugänglichkeit von Programmen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen anwenden.
BE (VL)	AVMD-Anbieter sollten die per Dekret festgelegten Regeln für die Zugänglichkeit von Programmen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen anwenden und dem flämischen Medienregulierer über die Einhaltung des Dekrets berichten.
BE (BRU)	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und dem Medienregulierer vorlegen und später über deren Umsetzung berichten.
BE (DE)	AVMD-Anbieter setzen die vom Medienregulierer entwickelten Barrierefreiheitsmaßnahmen um und berichten über deren Umsetzung.
BG	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und dem Medienregulierer vorlegen und später über deren Umsetzung berichten.
CY	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und dem Medienregulierer vorlegen.
CZ	Konsultation mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, zur Benutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen AVMD-Anbieter müssen jährlich Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und später über deren Umsetzung berichten.
DE	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegen und später über deren Umsetzung berichten.
DK	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und sie der Medienregulierungsbehörde zur Genehmigung vorlegen.
EE	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und vorlegen.
ES	AVMD-Anbieter müssen jährlich Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und sie dem Medienregulierer vorlegen.
FI	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und vorlegen und später über deren Umsetzung berichten.
FR	AVMD-Anbieter müssen in ihrer Vereinbarung mit der Arcom den Anteil der barrierefrei zugänglich gemachten Programme festlegen.
GR	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und dem Medienregulierer vorlegen.
HR	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen.
HU	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und vorlegen, wenn der Medienregulierer dies verlangt.



IE	AVMD-Anbieter müssen die von der BAI aufgestellten Regeln und Ziele für den Zugang zu Programmen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen anwenden. Bei der Erarbeitung dieser Barrierefreiheitsregeln kann die BAI mit den Interessenträgern zusammenarbeiten. Die künftige Medienkommission wird die Aufgabe übernehmen.
IT	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und dem Medienregulierer über deren Umsetzung berichten.
LT	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und sie der Medienregulierungsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Später müssen sie über die Umsetzung berichten.
LU	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen, um den Zugang zu ihren Diensten stetig und schrittweise zu verbessern, und über deren Umsetzung berichten.
LV	Kooperation mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, zur Benutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und dem Medienregulierer über deren Umsetzung berichten.
MT	AVMD-Anbieter müssen einen Aktionsplan vorlegen, in dem die ergriffenen Maßnahmen aufgeführt sind, und ihn alle zwei Jahre aktualisieren. Der Medienregulierer muss den Plan genehmigen oder Änderungen verlangen.
NL	AVMD-Anbieter müssen über die Umsetzung der Barrierefreiheitsmaßnahmen berichten.
PL	Die polnische Umsetzung von Artikel 7 sieht Ergebnisverpflichtungen vor, wobei die spezifischen Quoten mit der Zeit steigen. Über den Prozess der Formulierung von Aktionsplänen gibt es noch keine öffentlichen Informationen.
PT	AVMD-Anbieter müssen die vom Medienregulierer erstellten Regeln für die Zugänglichkeit von Programmen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen anwenden.
RO	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne erarbeiten und den Medienregulierer informieren.
SE	Neue Zuständigkeit der NRB für die Festlegung von Bestimmungen für die Berichterstattung, die auch den Aktionsplan umfassen. AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen. Später müssen sie über die Umsetzung berichten.
SI	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und der Medienregulierungsbehörde mitteilen. Später müssen sie über die Umsetzung berichten.
SK	AVMD-Anbieter müssen Aktionspläne für Barrierefreiheit erstellen und der Medienregulierungsbehörde vorlegen. Später müssen sie über die Umsetzung berichten.

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

